

## SITZUNGSPROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden  
vom 29. März 2022

**Ort der Sitzung:** Badener Saal, Congress Center Baden,  
Kaiser Franz-Ring 1, 2500 Baden

**Beginn der Sitzung:** 18:10 Uhr

**Ende der Sitzung:** 00:56 Uhr

**Vorsitzender:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

### **Weitere anwesende Mitglieder des Gemeinderates:**

**Vizebürgermeisterin:** LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber

**Stadträte:** Michael Capek, MA, BEd, BA, BA, Stefan Eitler, Heidi Hofbauer, Johann Hornyik, Abg.z.NR Mag. Carmen Jeitler-Cincelli, Mag. Martina Nourira-Weißböck, Mag. Markus Riedmayer, Franz Schwabl, Angela Stöckl-Wolkerstorfer, Jowi Trenner, Maria Wieser

**Gemeinderäte:** Dr. Norbert Anton, Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher, Michael Autin, Gerlinde Brendinger, Nisret Bujari, Serafina Demaku, Peter Doppler, Christian Dusek, Mag. Gottfried Forsthuber, Rudolf Gehrler, Claus Grünwald, Leopold Habres, Judith Händler, Sanin Hanusic, Mag. Petra Haslinger, MSc, Mag. Florian Haslwanter, Ing. Hans Haugeneder, LAbg. Mag. Helmut Hofer-Gruber, Rudolf Hofmann, Andrea Kinzer, Peter Koczan, Ing.Mag. Peter Preitler, BEd, Anne Sass, wirkl. HR Dr. Ernst Schebesta, Rudolf Teuchmann, Patrizia Wolkerstorfer

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind entschuldigt abwesend:

Herbert Dopplinger, Christian Ecker

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind unentschuldigt abwesend:

-----

Als Schriftführer fungiert: Markus Fischer

Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek eröffnet den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **Genehmigung des Sitzungsprotokolls**

Da keine schriftlichen Einwendungen zum letzten **Protokoll** eingelangt sind, gilt das Sitzungsprotokoll des öffentlichen und nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021 in der versendeten Fassung als **genehmigt**.

### **Mitteilungen des Bürgermeisters:**

- Gratulationen an jene Gemeinderäte/Gemeinderätinnen, welche im Jänner, Februar und März ihren Geburtstag feiern.
- Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek weist die Gemeinderatsmitglieder darauf hin, dass diese zwei Einladungen auf ihren Plätzen auffinden. Eine Einladung ist zur neuen Ausstellung im Arnulf Rainer Museum und die zweite Einladung betrifft eine gemeinsame Patenschaft für eine Wohnung für Ukraine-Flüchtlinge.
- Weiters teilt der Herr Bürgermeister mit, dass die Bauabteilung das Gebäude Johannesgasse 12 besichtigt hat und dieses für eine Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine nicht geeignet ist.
- Der Herr Bürgermeisters teilt dem Gemeinderat im Sinne des § 38 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung mit, dass es am 7.3.2022 zu einem Schadensfall beim Strandbad gekommen ist. Hier durchstieß ein Auto die Außenmauer des Strandbadareals und beschädigte dabei auch die angrenzenden Kabanen. Der Schaden wurde der Versicherung des Unfallverursachers gemeldet und Preisauskünfte eingeholt. Aufgrund des baldigen Saisonstarts des Strandbades wurde die Instandsetzung beauftragt.

Um 18.15 Uhr unterbricht der Herr Bürgermeister die Sitzung bis 18.45 Uhr zur Besprechung von Dringlichkeitsanträgen.

1. **Dringlichkeitsantrag aller Wahlparteien des Gemeinderates** betreffend „Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine“.

StR Stöckl-Wolkerstorfer verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:** einstimmig angenommen

**Der Herr Bürgermeister setzt den bisherigen Antrag zum Tagesordnungspunkt 3) von der Tagesordnung ab und nimmt den gegenständlichen Dringlichkeitsantrag unter Top 3) in die Tagesordnung auf.**

2. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „ÖVP“** betreffend „Ersatzbeschaffung Lastkraftwagen Abteilung Stadtgärten“.

StR Schwabl verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:** einstimmig angenommen

**Der Antrag wird unter Top 17) in die Tagesordnung aufgenommen.**

3. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „ÖVP“** betreffend „Sanierung Musikpavillon im Kurpark – Mehrkosten für generelle Sanierung und Fenstersanierung“.

StR Schwabl verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:** einstimmig angenommen

**Der Antrag wird unter Top 18) in die Tagesordnung aufgenommen**

4. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „GRÜNE“** betreffend den „Abschluss eines Arbeitsübereinkommens mit dem Land NÖ betreffend L4014 Braitner Straße“.

StR Mag. Nourira-Weißböck verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:** **mehrheitlich abgelehnt**  
10 Prostimmen  
22 Gegenstimmen (Wir Badener –  
Bürgerliste Jowi Trenner, Bürgermeister  
Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA, BEd,  
BA, BA, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag.  
Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-  
Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari, GR  
Gehrer, GR Grünwald, GR Habres, GR  
Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR  
Mag. Haslwanger, GR wirkl. HR Dr.  
Schebesta, GR Wolkerstorfer)  
7 Stimmenthaltungen (SPÖ,  
GR Mag. Forsthuber)

5. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“** betreffend „SOS-Nothilfe für die sozial Schwächsten – Resolution an die österreichische Bundesregierung“

StR Trenner verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:** **mehrheitlich abgelehnt**  
15 Prostimmen  
22 Gegenstimmen (Bürgermeister  
Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA, BEd,  
BA, BA, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag.  
Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-  
Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari, GR  
Gehrer, GR Grünwald, GR Habres, GR  
Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR  
Mag. Haslwanger, GR wirkl. HR Dr.  
Schebesta, GR Wolkerstorfer,  
Vizebürgermeisterin LAbg. Dr. Krism-  
Huber, StR Eitler, StR Mag. Nourira-  
Weißböck, GR Dusek, GR Kinzer,  
GR Sass)  
2 Stimmenthaltungen (GR Mag. Forsthuber,  
GR Ing. Haugeneder)

6. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“** betreffend „Krisenplan für Badens Bevölkerung - Veröffentlichung“

StR Hofbauer verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

- 9 Prostimmen  
29 Gegenstimmen (SPÖ, Grüne, Bürgermeister Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA, BEd, BA, BA, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag. Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari, GR Gehrler, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanter, GR wirkl. HR Dr. Schebesta, GR Wolkerstorfer)  
1 Stimmenthaltung (GR Mag. Forsthuber)

7. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“** betreffend „Grundabtretungsvereinbarung und Entwidmung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut des Grundstückes 394/4 EZ 332, KG 04017 Leesdorf“.

GR Koczan verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

- 15 Prostimmen  
23 Gegenstimmen (Grüne, Bürgermeister Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA, BEd, BA, BA, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag. Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari, GR Mag. Forsthuber, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanter, GR wirkl. HR Dr. Schebesta, GR Wolkerstorfer)  
1 Stimmenthaltung (GR Gehrler)

8. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner** betreffend „Verkehrsberuhigung Haidhofsiedlung II“

GR Koczan verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

- 12 Prostimmen  
26 Gegenstimmen (Grüne, Bürgermeister Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA, BEd, BA, BA, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag. Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari, GR Mag. Forsthuber, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanter,

GR wirkl. HR Dr. Schebesta,  
GR Wolkerstorfer, StR Wieser,  
GR Brendinger, GR Demaku)  
1 Stimmenthaltung (GR Gehrer)

9. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“** betreffend „Brennstoffaktion für sozial schwache Badener BürgerInnen – erneute Novellierung“.

StR Wieser verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen

23 Gegenstimmen (Grüne, Bürgermeister  
Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA,  
BEd, BA, BA, StR Hornyik, StR Abg.z.NR  
Mag. Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR  
Stöckl-Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari,  
GR Gehrer, GR Grünwald, GR Habres,  
GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc,  
GR Mag. Haslwanter, GR wirkl. HR Dr.  
Schebesta, GR Wolkerstorfer)

1 Stimmenthaltung (GR Mag. Forsthuber)

10. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS“** betreffend „Anpassung der Gebühren in Kindergärten während der Sonderöffnungszeiten in den Ferien“.

GR Mag. Auinger-Oberzaucher verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**einstimmig angenommen**

**Der Antrag wird unter Top 19) in die Tagesordnung aufgenommen.**

11. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS** betreffend „Regenbogen-Zebrastreifen Baden“.

GR Mag. Auinger-Oberzaucher verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

16 Prostimmen

21 Gegenstimmen (Bürgermeister  
Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA,  
BEd, BA, BA, StR Hornyik, StR Abg.z.NR  
Mag. Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR  
Stöckl-Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari,  
GR Mag. Forsthuber, GR Gehrer,  
GR Grünwald, GR Habres, GR Händler,  
GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag.  
Haslwanter, GR wirkl. HR Dr.  
Schebesta, GR Wolkerstorfer,  
StR Trenner, StR Hofbauer, GR Hofmann,  
GR Dr. Anton)

2 Stimmenthaltungen (FPÖ, GR Koczan)

12. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS** betreffend „Pitch – Ausschreibung: Sommerparty im Strandbad Baden“

GR Mag. Auinger-Oberzaucher verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

9 Prostimmen  
24 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)  
6 Stimmenthaltungen (FPÖ, StR Wieser,  
GR Brendinger, GR Demaku,  
GR Ing. Preitler, BEd, GR Teuchmann)

13. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS** betreffend „Aussetzung des Grundsatzbeschluss zur Situierung des Feuerwehrgebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Baden – Stadt in der Fabriksgasse“.

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

2 Prostimmen  
33 Gegenstimmen (Grüne, SPÖ,  
Bürgermeister Dipl.-Ing. Szirucsek, StR  
Capek, MA, BEd, BA, BA, StR Hornyik, StR  
Abg.z.NR Mag. Jeitler-Cincelli,  
StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer,  
GR Bujari, GR Gehrler,  
GR Grünwald, GR Habres, GR Händler,  
GR Mag. Haslinger, MSc,  
GR Mag. Haslwanger,  
GR wirkl. HR Dr. Schebesta,  
GR Wolkerstorfer, StR Trenner,  
StR Hofbauer, GR Hanusic,  
GR Hofmann, GR Koczan)  
4 Stimmenthaltungen (FPÖ, GR Dr. Anton,  
GR Autin, GR Mag. Forsthuber)

14. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS** betreffend „Werterhöhende Umwidmungen von Grundstücken nur mit 2/3-Mehrheit im Gemeinderat“

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**einstimmig angenommen**

**Der Antrag wird unter Top 20) in die Tagesordnung aufgenommen**

**Beratungsgegenstände laut Tagesordnung:**

Referat: Vizebürgermeisterin LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber

1. **Bericht der Umweltgemeinderätin**

**Beschluss:**

**einstimmig zur Kenntnis genommen**

Referat: StR Abg. z. NR Mag. Carmen Jeitler-Cincelli

## 2. Bericht der EU Gemeinderätin

### Wortmeldungen:

GR Mag. Forsthuber  
StR Mag. Jeitler-Cincelli  
GR Mag. Forsthuber (2. Wortmeldung)

### Beschluss:

**einstimmig zur Kenntnis genommen**

Referat: StR Angela Stöckl-Wolkerstorfer

Die Referentin stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, auf die Verlesung der Beilagen zu den Tagesordnungspunkten zu verzichten, da diese bekannt sind bzw. die teilweise sehr langen Sachverhalte in gekürzter Form vorzutragen.

### Beschluss über den

Geschäftsordnungsantrag: **einstimmig angenommen**

## 3. Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine

### Wortmeldungen:

StR Trenner  
StR Capek, MA BEd, BA, BA

GR Mag. Auinger- Oberzaucher, die nachstehenden **Zusatzantrag** stellt: „Der *Beschluss des Antrags ist wie folgt zu ergänzen. Für die Unterbringung Vertriebener aus der Ukraine prüft die Stadtgemeinde Baden Wohnmöglichkeiten in der Stadt mittelbar oder unmittelbar zuordenbaren Gebäuden. Sollten Adaptionen notwendig sein, wird eine überplanmäßige Ausgabe von EUR 20.000,00 genehmigt. Darüber hinaus wird ein Spendenaufruf in der Bevölkerung gestartet. Die Unterkünfte werden den Vertriebenen für die Dauer von zunächst 12 Monaten kostenfrei zur Verfügung gestellt.*“

StR Mag. Noura-Weissenböck  
StR Mag. Riedmayer  
Schlusswort der Referentin  
Bürgermeister Dipl.-Ing. Szirucsek

### Beschluss über den Hauptantrag:

**einstimmig angenommen**

### Beschluss über den Zusatzantrag:

**einstimmig angenommen**

Referat: StR Stefan Eitler

#### 4. BAC Sportplatz – Flutlichtanlage

**Wortmeldung:**

StR Schwabl

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

#### 5. Beachvolleyball-Event im Strandbad Baden

**Wortmeldungen:**

GR Wolkerstorfer

GR Mag. Auinger-Oberzaucher welche den nachstehenden **Abänderungsantrag** stellt:

*„Der Beschluss des Antrags ist wie folgt zu ändern: Der Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit hinsichtlich der jährlichen Beachvolley Eventreihe im Strandbad bzw. Weilburgpark zu den im Sachverhalte genannten Konditionen mit der HSG Events GmbH FN 326183g, Komzakgasse 7/2 in 2500 Baden wird für das Jahr 2022 genehmigt“.*

Weiters stellt sie auch einen **Zusatzantrag** der wie folgt lautet: *„Der Beschluss des Antrag ist wie folgt zu ergänzen: Der Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit hinsichtlich der jährlichen Beachvolley Eventreihe im Strandbad bzw. Weilburgpark zu den im Sachverhalt genannten Konditionen mit der HSG Events GmbH FN 326183g, Komzakgasse 7/2 in 2500 Baden wird für das Jahr 2022 genehmigt. Die HSG Events GmbH hat der Stadtgemeinde zur Überprüfung des Einsatzes der zweck- und qualitätsgebundenen Subventionen bis zum 31. Dezember 2022 Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen zu gewähren.“*

GR Brendinger, stellt **Anfragen** betreffend „Beachvolleyball-Event im Strandbad Baden (siehe Beilage)

Vizebürgermeisterin LAbg. Dr. Krismer-Huber

StR Trenner

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber

StR Hornyik

GR Brendinger (2. Wortmeldung)

Schlusswort des Referenten

**Beschluss über**

**den Abänderungsantrag:**

**mehrheitlich abgelehnt**

8 Prostimmen

31 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne, Wir

Badener- Bürgerliste Jowi Trenner, FPÖ)

0 Stimmenthaltungen

**Beschluss über  
den Hauptantrag:**

**einstimmig angenommen**

**Beschluss über  
den Zusatzantrag:**

**mehrheitlich abgelehnt**

8 Prostimmen  
29 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne,  
StR Trenner, StR Hofbauer,  
GR Dr. Anton, GR Hofmann,  
GR Koczan)  
2 Stimmenthaltungen (FPÖ, GR Hanusic)

**6. Sport- und Veranstaltungshalle – Thermische Sanierung**

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

Referat: StR Abg.z.NR Mag. Carmen Jeitler-Cincelli

**7. Verlängerung der Gebührenfreiheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Badener Unternehmen im Parkdeck Zentrum Süd**

**Wortmeldungen:**

GR Mag. Auinger-Oberzaucher, welche den nachstehenden **Abänderungsantrag** stellt: *„Der Beschluss des Antrags ist wie folgt zu ändern: Der Gemeinderat stimmt der im Sachverhalt genannten Aufhebung der Gebührenpflicht im Parkdeck Zentrum Süd für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Badener Unternehmen auch über den 6. Februar hinaus bis zur Implementierung des Mobilitätspaketes zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mindestens 30 Tage vor Ablauf dieser Möglichkeit, die Unternehmen sowie deren Mitarbeiter\_innen über das Ende der gegenständlichen Aufhebung der Gebührenpflicht zu informieren“.*

GR Koczan  
Schlusswort der Referentin

**Beschluss über den  
Abänderungsantrag:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen  
24 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)  
0 Stimmenthaltungen

**Beschluss über den  
Hauptantrag:**

**einstimmig angenommen**

## 8. Advent im Kurpark

### Wortmeldungen:

GR Grünwald

GR Mag. Auinger-Oberzaucher, welche den nachstehenden **Abänderungsantrag** stellt: „Der Beschluss des Antrags ist wie folgt zu ändern: Der Abschluss einer Vereinbarung mit der HSG Events GmbH, FN 326183g, Komzakgasse 7/2, 2500 Baden, mit der die Veranstaltung eines Adventmarktes auf eigene Kosten und eigenes Risiko der Firma HSG Events GmbH im Kurpark für das Jahr 2022 zu den im Sachverhalt genannten Konditionen gefördert wird, wird genehmigt“.

Ebenso stellt sie den nachstehenden **Zusatzantrag**: „Der Beschluss des Antrages ist wie folgt zu ergänzen: Die Verrechnung der diesbezüglichen Ausgaben in der Höhe von EUR 32.000,00 exkl. einer allenfalls anfallenden USt., erfolgt zu Lasten der relevanten Voranschlagsstellen des Unterabschnittes 7890000. Die HSG Events GmbH hat der Stadtgemeinde zur Überprüfung des Einsatzes der zweck- und qualitätsgebundenen Subventionen bis zum 31. Dezember 2022 Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen zu gewähren.“

GR Koczan

Schlusswort der Referentin

### Beschluss über den Abänderungsantrag:

#### **mehrheitlich abgelehnt**

8 Prostimmen

24 Gegenstimmen (Grünen, FPÖ, Bürgermeister Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA, BEd, BA, BA, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag. Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari, GR Gehrler, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanger, GR wirkl. HR Dr. Schebesta, GR Wolkerstorfer)

7 Stimmenthaltungen (Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner, GR Mag. Forsthuber)

### Beschluss über den Hauptantrag:

#### **mehrheitlich angenommen**

33 Prostimmen

1 Gegenstimme (GR Koczan)

5 Stimmenthaltungen (StR Trenner, StR Hofbauer, GR Dr. Anton, GR Hanusic, GR Hofmann)

**Beschluss über den  
Zusatzantrag:**

**mehrheitlich abgelehnt**

- 8 Prostimmen  
23 Gegenstimmen (Grüne, Bürgermeister  
Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA,  
BEd,BA, BA, StR Hornyik,  
StR Abg.z.NRMag. Jeitler-Cincelli,  
StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer,  
GR Autin, GR Bujari, GR Gehrler,  
GR Grünwald,GR Habres, GR Händler,  
GR Mag.Haslinger, MSc,  
GR Mag. Haslwanger,  
GR wirkl. HR Dr. Schebesta,  
GR Wolkerstorfer)  
8 Stimmenthaltungen (Wir Badender –  
Bürgerliste Jowi Trenner, FPÖ,  
GR Mag. Forsthuber)

Referat: StR Johann Hornyik (in Vertretung von GR Christian Ecker)

**9. Abwasserreinigungsanlage Badener Hütte; Außerordentliche Subvention**

**Wortmeldungen:**

GR Gehrler  
StR Stöckl-Wolkerstorfer  
Vizebürgermeisterin LAbg. Dr. Krismer-Huber  
GR LAbg. Mag. Hofer Gruber  
Schlusswort des Referenten

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

**10. Photovoltaikanlagen 2022**

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

Referat: StR Mag. Martina Nourira-Weissenböck (in Vertretung von StR Herbert Dopplinger)

**11. Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Stadtrat  
und die Gemeinderatsausschüsse der Stadtgemeinde Baden**

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

Referat: StR Johann Hornyik

**12. Planungsarbeiten für die Sanierung der 1879 erbauten Albrechtsbrücke  
über die Schwechat der Hauswiese**

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

13. **Sommerarena, Generalsanierung - Vergabe Gewerke 3. Teil**

**Wortmeldungen:**

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber  
Schlusswort des Referenten

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

14. **Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (6. Änderung des Flächenwidmungsplanes) und des Bebauungsplanes (9. Änderung) sowie der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm und der Verordnung zu den Bebauungsvorschriften**

**Wortmeldungen:**

StR Hornyik welcher den nachstehenden **Abänderungsantrag** stellt: *„Mit Schreiben vom 29.03.2022 wurde von Herrn Bmstr. DI (FH) Robert Posch im Namen und im Auftrag von Herrn Antonio Morar bekanntgeben, dass die erhobenen Einwände gegen die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Bereich Tirester Straße 10-12 zurückgezogen werden. Gleichzeitig wird ersucht, den Widmungsbereich „Grüngürtel“ wie ursprünglich aufgelegt auf Gst. Nr. 723/141, KG Leesdorf, zu situieren. Zu dieser Situierung wurde auch am 29.03.2022 von RA Mag. Martin Mettler in Vertretung der Pletzer Anton Leasing und Verwaltungs GmbH als Grundstückseigentümerin eine positive Stellungnahme abgegeben. In diesem Sinne soll der Hauptantrag in der Form abgeändert werden, dass die Stellungnahme des Herrn Morar gestrichen wird und soll der ursprünglich aufgelegte Planstand mit künftiger Situierung des „Gründland-Grüngürtel-Immissionsschutz“ am Grundstück Nr. 723/141, KG Leesdorf, unmittelbar westlich des Grundstückes Nr. 723/343, KG Leesdorf, verordnet werden. Die Abänderung des Hauptantrages auf die ursprüngliche aufgelegte Situierung des Widmungsbereiches „Gründland-Grüngürtel-Immissionsschutz“, wie im Sachverhalt dieses Abänderungsantrages beschrieben, samt Streichung der Stellungnahme Nr. 4 von Iosiv-Antonio Morar inklusive Beantwortung wird genehmigt. Die übrigen Punkte des Hauptantrages werden unverändert beschlossen.“*

GR Habres, welcher den nachstehenden **Zusatzantrag** stellt: „Der

*Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) wird durch Anschreiben des Bürgermeisters mitgeteilt, dass folgende Rahmenbedingungen für die künftige Gestaltung des Areals eingehalten werden. Um den Campuscharakter zu unterstreichen wird keine Straßenverbindung zwischen Wiener Straße und Mühlgasse durch das Areal des Bildungscampus errichtet. Der Baumbestand an der Grundstücksgrenze zu den Grundstücken 308/1 und 316/1 KG Leesdorf soll erhalten bleiben. Die fußläufige Erschließung des Grundstücks 306/4 (Wiener Straße) soll sich von der Pädagogischen Hochschule Baden her an bestehenden Wegen orientieren. Der im Bebauungsplan eingezeichneten Weg zwischen 316/1 und 306/4 besteht in der Natur nicht. Der bestehende Grüngürtel soll erhalten bleiben. Die Stadtgemeinde Baden ersucht die BIG, diese Rahmenbedingungen bereits in den Architektenwettbewerb aufzunehmen.“*

GR Mag. Auinger-Oberzaucher

GR Gehrler

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber welcher den nachstehenden **Zusatzantrag** stellt: „Der

*Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden wolle beschließen: Geplante Bauprojekte bzw. Vorarbeiten zu solchen wie Änderungen des Flächenwidmungsplans oder des Bebauungsplans sind der Badener Bevölkerung im Sinne der Antragsbegründung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadtgemeinde Baden rechtzeitig und allgemein verständlich zur Kenntnis zu bringen. Diese Veröffentlichungen sind durch perspektivische, bildliche Darstellungen der geplanten Objekte, aus denen auch die Größenverhältnisse zum Baubestand hervorgehen, zu ergänzen. Darüber hinaus sind bei Projekten, die wegen ihrer Größe und/oder anderer Einflüsse wie hohes Verkehrsaufkommen oder erhöhte Lärmemission zu Interessenskonflikten mit Anrainer\_innen oder anderen Stakeholdern führen können, zwingend vor Planungsbeginn Bürger\_innengespräche mit Vertretern der Stadtgemeinde, den Projektwerbern, Anrainer\_innen und interessierten Bürger\_innen abzuhalten.“*

Ebenso stellt er den nachfolgenden **Zusatzantrag**: „Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden wolle beschließen: Die Umwidmung des Grundstücks Steinbruchgasse 14 von „Grünland-Friedhof“ auf „Bauland-Wohngebiet“ erfolgt unter der folgenden aufschiebenden Bedingung: 1. Im Falle des Verkaufs des umgewidmeten Grundstücks innerhalb der nächsten 30 Jahre hat der Verkäufer an die Gemeinde eine (Arbeitstitel) „Umwidmungsabgabe“ in der Höhe von 300 Euro/m<sup>2</sup> zu bezahlen. 2. Diese Abgabe wird mit dem VPI 2020 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. 3. Der Bürgermeister wird aufgefordert, die zuständigen Abteilungen mit der vertraglichen Ausgestaltung dieser Abgabe im Sinne der Antragsbegründung zu beauftragen.“

Weiters stellt er den **Geschäftsordnungsantrag**, Punkt F1.04. aus der Verordnung (betreffend die Liegenschaft Steinbruchgasse 14) getrennt abzustimmen. Im Zuge der Diskussion zieht GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber diesen Geschäftsordnungsantrag wieder zurück.

Vizebürgermeisterin LAbg. Dr. Krismer-Huber  
StR Trenner, welcher den Geschäftsordnungsantrag stellt, dass über den Punkt F 1.07. bzw. B 1.09. (Triester Bundesstraße 10-12) des Antrages getrennt abgestimmt werden soll.

**Beschluss über den  
Geschäftsordnungsantrag von  
StR Trenner:**

**einstimmig angenommen**

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber (2. Wortmeldung)  
GR Koczan  
Baudirektor DI Madreiter  
GR Mag. Auinger-Oberzaucer (2. Wortmeldung)  
Schlusswort des Referenten

**Beschluss über den  
Abänderungsantrag von StR Hornyik  
betreffend Punkt F 1.07. bzw. B 1.09  
(Triester Bundesstraße 10-12)  
des Antrages:**

**mehrheitlich angenommen**  
38 Prostimmen  
1 Gegenstimme (GR Gehrler)  
0 Stimmenthaltungen

**Beschluss über den  
Abänderungsantrag von StR Hornyik  
betreffend die übrigen Punkte des  
Antrages:**

**mehrheitlich angenommen**  
22 Prostimmen  
3 Gegenstimmen (NEOS, GR Gehrler)  
14 Stimmenthaltungen (SPÖ, Wir Badener –  
Bürgerliste Jowi Trenner, FPÖ,  
GR Mag. Forsthuber)

**Beschluss über den  
Zusatzantrag von GR Habres:**

**mehrheitlich angenommen**

36 Prostimmen

0 Gegenstimmen

3 Stimmenthaltungen (NEOS, GR Gehrer)

**Beschluss über den  
Zusatzantrag von  
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber  
betreffend Grundstück  
Steinbruchgasse 14 –  
„Umwidmungsabgabe“:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen

20 Gegenstimmen (Grüne, Bürgermeister  
Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA,  
BEd, BA, BA, StR Hornyik, StR Abg.z.NR  
Mag. Jeitler-Cincelli, StR Schwabl,  
StR Stöckl-Wolkerstorfer, GR Bujari,  
GR Grünwald, GR Habres, GR Händler,  
GR Mag. Haslinger, MSc,  
GR wirkl. HR Dr. Schebesta,  
GR Wolkerstorfer)

4 Stimmenthaltungen (GR Gehrer,  
GR Mag. Forsthuber, GR Autin,  
GR Mag. Haslwanter)

**Beschluss über den  
Zusatzantrag von  
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber  
betreffend die Veröffentlichung  
geplanter Änderungen des örtlichen  
Raumordnungsprogrammes auf der  
Homepage der Stadt Baden:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen

22 Gegenstimmen (Grüne, Bürgermeister  
Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA,  
BEd, BA, BA, StR Hornyik, StR Abg.z.NR  
Mag. Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR  
Stöckl-Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari,  
GR Grünwald, GR Habres, GR Händler,  
GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag.  
Haslwanter, GR wirkl. HR Dr. Schebesta,  
GR Wolkerstorfer)

2 Stimmenthaltungen (GR Gehrer,  
GR Mag. Forsthuber)

Referat: GR Rudolf Teuchmann

**15. Bericht des Prüfungsausschusses**

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

Referat: StR Mag. Martina Nourira-Weißböck

GR Dr. Anton verlässt die Sitzung um 00.12 Uhr.

**16. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2021**

**Wortmeldungen:**

GR Mag. Haslinger, MSc

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber

Schlusswort der Referentin

**Beschluss:**

**mehrheitlich angenommen**

33 Prostimmen

0 Gegenstimmen

5 Stimmenthaltungen (Wir Badener –  
Bürgerliste Jowi Trenner)

Referat: StR Franz Schwabl

**17. Ersatzbeschaffung Lastkraftwagen Abteilung Stadtgärten**

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

**18. Sanierung Musikpavillon im Kurpark – Mehrkosten für generelle Sanierung und Fenstersanierung**

**Beschluss:**

**mehrheitlich angenommen**

30 Prostimmen

7 Gegenstimmen (NEOS, Wir Badener –  
Bürgerliste Jowi Trenner)

1 Stimmenthaltung (GR Ing. Haugeneder)

Referat: GR Mag. Auinger-Oberzaucher

**19. Anpassung der Gebühren in Kindergärten während der Sonderöffnungszeiten in den Ferien**

**Wortmeldung:**

StR Capek, welcher einen **Geschäftsordnungsantrag** dahingehend stellt, dass der Antrag dem Gemeinderatsausschuss für Kultur und Bildung zur Behandlung zugewiesen werden soll.

**Beschluss über den**

**Geschäftsordnungsantrag:**

**einstimmig angenommen**

20. **Werterhöhende Umwidmungen von Grundstücken nur mit 2/3-Mehrheit im Gemeinderat**

**Wortmeldungen:**

StR Hornyik, welcher einen **Abänderungsantrag** dahingehend stellt, dass Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor der öffentlichen Auflage dem zuständigen Ausschuss zur Beratung vorzulegen sind.  
Schlusswort des Referenten

**Beschluss:**

**mehrheitlich angenommen**

33 Prostimmen

0 Gegenstimmen

5 Stimmenthaltungen (NEOS, FPÖ,  
GR Koczan, GR Hanusic)

**Anfragen :**

GR Koczan stellt eine Anfrage betreffend ctp Park Wien Süd = Haidhof

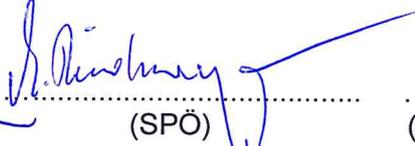
GR Mag. Auinger-Oberzaucher stellt eine Anfrage betreffend das BürgerInnen-Projekt

**Anfragebeantwortungen :**

Die Beantwortung der in der letzten Gemeinderatssitzung gestellten Anfragen wurde in schriftlicher Form an die Antragsteller/-innen sowie die Klubobleute übermittelt.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung um 00:56 Uhr.

  
Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek  
(Vorsitzender)

 ..... (ÖVP)	 ..... (SPÖ)	 ..... (Wir Badener - Bürgerliste Jowi Trenner)
 ..... (Grüne)	 ..... (FPÖ)	 ..... (NEOS)

Schifführer:   
.....  
Markus Fischer

# Dringlichkeitsantrag

in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.03.2022  
betreffend die Unterstützung von Vertriebenen aus der Ukraine

## Sachverhalt:

Aufgrund der Kriegsgeschehnisse in der Ukraine geht UNHCR davon aus, dass mehrere Millionen Menschen die Ukraine aus Sicherheitsgründen verlassen und Schutz in anderen, vor allem auch europäischen Ländern suchen werden. Diese Menschen können lediglich das Notwendigste mit sich führen und sind daher auf Unterstützung in allen denkbaren Bereichen angewiesen. Um diese Menschen im Rahmen ihres täglichen Bedarfes zu unterstützen, sollen von in Baden ansässigen Betrieben Gutscheine für den Ankauf von v.a. Lebensmitteln erworben und zur Verfügung gestellt werden. Konkret sollen Personen, welche aufgrund der Kriegshandlungen aus der Ukraine nach Österreich vertrieben werden und in Baden, ohne im Bundesgebiet anderwärtig gemeldet zu sein, ihren Wohnsitz begründen, einmalig mit Gutscheinen im Gegenwert von insgesamt € 50,-- pro Person unterstützt werden. Die Anschaffung und Ausgabe der Gutscheine erfolgt durch die zuständigen Abteilungen der Stadtgemeinde Baden im Rahmen eines Gesamtbudgets von € 25.000,--.

In Baden bestehen größere Gebäude, in denen ukrainische Kriegsvertriebene untergebracht werden könnten. Darunter befinden sich unter anderem auch ehemalige Pensionen, Kindergärten, etc. Für den Fall, dass eines dieser Gebäude für die Unterbringung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine zur Verfügung gestellt wird, könnten Einrichtungsgegenstände in größerer Zahl benötigt werden. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten sollen bei Bedarf rasch von der Stadtgemeinde Baden getragen werden können und soll ein diesbezüglicher Betrag vom Gemeinderat beschlossen werden.

Im Jahr 2019 wurde das Haus der Menschlichkeit des Roten Kreuzes in der Wiener Straße 68 eröffnet. Das Rote Kreuz erbringt dort unter anderem folgende Leistungen: Henry Flohmarkt, Team Österreich Tafel, Sozial.Laden, Hilfe in sozialen Notlagen, Flüchtlingshilfe, Migrationsbetreuung, Suchdienst.

Das Rote Kreuz soll für Hilfe und Dienstleistungen im Bereich der Flüchtlingshilfe, Flüchtlingsbetreuung und Suchdienst für die Jahre 2022, 2023 und 2024 jeweils mit einer außerordentlichen Subvention unterstützt werden.

In seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden unter dem Tagesordnungspunkt Nr. 4) einen Beschluss betreffend die Unterstützung für in Baden aufgenommene Asylwerber/-innen gefasst.

Zur Umsetzung dieses Gemeinderatsbeschlusses soll die diesem Antrag angeschlossene Richtlinie beschlossen werden.

Beschluss:

Der Ankauf von Gutscheinen und deren Ausgabe an Personen, welche aufgrund der Kriegsgeschehnisse in der Ukraine nach Österreich flüchten und in Baden ihren Wohnsitz begründen, wird mit einem Gegenwert von insgesamt € 50,- pro Person im Rahmen eines Gesamtbudgets von € 25.000,- genehmigt. Die Verrechnung der damit verbundenen Ausgaben erfolgt zu Lasten der Voranschlagstellen 1/426-768 bzw. 1/429310-768, wobei die Voranschlagstelle 1/426-768 mit der Voranschlagstelle 1/441-768 als gegenseitig deckungsfähig erklärt wird. Soweit der Ankauf von Gutscheinen aufgrund der Dringlichkeit bereits stattgefunden hat, wird dieser nachträglich genehmigt.

Für im Zusammenhang mit der Unterbringung ukrainischer Vertriebener in größeren Gebäuden laut Sachverhalt entstehenden Kosten wird ein Betrag in der Höhe von max. € 10.000,00 genehmigt.

Die Verrechnung hat zu Lasten der gem. VRV 2015 maßgeblichen Konten des Unterabschnittes 426 zu erfolgen. Zu diesen Konten wird eine überplanmäßige Ausgabe in der Höhe von insgesamt € 10.000,- genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfalle eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahme bei der Voranschlagstelle 2/426+895, heranzuziehen ist.

Das Haus der Menschlichkeit des Roten Kreuzes, das Maßnahmen im Bereich der Integration umsetzt, wird in den Jahren 2022, 2023 und 2024 mit einem Betrag von jeweils EUR 50.000 unterstützt. Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der Voranschlagstelle 1/429300-757000. Zur Voranschlagstelle 1/429300-757000 wird für das Jahr 2022 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. € 50.000,- genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfall Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagstelle 2/429300+895, heranzuziehen sind.

Die diesem Antrag angeschlossene Richtlinie wird erlassen. Die damit verbundenen Ausgaben werden zulasten der Voranschlagstelle 1/426-768, welche mit den Konten des Unterabschnittes 429300 als gegenseitig deckungsfähig erklärt wird, verrechnet.

Begründung der Dringlichkeit:

Infolge des Angriffkrieges von Russland auf die Ukraine haben zahlreiche Vertriebene die Ukraine verlassen und suchen insbesondere in Ländern der europäischen Union, darunter auch in Österreich und in der Stadt Baden, Schutz und Hilfe. Aufgrund des Beschlusses des Rates der EU vom 4.3.2022 und der daraufhin ergangenen Verordnung der Bundesregierung, BGBl. II Nr. 92/2022, verfügen diese Personen über ein Aufenthaltsrecht in Österreich. Diese Menschen bedürfen einer raschen Unterstützung und wird daher gebeten, diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.

*Handwritten signature*

*Handwritten signature: A. B. ...*

*Handwritten signature: P. ...*  
*Handwritten signature: P. ...*  
*Handwritten signature: P. ...*

# **RICHTLINIE**

der Stadtgemeinde Baden über die Unterstützung der Aufnahme von Asylwerbern

## **§ 1**

### **Regelungsgegenstand**

Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates in der Sitzung vom 14. Dezember 2021, TOP 4, die Unterstützung von Badener Bürgerinnen und Bürgern, die Asylwerbern Quartier geben.

## **§ 2**

### **Allgemeine Voraussetzungen**

Die Unterstützungsleistung wird nur Bürgerinnen und Bürgern mit Hauptwohnsitz in Baden gewährt, die auf Basis eines mit dem Land Niederösterreich abgeschlossenen Vertrages Asylwerbern im Jahr 2022 Quartier geben.

## **§ 3**

### **Höhe und Art der Unterstützung**

Die Leistung der Unterstützung erfolgt je Unterstützungswerber/in einmalig und unabhängig von der Gesamtzahl der aufgenommenen Asylwerber mit einem Gegenwert von insgesamt € 1.000,--, welcher sich zusammensetzt aus

- a) Einem Geldbetrag in Höhe von € 500,-- und
- b) Gutscheinen im Gegenwert von ebenfalls insgesamt € 500,--, welche bei Badener Unternehmen einzulösen sind.

## **§ 4**

### **Budgetrahmen**

Die Gesamtsumme der Unterstützungsleistungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden können, ist mit dem Betrag von € 20.000,-- begrenzt. Die Gewährung erfolgt nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der Voranschlagstelle 1/426000-768.

## **§ 5**

### **Ausschluss des Rechtsanspruches**

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Unterstützung durch die Stadtgemeinde Baden.

## **§ 6**

### **Gültigkeitszeitraum**

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

**Dringlichkeitsantrag aller Wahlparteien des Gemeinderates** betreffend „Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine“.

StR Stöckl-Wolkerstorfer verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:                    einstimmig angenommen**

**Der Herr Bürgermeister setzt den bisherigen Antrag zum Tagesordnungspunkt 3) von der Tagesordnung ab und nimmt den gegenständlichen Dringlichkeitsantrag unter Top 3) in die Tagesordnung auf.**

GR Mag. Auinger- Oberzaucher stellt nachstehenden **Zusatzantrag:**

„Der Beschluss des Antrags ist wie folgt zu ergänzen. Für die Unterbringung Vertriebener aus der Ukraine prüft die Stadtgemeinde Baden Wohnmöglichkeiten in der Stadt mittelbar oder unmittelbar zuordenbaren Gebäuden. Sollten Adaptionen notwendig sein, wird eine überplanmäßige Ausgabe von EUR 20.000,00 genehmigt. Darüber hinaus wird ein Spendenaufruf in der Bevölkerung gestartet. Die Unterkünfte werden den Vertriebenen für die Dauer von zunächst 12 Monaten kostenfrei zur Verfügung gestellt.“

**Beschluss über den Hauptantrag:                    einstimmig angenommen**

**Beschluss über den Zusatzantrag:                    einstimmig angenommen**

Referent/in: StR Stefan Eitler

## Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 29.03.2022

Tagesordnungspunkt Nr. 4)

Betrifft: BAC Sportplatz – Flutlichtanlage

Sachverhalt:

Der Gemeinderat genehmigte in der Sitzung am 16.11.2021 die Erneuerung der Flutlichtanlage am BAC Sportplatz. Da aufgrund der Witterungsverhältnisse im Jahr 2021 mit diesem Vorhaben nicht mehr begonnen werden konnte, wurde es auf das Jahr 2022 verschoben. Im Voranschlag für das Jahr 2022 konnte dieses Vorhaben jedoch nicht mehr vorgesehen werden, weshalb nun die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben erforderlich ist.

Die Erneuerung der Flutlichtanlage ist aufgrund des Alters (38 Jahre) und der damit verbundenen kostenintensiven Wartung bzw. Reparaturarbeiten sowie schwieriger Ersatzteilbeschaffung erforderlich.

Die neue Flutlichtanlage besteht aus 4 Masten am Hauptfeld (200 LUX) und 2 Masten am Trainingsfeld (150 LUX).

Die Abteilung Bauangelegenheiten hat in Abstimmung mit der Abteilung Jugend und Sport im nicht offenen Verfahren gemäß BVergG 2018 folgende Angebote eingeholt:

1. SP Sportanlagenbau GesmbH, 3512 Mautern/Donau	EUR	182.413,90
2. S2 Lichttechnik GmbH, 5221 Lochen am See	EUR	191.300,88
3. ZG Lighting Austria GmbH, 6851 Dornbirn	EUR	245.693,88
4. STRABAG AG – Sportstättenbau, 1220 Wien		kein Angebot
5. Irreiter Sportstättenbau GmbH, 4322 Windhaag		kein Angebot
6. Schweiger Sport GmbH, 4841 Steinhaus		kein Angebot

Alle Preise inkl. USt.

Die Maßnahme hat durch die Reduktion des Energieverbrauchs eine positive Klimarelevanz entsprechend dem Klima- und Umweltschutzmanifest lt. Gemeinderat vom 24.09.2019.

Beschluss:

Die Beauftragung der SP Sportanlagenbau GesmbH, 3512 Mautern/Donau, mit den im Sachverhalt angeführten Arbeiten zum Preis von EUR 182.413,90 wird genehmigt. Weiters werden EUR 9.120,70 für Kleinarbeiten und Unvorhergesehenes, insgesamt somit EUR 191.534,60 inkl. Umsatzsteuer, genehmigt. Die Abteilung Bauangelegenheiten wird ermächtigt, diesen Betrag für Kleinarbeiten und Unvorhergesehenes nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Bedarfsfall zu vergeben.

Die Verrechnung hat zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/262000-050000 zu erfolgen. Zu dieser Voranschlagsstelle wird eine überplanmäßige Ausgabe in der Höhe von rd. EUR 190.000,- genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfall Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder aus sonstigen Rücklagen, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 2/262000+895000 bzw. 2/262000+894000, durchzuführen ist.

einstimmig  
angenommen  
abgelehnt  
zurückgestellt

Referent/in:



Referent: StR Stefan Eitler

## Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 29. März 2022

Tagesordnungspunkt Nr. 6)

Betrifft: Sport- und Veranstaltungshalle – Thermische Sanierung

Sachverhalt:

Nach den Starkniederschlägen vom 16. August 2021, die zu einem massiven Wassereintritt in die Halle B geführt haben, wurde mit einem statischen Gutachten festgestellt, dass die Tragstruktur der Halle B grundsätzlich in einem guten Zustand ist. Dennoch könnte durch weitere Maßnahmen nicht nur die Bestandsdauer des Objekts verlängert werden, sondern auch die Energieeffizienz wesentlich gesteigert werden. Daher soll die gesamte Hülle der Sport –und Veranstaltungshalle - Fassade, Fenster und Dach - einer thermischen Sanierung unterzogen werden, wobei hier auch die Möglichkeit von begrünten Fassadenbereichen angedacht und auch im Dachbereich der Untergrund für Photovoltaikanlagen hergestellt werden soll.

Um hier den Leistungsumfang für eine Ziviltechnikerausschreibung festlegen zu können, soll im Vorfeld eine Bestandserhebung einschließlich Grobkostenschätzung und Terminablauf beauftragt werden, wobei hier auf Grund der Ortskenntnis durch das im Jahr 2021 erstellte statische Gutachten ein unverbindliches Angebot bei dem Ziviltechnikerbüro diebauplaner Salzer&Partner ZT GmbH, 1070 Wien, eingeholt wurde. Die Kosten für diese Vorstudie belaufen sich netto auf EUR 14.700,00 exkl. USt..

Da diese Maßnahme im Voranschlag für das Jahr 2022 nicht vorgesehen werden konnte, ist die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben erforderlich.

Die Maßnahme hat durch die Reduktion des Energieverbrauchs eine positive Klimarelevanz entsprechend dem Klima- und Umweltschutzmanifest lt. Gemeinderat vom 24.09.2019.

Fenstertausch Halle B Bauteil 2:

Aufgrund des Alters der Fenster bzw. Ausgangstür in der Veranstaltungshalle (Bauteil 2 = Gymnastik/Gang/ Musik/Lager) und der damit verbundenen Undichtheit bzw. des schlechten U-Wertes ist es erforderlich, diese zu tauschen.

Die Abteilung Bauangelegenheiten hat in Abstimmung mit der Abteilung Jugend und Sport folgende Preis- auskünfte eingeholt:

1. Göschl GesmbH, 2542 Kottlingbrunn	EUR	51 579,58
2. Eichberger Metallbau GmbH, 2540 Bad Vöslau	EUR	56 935,00
3. Metallbau Schmuck GmbH, 2353 Guntramsdorf	EUR	59 927,00

Alle Preise exkl. USt.

Die Maßnahme hat durch die Reduktion des Energieverbrauchs eine positive Klimarelevanz entsprechend dem Klima- und Umweltschutzmanifest lt. Gemeinderat vom 24.09.2019.

Fenstertausch und Planungsleistungen Bereich Beyond-Bühne:

Aufgrund des Alters der Fenster (4 Stück) der Beyond-Bühne in der Veranstaltungshalle und der damit verbundenen Undichtheit bzw. des schlechten U-Wertes ist es erforderlich, diese zu tauschen. Im Zuge des Tausches werden auch elektrisch betriebene Rollläden montiert.

Die Abteilung Bauangelegenheiten hat in Abstimmung mit der Abteilung Jugend und Sport folgende Preisaukünfte eingeholt:

Schlosserarbeiten:

1. Göschl GesmbH, 2542 Kottlingbrunn	EUR	23 824,00
2. Eichberger Metallbau GmbH, 2540 Bad Vöslau	EUR	25 940,00
3. Metallbau Schmuck GmbH, 2353 Guntramsdorf	EUR	29 236,00

Rollläden:

1. Sonne/Schatten/Schutz – Welzl GmbH, 2500 Baden	EUR	3 396,24
2. Makonorm Handels GesmbH, 2500 Baden	EUR	4 280,00
3. Karl Neuwirth eU, 2544 Leobersdorf	EUR	5 859,00

Um die Nutzungsfähigkeit (Abänderung des Raumprogrammes der Räumlichkeiten im 2. Obergeschoss der Halle B) zu verbessern wurde eine Preisaukunft für die Entwurfs-, Einreichplanung und für das Genehmigungsverfahren eingeholt:

EcoProjekt Beratungs-Planungs-Errichtungs-GmbH, 1230 Wien	EUR	3 800,00
---	-----	----------

Alle Preise exkl. USt.

Da diese Maßnahme im Voranschlag für das Jahr 2022 nicht vorgesehen werden konnte, ist die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben erforderlich.

Die Maßnahme hat durch die Reduktion des Energieverbrauchs eine positive Klimarelevanz entsprechend dem Klima- und Umweltschutzmanifest lt. Gemeinderat vom 24.09.2019.

Beschluss:

Die Beauftragung des Ziviltechnikerbüros diebauplaner Salzer&Partner ZT GmbH, 1070 Wien, mit den im Sachverhalt angeführten Leistungen zum Preis von EUR 14.700,00 exkl. USt. wird genehmigt.

Die Verrechnung hat zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/263000-728000 zu erfolgen. Zu dieser Voranschlagsstelle wird eine überplanmäßige Ausgabe von rund EUR 14.700,- netto exkl. USt. genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfalle Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 2/263+895, heranzuziehen sind.

Die Beauftragung der Göschl GesmbH, 2542 Kottlingbrunn mit den im Sachverhalt angeführten Arbeiten zum Preis von EUR 51 579,58 wird genehmigt. Weiters werden EUR 5.157,96 für Kleinarbeiten und Unvorhergesehenes, insgesamt somit EUR 56.737,54 exkl. Umsatzsteuer, genehmigt. Die Abteilung Bauangelegenheiten wird ermächtigt diesen Betrag für Kleinarbeiten und Unvorhergesehenes nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Bedarfsfall zu vergeben.

Die Verrechnung hat zu Lasten der Voranschlagsstelle 01/263000-614000 zu erfolgen.

Die Beauftragung der Göschl GesmbH, 2542 Kottlingbrunn mit den im Sachverhalt angeführten Arbeiten zum Preis von EUR 23.824,00, der Sonne/Schatten/Schutz – Welzl GmbH, 2500 Baden zum Preis von EUR 3.396,24 sowie der EcoProjekt Beratungs-Planungs-Errichtungs-GmbH, 1230 Wien zum Preis von EUR 3.800,00 werden genehmigt. Weiters werden EUR 3.102,02 für Kleinarbeiten und Unvorhergesehenes, insgesamt somit EUR 34.122,26 exkl. Umsatzsteuer, genehmigt. Die Abteilung Bauangelegenheiten wird ermächtigt diesen Betrag für Kleinarbeiten und Unvorhergesehenes nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Bedarfsfall zu vergeben.

Die Verrechnung hat zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/263000-614000 zu erfolgen. Zu dieser Voranschlagsstelle wird eine überplanmäßige Ausgabe von rund EUR 35.000,00 genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfalle Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 2/263+895, heranzuziehen sind.

---

einstimmig  
angenommen:  
abgelehnt:  
zurückgestellt:

Referent/in:



Referentin: StR Abg.z.NR Mag. Carmen Jeitler-Cincelli

**Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 29. März 2022

Tagesordnungspunkt Nr. 7)

Betrifft: Verlängerung der Gebührenfreiheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Badener Unternehmen im Parkdeck Zentrum Süd

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. November 2021 wurde für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Badener Unternehmen die Aufhebung der Gebührenpflicht im Parkdeck Zentrum Süd bis 6. Februar 2022 festgelegt.

Im Sinne einer sachgerechten Umsetzung dieses Beschlusses mussten dafür Karten bei der Parkdeckverwaltung beantragt werden, wobei bei deren Vergabe die konkrete Anreisezeit (mit öffentlichen Verkehrsmitteln) der betreffenden Mitarbeiterin / des betreffenden Mitarbeiters bzw. die Kriterien der Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit im Sinne des Pendlerpauschales als Entscheidungskriterium herangezogen wurden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es sinnvoll bzw. notwendig war, diese gebührenfreie Nutzungsmöglichkeit des Parkdecks Zentrum Süd auch nach dem 6. Februar 2022 weiterzuführen.

Da dies eine wirtschaftsfördernde Maßnahme darstellt, ist je Monat ein pauschaliertes Entgelt zugunsten des Parkdecks und zulasten der Abteilung Wirtschaftsservice von € 1.130,-- zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen.

Die Maßnahme hat eine negative Auswirkung auf die Klimarelevanz entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2019, da durch die Maßnahme der motorisierte Individualverkehr unterstützt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der im Sachverhalt genannten Aufhebung der Gebührenpflicht im Parkdeck Zentrum Süd für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Badener Unternehmen auch über den 6. Februar hinaus bis auf Weiteres zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, zu einem geeigneten Zeitpunkt das Ende der gegenständlichen Aufhebung der Gebührenpflicht zu verfügen.

Die Parkdeckverwaltung wird ermächtigt, die für die organisatorische Umsetzung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Die Verrechnung erfolgt zugunsten bzw. zulasten der Voranschlagstellen 2/8783+811400 bzw. 1/700-755.

---

angenommen:  
abgelehnt:  
zurückgestellt:

Referentin:



## **Verlängerung der Gebührenfreiheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Badener Unternehmen im Parkdeck Zentrum Süd**

**GR Mag. Auinger-Oberzaucher** stellt den nachstehenden **Abänderungsantrag**:

„Der Beschluss des Antrags ist wie folgt zu ändern: Der Gemeinderat stimmt der im Sachverhalt genannten Aufhebung der Gebührenpflicht im Parkdeck Zentrum Süd für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Badener Unternehmen auch über den 6. Februar hinaus bis zur Implementierung des Mobilitätspaketes zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mindestens 30 Tage vor Ablauf dieser Möglichkeit, die Unternehmen sowie deren Mitarbeiter\_innen über das Ende der gegenständlichen Aufhebung der Gebührenpflicht zu informieren“.

**Beschluss über den  
Abänderungsantrag:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen

24 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)

0 Stimmenthaltungen

**Beschluss über den  
Hauptantrag:**

**einstimmig angenommen**

Referent/in: StRin Abg. z. NR. Mag. Carmen Jeitler-Cincelli

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 29.03.2022

Tagesordnungspunkt Nr. 8)

Betrifft: Advent im Kurpark

Sachverhalt:

In früheren Jahren wurde die Badener Adventmeile von der Stadtgemeinde Baden alleine organisiert, wobei sich der Veranstaltungsbereich vom unteren Kurpark über die Fußgängerzone bis hin zum Haupt-, Theater- und Josefsplatz erstreckte.

Nachdem die Badener Adventmeile in manchen Bereichen nicht mehr zeitgemäß erschien, um die Bedürfnisse aller Gäste zu befriedigen, wurde bereits im Jahr 2019 ein Gemeinderatsbeschluss gefasst, mit dem der Abschluss einer Vereinbarung zur Veranstaltung des Adventmarktes im Unteren Kurpark durch die Firma Vision05 GmbH für die Jahre 2019, 2020 und 2021 genehmigt wurde.

Leider entwickelte sich das Veranstaltungsleben in Baden coronabedingt in den letzten beiden Jahren anders als seinerzeit erwartet. So war in den Jahren 2020 und 2021 nur eine „Schmalspurvariante“ des Adventmarktes möglich.

Trotz dieser schlechten Vorzeichen waren die Bemühungen der Firma Vision05 um eine Belebung des Adventmarktes im Kurpark durchaus spürbar und konnte die Stadtgemeinde diesbezüglich positive Rückmeldungen registrieren. Zwischenzeitlich hat sich die Firma Vision05 in die Firma HSG Events GmbH umbenannt. Die Vertreter der HSG Events GmbH (in der Folge kurz „HSG“ genannt) sind an die Stadtgemeinde Baden mit dem Wunsch herangetreten, auch in den kommenden drei Jahren den Advent im Badener Kurpark auf eigene Rechnung und Kosten organisieren zu wollen und haben diesbezüglich um Überlassung der dafür erforderlichen Flächen im Unteren Kurpark für die übliche Adventzeit und um eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Baden ersucht.

HSG würde für den Kurpark das gesamte Ausstellermanagement (Akquise, Vertragsmanagement und Betreuung, die Vergabe der Standplätze, die gesamte Planung, Organisation, das Projektmanagement, die Erstellung eines Kommunikationskonzeptes, die Durchführung einer überregionalen Vermarktung, die Pressebetreuung sowie Gestaltung und Produktion aller Werbemittel und Drucksorten) übernehmen. Darüber hinaus würde HSG eine Webseite erstellen und diese laufend betreuen und auch die diesbezüglichen Hostinggebühren leisten, wobei auch Adventaktionen der Stadtgemeinde darauf mitbeworben werden könnten. Weiters würde HSG im Einvernehmen mit der Gemeinde Seiten auf diversen Socialmediakanälen, wie Facebook oder Instagram betreiben, für die Veranstaltung des Advents im Kurpark eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen und sämtliche Technikkosten für Bühnen, Licht und Ton, sowie den Auf- und Abbau und die Lagerung von Dekorationsmitteln übernehmen. HSG würde sich um eine ausreichende Infrastruktur, wie insbesondere mobile WC-Container samt laufender Instandhaltung und Reinigung derselben sowie überhaupt um eine laufende Reinigung des vertragsgegenständlichen Geländes samt funktionierendem Abfallwirtschaftskonzept und Mülltrennung kümmern. HSG würde weiters die Gestaltung und Kosten eines Imagevideos übernehmen und sich um die Entwicklung eines Markenauftritts des Advents in Baden, in enger Abstimmung mit der Stadtgemeinde, kümmern.

Für die Zurverfügungstellung der für den Advent im Kurpark benötigten Hütten samt diesbezüglich erforderlicher Verwaltungsleistungen hat HSG € 300,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, pro Advent, pro Hütte, an die Stadtgemeinde Baden zu leisten.

Selbstverständlich müsste HSG die von ihr organisierten Veranstaltungen im Kurpark der Allgemeinheit ohne Eintrittsgelder besuchbar öffnen.

Zur Abdeckung der finanziellen Aufwendungen, die HSG aus der Durchführung des Advents im Kurpark erwachsen, sollte die Stadtgemeinde Baden an HSG einen finanziellen Beitrag in der Höhe von € 32.000,- exklusive einer allenfalls anfallenden Umsatzsteuer pro Advent leisten und nach Maßgabe der rechtlichen

Möglichkeiten dafür sorgen, dass in Folge der Veranstaltungen des Advents im Kurpark keine Lustbarkeitsabgabe anfällt.

Die Gemeinde würde sich dadurch, so wie in den vergangenen drei Jahren, die Personalkosten für die Akquisition von Ausstellern und die laufende Betreuung des Adventmarktes im Kurpark, die Kosten für die Müllentsorgung, das WC, Entertainmentkosten für Konzerte, Bastelmaterial, Kasperltheater, Christbaumdekoration, Beleuchtungsmittel, Werbekosten, Plakatkosten und dergleichen für den Bereich des Kurparkes ersparen.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

1. Der Abschluss einer Vereinbarung mit der HSG Events GmbH, FN 326183g, Komzakgasse 7/2, 2500 Baden, mit der die Veranstaltung eines Adventmarktes auf eigene Rechnung und eigenes Risiko der Firma HSG Events GmbH im Kurpark für die Adventjahre 2022, 2023 und 2024 zu den im Sachverhalt genannten Konditionen gefördert wird, wird genehmigt.
2. Die Verrechnung der diesbezüglichen Ausgaben in der Höhe von maximal € 32.000,00 exkl. einer allenfalls anfallenden Ust. Pro Jahr, erfolgt zu Lasten der relevanten Voranschlagstellen des Unterabschnitts 7890000.

---

angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent/in:



## Advent im Kurpark

### **GR Mag. Auinger-Oberzaucher** stellt den nachstehenden **Abänderungsantrag**:

„Der Beschluss des Antrags ist wie folgt zu ändern: Der Abschluss einer Vereinbarung mit der HSG Events GmbH, FN 326183g, Komzakgasse 7/2, 2500 Baden, mit der die Veranstaltung eines Adventmarktes auf eigene Kosten und eigenes Risiko der Firma HSG Events GmbH im Kurpark für das Jahr 2022 zu den im Sachverhalt genannten Konditionen gefördert wird, wird genehmigt“.

### Ebenso stellt sie den nachstehenden **Zusatzantrag**:

„Der Beschluss des Antrages ist wie folgt zu ergänzen: Die Verrechnung der diesbezüglichen Ausgaben in der Höhe von EUR 32.000,00 exkl. einer allenfalls anfallenden USt., erfolgt zu Lasten der relevanten Voranschlagsstellen des Unterabschnittes 7890000. Die HSG Events GmbH hat der Stadtgemeinde zur Überprüfung des Einsatzes der zweck- und qualitätsgebundenen Subventionen bis zum 31. Dezember 2022 Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen zu gewähren.“

### **Beschluss über den Abänderungsantrag:**

#### **mehrheitlich abgelehnt**

8 Prostimmen  
24 Gegenstimmen (Grünen, FPÖ,  
Bürgermeister Dipl.-Ing. Szirucsek,  
StR Capek, MA, BEd,BA, BA, StR Hornyik,  
StR Abg.z.NR Mag. Jeitler-Cincelli,  
StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer,  
GR Autin, GR Bujari, GR Gehrler,  
GR Grünwald, GR Habres, GR Händler,  
GR Mag.Haslinger, MSc,  
GR Mag. Haslwanter, GR wirkl. HR Dr.  
Schebesta, GR Wolkerstorfer)  
7 Stimmenthaltungen (Wir Badener –  
Bürgerliste Jowi Trenner,  
GR Mag. Forsthuber)

### **Beschluss über den Hauptantrag:**

#### **mehrheitlich angenommen**

33 Prostimmen  
1 Gegenstimme (GR Koczan)  
5 Stimmenthaltungen (StR Trenner,  
StR Hofbauer, GR Dr. Anton, GR Hanusic,  
GR Hofmann)

### **Beschluss über den Zusatzantrag:**

#### **mehrheitlich abgelehnt**

8 Prostimmen  
23 Gegenstimmen (Grüne, Bürgermeister  
Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA  
BEd,BA, BA, StR Hornyik,  
StR Abg.z.NR Mag. Jeitler-Cincelli,  
StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer,  
GR Autin, GR Bujari, GR Gehrler,  
GR Grünwald,GR Habres, GR Händler,  
GR Mag.Haslinger, MSc,  
GR Mag. Haslwanter,  
GR wirkl. HR Dr. Schebesta,  
GR Wolkerstorfer)  
8 Stimmenthaltungen (Wir Badender –  
GR Mag. Forsthuber)

Bürgerliste Jowi Trenner, FPÖ,

Referent: GR Christian Ecker

## Antrag

für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 29. März 2022

Tagesordnungspunkt Nr.: .9)

Betrifft: Abwasserreinigungsanlage Badener Hütte; Außerordentliche Subvention

Sachverhalt:

Die Sektion Baden des Österreichischen Alpenvereins betreibt seit dem Jahr 1912 in Osttirol im Venedigergebiet auf 2608 m Seehöhe die Badener Hütte, welche den Namen der Stadt Baden unter Alpinisten in ganz Europa bekannt macht.

Nunmehr wurde für die Abwasserreinigungsanlage der Badener Hütte aufgrund der 3. Abwasseremissionsverordnung eine Erweiterung um eine biologische Stufe vorgeschrieben. Dies soll in einer ersten Phase durch den Einsatz eines Schlammrockners, den Umbau des bestehenden Sickerschachtes zu einem biologischen Bodenfilterschacht und eine Bodenfilterverrieselung umgesetzt werden. Sollten damit die erforderlichen Grenzwerte nicht erreicht werden können, ist zusätzlich in einer zweiten Phase ein Bodenkörperfilter zu installieren.

Die geschätzten Kosten für diese Maßnahmen betragen insgesamt ca. € 180.000,-- und können trotz zu erwartender Förderungen von Bund bzw. Land Tirol sowie dem Zentralverein in Innsbruck von der Sektion Baden nicht alleine finanziert werden. Der Alpenverein, Sektion Baden, hat daher die Stadtgemeinde Baden um finanzielle Unterstützung ersucht. Da die Stadtgemeinde Baden neben den vom Stadtrat genehmigten laufenden Zuschüssen in früheren Jahren bei größeren Investitionen regelmäßig auch Sonderzuschüsse gewährte, soll auch dieses Mal dem Ansuchen entsprochen werden und ein Zuschuss im Ausmaß von € 15.000,--, aufgeteilt auf zwei Jahresraten für die Jahre 2022 und 2023, gewährt werden.

Die Maßnahme hat eine neutrale Klimarelevanz entsprechend dem GR-Beschluss vom 24.09.2019.

Beschluss:

Für die im Sachverhalt angeführte Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage an der Badener Hütte am Großvenediger wird dem Österreichischen Alpenverein, Zweigstelle Baden, ein außerordentlicher Zuschuss in der Höhe von € 15.000,--, aufgeteilt auf die Jahre 2022 und 2023, gewährt. Die Auszahlung der Beträge erfolgt nach positiver Begutachtung vorgelegter Rechnungen durch die Abteilung Bauangelegenheiten der Stadtgemeinde Baden.

Die Verrechnung hat zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/520 – 757 zu erfolgen, wobei diese Voranschlagsstelle mit der Voranschlagsstelle 1/061 – 757 als gegenseitig deckungsfähig erklärt wird. Im Falle ausreichender Bedeckung kann der für 2023 vorgesehene zweite Teilbetrag vorgezogen und noch im Jahr 2022 geleistet werden.

einstimmig  
angenommen  
abgelehnt  
zurückgestellt



Referent

Referent/in: GR Christian Ecker

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 29.3.2022

Tagesordnungspunkt Nr.: 10)

Betrifft: Photovoltaikanlagen 2022

Sachverhalt:

Die Energiepreise sind derzeit in aller Munde. Die Strompreise wurden bereits vor dem Krieg in der Ukraine seitens des Anbieters der Stadt erhöht. Daher ist die Stadtgemeinde erpicht, den bereits eingeschlagenen Weg konsequent und mit noch größerem Nachdruck weiterzugehen.

Die Energieziele von Niederösterreich und auf Bundesebene sehen vor, dass bis 2030 die Stromversorgung zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen erfolgt. Auch Baden bekennt sich zu diesen Zielen und setzt Maßnahmen zur Erreichung einer CO<sub>2</sub>-neutralen Stadt. Gleichzeitig sind in den letzten Monaten die Energiepreise enorm angestiegen. Die Stromkosten für die Stadtgemeinde haben sich verdreifacht. Aus diesem Grund setzt die Stadtgemeinde den Ausbau der Photovoltaikanlagen fort. Jede selbst erzeugte kWh an sauberen Strom reduziert die Betriebskosten und macht die Stadtgemeinde unabhängiger in der Stromversorgung. Für eine rasche Umsetzung von Photovoltaikanlagen spricht auch die hohe Förderung für Klimamodellregionen im Jahr 2022.

Im Zuge der Vorbereitungen für die Errichtung der „Erneuerbaren-Energiegemeinschaft Baden“ (EEG) wurden sämtliche Objekte im Bereich der Stadtgemeinde auf ihre Eignung für Photovoltaik geprüft und eine Prioritätenreihung vorgenommen. Folgende Objekte wurden mit einer Priorität 1 (sehr geeignet) beurteilt:

- Halle B, Waltersdorferstraße 40, 400 kW Leistung, 419.000 kWh / Jahr
- Strandbad Erweiterung, Helenenstraße 19, 58,5 kW Leistung, 61.000 kWh / Jahr
- Badener Kurzentrum, Brusattiplatz 4, 124 kW Leistung, 121.000 kWh / Jahr
- Aufbahrungshalle Erweiterung, Friedhofstraße, 63 kW Leistung, 61.000 kWh / Jahr
- Wasserwerk1 Garagenhalle, Haidhofstr. 23-25, 38 kW Leistung, 38.000 kWh / Jahr
- Wasserwerk2 Arbeitshalle, , Haidhofstr. 23-25, 73,5 kW Leistung, 66.000 kWh / Jahr

Nach technischer Prüfung der Objektdächer und einer Prüfung der Denkmalschutzfragen wurden die PV-Anlagen am 28.2.2022 zur Förderung bei der Kommunalkredit eingereicht. Für die genannten PV-Anlagen wurden erste Richtangebote eingeholt, damit die Fördereinreichung möglich war. Die beantragte Fördersumme beträgt EUR 284.109,--.

Die Kosten für diese Maßnahmen konnten im Voranschlag für das Jahr 2022 nicht vorgesehen werden. Daher ist die Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben erforderlich.

Für die oben genannten Standorte und PV-Anlagen ist eine Gesamtausschreibung nach dem Bestbieterverfahren durchzuführen und sind Angebote für die Elektroarbeiten einzuholen.

Die Photovoltaikanlagen werden jährlich rund 765.000 kWh Strom erzeugen. Diese Strommenge muss künftig nicht zugekauft werden und steht einerseits den Nutzer:innen der oben genannten Objekte, und andererseits für Gebäude der Stadtgemeinde ohne PV-Anlage, im Rahmen der künftigen Energiegemeinschaft Baden, zur Verfügung. In Kombination mit der EEG sind ca. EUR 10.000,- jährliche Einsparungen bei den Energiekosten zu erwarten. Zusätzlich generieren die Anlagen im Rahmen der EEG Einnahmen aus der Stromvermarktung in der Höhe von ca. EUR 55.000,- pro Jahr. Für die Anlagen ist eine Lebensdauer von 25 Jahren anzunehmen. Unter Berücksichtigung der Kombination von PV und EEG sind die Internal Rate of Returns (interner Zinssatz) in der Höhe von 7 bis 8% je PV darstellbar, bei einer Amortisationsdauer von 13 bis 17 Jahre (je PV-Anlage unterschiedlich, abhängig vom Eigennutzungsanteil des erzeugten Stroms). Auch ohne EEG wären die PV-Anlagen wirtschaftlich darstellbar. Die EEG erhöht die Wirtschaftlichkeit deutlich, und gleichzeitig können Energiekosten eingespart werden.

Die Maßnahme hat durch die Produktion von erneuerbaren Sonnenstrom und eine Reduktion des Energiezukaufs eine positive Klimarelevanz entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2019.

Beschluss:

- 1) Der im Sachverhalt angeführte Ausbau der Photovoltaik auf Gemeindegebäuden und am Badener Kurzentrum wird einschließlich der damit verbundenen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben in der Höhe der geschätzten Gesamtkosten von rd. EUR 850.000,- exkl. USt. genehmigt. Die Finanzierung erfolgt durch die im Sachverhalt erwähnten Förderungen in Höhe von voraussichtlich rd. € 284.000,-- sowie hinsichtlich des Restbetrages im Bedarfsfall mittels Entnahmen aus der Allgemeinen oder aus sonstigen Rücklagen als außerplanmäßige Einnahmen. Das Klima- und Energiereferat wird ermächtigt, im Zusammenwirken mit dem Beschaffungsmanagement der Stadtgemeinde Baden eine Gesamtausschreibung und die Förderabwicklung durchzuführen.
  
- 2) Der Zuschlag an den Bestbieter bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

---

einstimmig  
angenommen  
~~abgelehnt~~  
zurückgestellt

Referent/in:



# Sport- & Veranstaltungshalle



- 400,13 kWp Generatorleistung  
*1.048,25 kWh/kWp spez. Jahresertrag*
- 1.067 Module  
*LONGI Solar, LR4-60 HPH 375 M G2*
- 5 Wechselrichter:  
*FRONIUS Tauro Eco 50-3-D*  
*FRONIUS Tauro 50-3-D (2 Stk.)*  
*FRONIUS Tauro Eco 100-3-D (2 Stk.)*
- Eigenverbrauchsanteil: 47 %
- Überschusseinspeisung
- Angebotssumme netto: 407.200 €

Tennishallen: Ausrichtung nach Süden (dachparallel, 16°)

Billard-Squash: Ausrichtung nach Norden und Süden (dachparallel, 5°)

Verbindungstrakte: Ausrichtung nach Ost und West (dachparallel, 3-4°, 6°)

# Sport- & Veranstaltungshalle

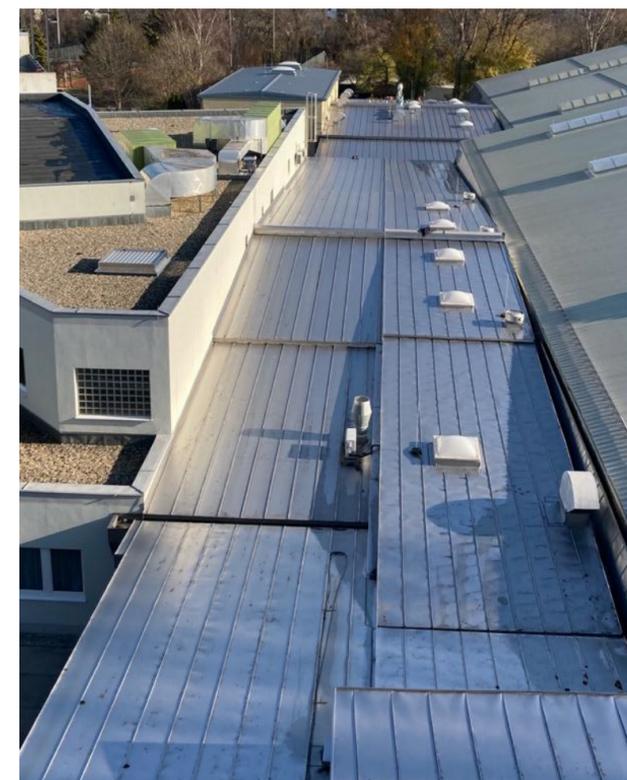


## Dachfläche A:

Blechfalz

80 Module

direkt mit Falzklemmen am Dach befestigt



## Dachfläche B:

Blechfalz

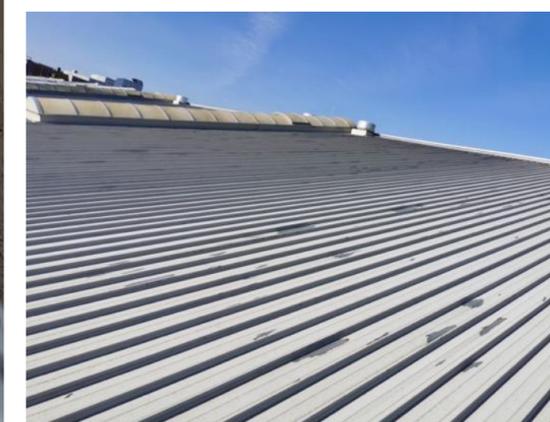
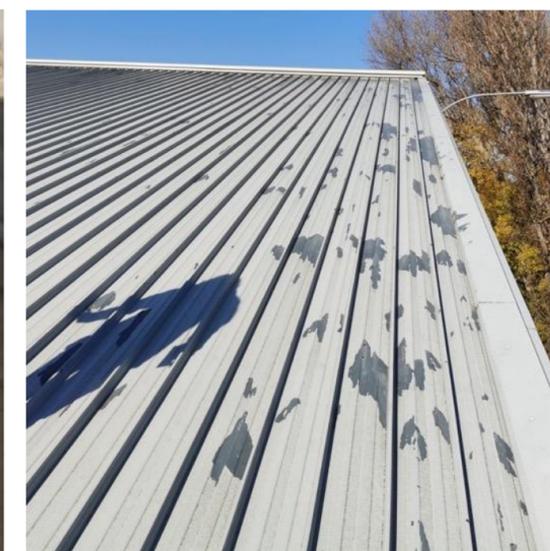
252 Module

direkt mit Falzklemmen am Dach befestigt





# Sport- & Veranstaltungshalle



## Dachfläche C:

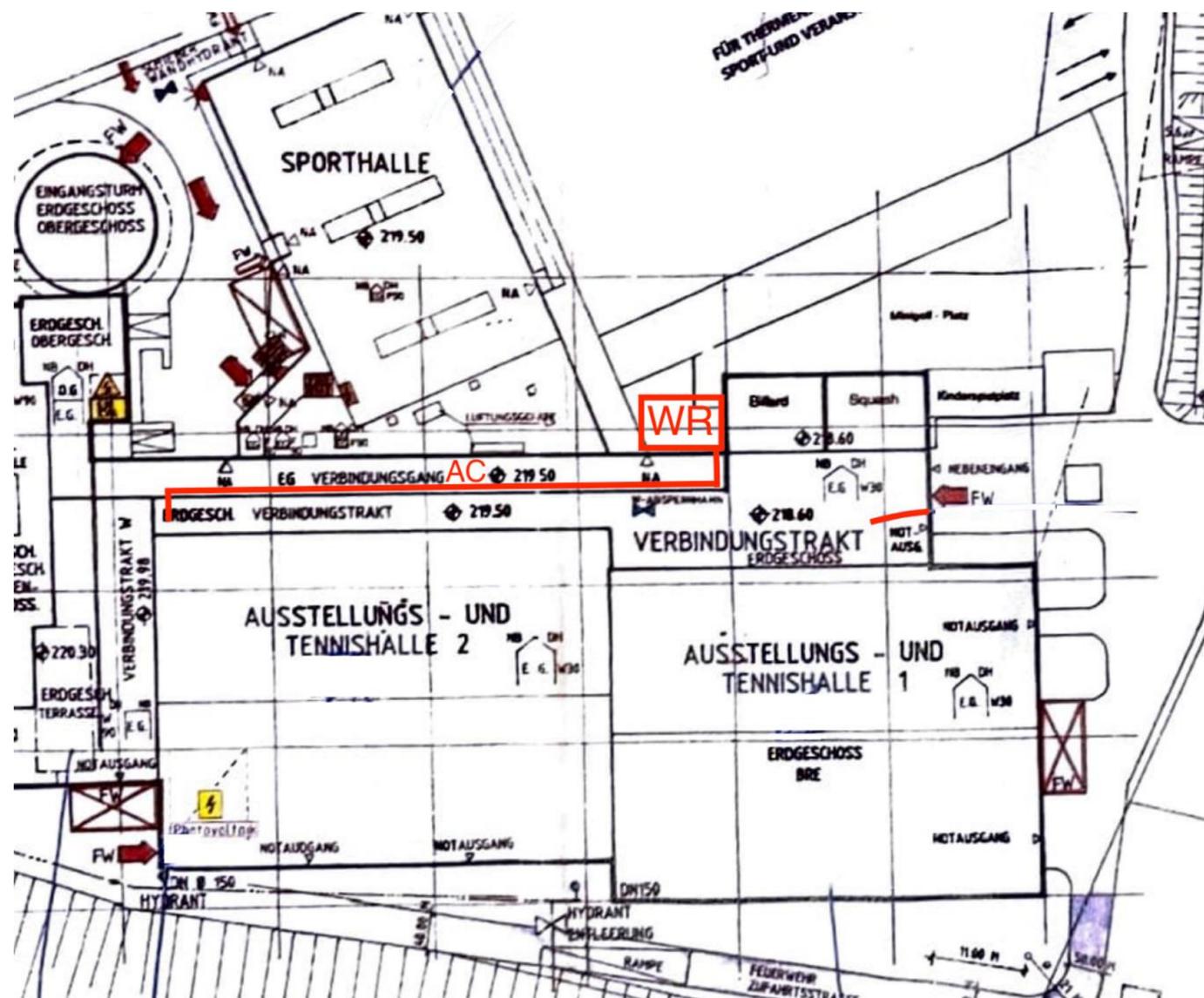
Blechfalz

735 Module

direkt mit Falzklemmen am Dach befestigt



# Sport- & Veranstaltungshalle



## DC-Verkabelung, Wechselrichter und AC-Kabelweg

Alle DC-Kabel vom Dach laufen beim WR-Montageort zusammen. Hier werden alle 5 WR montiert.

Die WR können mittels AC-Daisy Chaining wie folgt zu zwei Zuleitungen zusammengeschlossen werden:

AC-1: 2x FRONIUS Tauro Eco 100-3-D

AC-2: 2x FRONIUS Tauro 50-3-D + 1x FRONIUS Tauro ECO 50-3-D

Um ein einfacheres Verlegen möglich zu machen, können sie auch auf 4 Leitungen aufgeteilt werden.

Von hier aus gehen die AC-Leitungen zum Schaltschrank.

Wegen der hohen Anschlussleistung und der leichten Begehbarkeit sollte eine Absperrung o.Ä. angedacht werden.



WR Montageort

# Sport- & Veranstaltungshalle



Bestehender Zählplatz links



Bestehender Zählplatz rechts



Verteiler von Bestands-PV

## Schutzeinrichtungen

Da diese Anlage eine Maximalkapazität über 250 kVA hat, muss hier neben dem externen Netzentkupplungsschalter auch eine Anlagensteuerung als Schutzfunktion installiert werden, mit der der Netzbetreiber den Sollwert der Anlage einstellen kann (z.B.: 100%, 60%, 30%, 0% der Maximalkapazität). Anforderungen im Detail gilt es mit den Wiener Netzen im Falle einer Errichtung abzuklären. Wenn die Anlage auf zwei Zählpunkte <250kVA Einspeiseleistung aufgeteilt wird, entfällt die extra Anlagensteuerung. Dafür müssten aber zwei neue Zählplätze errichtet werden.

## AC-Anschluss

Die bestehenden Zählplätze sind nicht für einen Anschluss von 350 kW ausgelegt und eignen sich deshalb aktuell nicht für eine PV-Anlage.

Um die Anlage anschließen zu können, müssen die zwei Kästen umgebaut und ein Anschluss für die PV-Anlage geschaffen werden.

Im Zuge dessen wird nahe gelegt, die 5 bestehenden Zählplätze zu einem zusammenzufassen, um den Eigenverbrauchsanteil zu erhöhen.

Die Verrechnung der verschiedenen Nutzer könnte dann intern mit eigenen Zählern abgewickelt werden.

An einen neuen Verteiler werden seitens PV folgende Anforderungen gestellt:

- 1 Anschlusspunkt für 200 kW
- 1 Anschlusspunkt für 150 kW
- 1 Anschlusspunkt für 100 kW für eine zukünftige PV-Anlage auf der Ballsporthalle

Alternativ können auch 4 Anschlusspunkte mit 100 kW geschaffen werden.

Insgesamt soll hier im Endausbau eine PV-Anlage mit einer Engpassleistung von 450 kW entstehen.

Aktuell haben die einzelnen Zählplätze folgende Bezugsrechte:

1. 220 kW
2. 62 kW
3. 60 kW
4. 50 kW
5. 23 kW

Wie eine neuer Zählplatz aussehen kann, muss ein Elektriker separat beurteilen.

Bezüglich eines neuen Konzeptes für den Hausanschlusskasten wurde bereits Kontakt mit Herrn Barton (GF SpoVa) aufgenommen.

# Sport- & Veranstaltungshalle

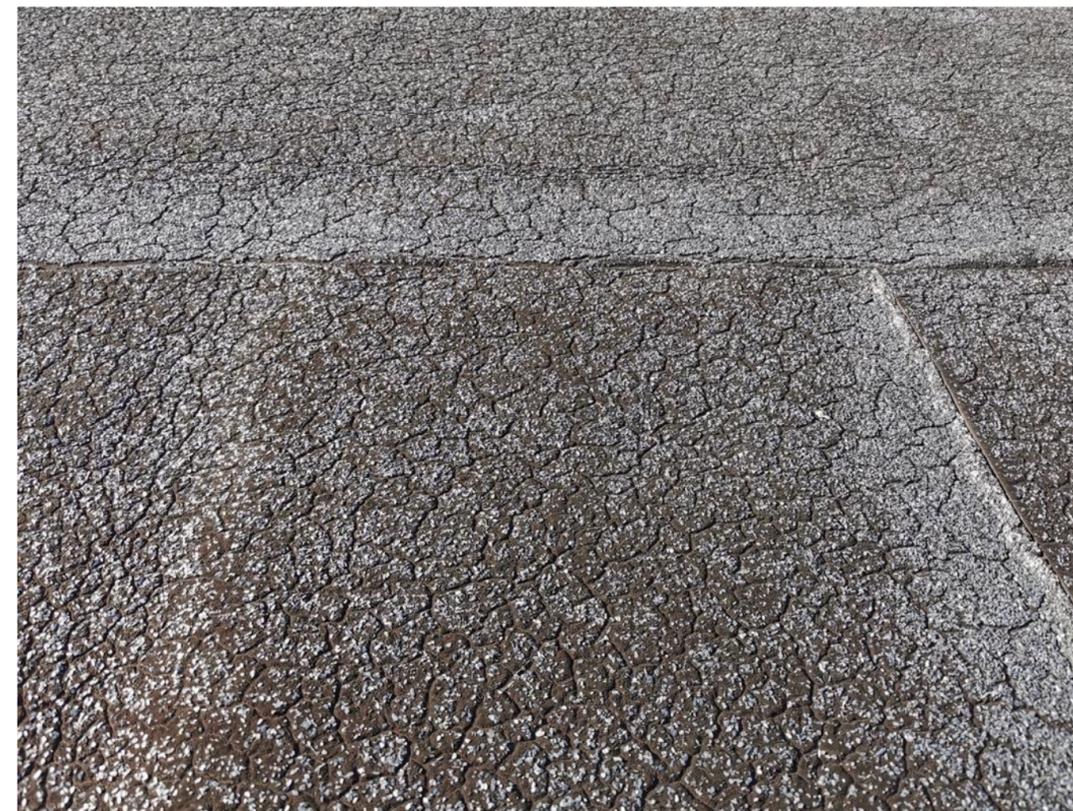
## Ausbaumöglichkeit durch bauliche Maßnahmen

Das Dach auf der Ballsporthalle ist aufgrund des Alters der Bitumenbahnen aktuell nicht für eine PV-Anlage geeignet.

Nach Sanierung kann hier eine Anlage von etwa 100 kWp errichtet werden.



Dach Ballsporthalle



Bitumenbahnen Ballsporthalle

# Strandbad



Ausrichtung nach Nord und Süd (dachparallel, 5°)

- 58,5 kWp Generatorleistung  
*1.039,17 kWh/kWp spez. Jahresertrag*
- 156 Module  
*Longi LR4-60 HPH 375W M G2 Black Frame*
- 3 Wechselrichter:  
*FRONIUS Symo 17.5-3-M (3 Stk.)*
- Eigenverbrauchsanteil: 100 %
- Überschusseinspeisung
- Angebotssumme netto: 63.115,17 €

# Strandbad



**Dachfläche A:**  
Blechfalz, 52 Module  
Falzklemmen mit Schienen



Dachdurchtritt



Lüftungsschacht

## DC-Leitungen und WR-Montageort

Die vorhandene Anlage wird auf die Nordseite des Westtrakts und auf die Nord- und Südseite des Osttrakts gespiegelt. Aufgrund des ausreichenden Platzangebotes werden pro Modulfläche 4 Module mehr verbaut als beim Bestand.

Am Dach gibt es einen Lüftungsschacht der vom Dach bis ins WC im Erdgeschoß führt.

Schräg gegenüber des WCs befindet sich ein Abstellraum mit Verteilerkasten in dem der WR angeschlossen werden kann.



Verkabelung von WC zum Abstellraum

# Strandbad



Verteiler und Zuleitung im Abstellraum des Westtraktes. Hier werden zwei neue WR montiert und angeschlossen

## Externer Netzentkupplungsschutz

Da die vier Wechselrichter räumlich voneinander getrennt sind und die meiste Leistung nicht im Hauptgebäude gebraucht wird, ist eine kosteneffiziente Realisierung nicht trivial.

Es gibt 3 Möglichkeiten:

1. An beiden Anschlüssen wird ein ENS verbaut
2. Es werden zwei neue Leitungen zum Verteilraum im Hauptgebäude (bei Besichtigung nicht auffindbar) gelegt, dort werden die Anlagen an den ENS und ans Hausnetz angeschlossen.
3. Es wird beim Hauptzähler ein Smartmeter verbaut, mit dem der maximale Überschuss ins Netz auf 30 kW begrenzt wird. Dies ist aufgrund der hohen Grundlast im Strandbad möglich. Dazu muss eine Datenleitung zwischen dem Verteilergebäude und dem Hauptgebäude gelegt werden.

## AC-Anschluss

In jedem Abstellraum existiert ein Verteiler mit einer eigenen Zuleitung. Leider konnte uns nicht gesagt werden, wo diese Leitungen zusammenlaufen und zum Hauptverteiler auf der anderen Seite des Grundstücks gehen. Somit konnte die Leitung zum E-Verteilgebäude nicht geprüft werden.

Um nicht in das bestehende System einzugreifen, wird empfohlen (wie bei der bestehenden Anlage) einen eigenen Aufputzverteiler zu montieren um die zwei WR dort anzuschließen.

Der bestehende WR ist mit einem eigenen UMTS-Router mit dem Internet verbunden.

Die geplanten WR benötigen deshalb keinen Datamanager 2.0 und können mittels Solar.NET mit dem bestehenden WR verbunden werden. So werden diese mit dem Solar.web verbunden.

Die WR im anderen Abstellraum müssen entweder mit Solar.NET eingebunden werden, oder benötigen einen eigenen Router.



Bestehende Anlage im Osttrakt, die um einen weiteren WR erweitert wird

# Badener Kurzentrum



- 124,5 kWp Generatorleistung  
*978,15 kWh/kWp spez. Jahresertrag*
- 332 Module  
*geplant mit LONGI Solar, LR4-60 HPH 375 M G2  
muss mit Schwarz-Schwarz Modulen gebaut werden*
- 3 Wechselrichter:  
*FRONIUS ECO 27.0-3-S  
FRONIUS ECO 25.0-3-S  
FRONIUS Tauro 50-3-D*
- Eigenverbrauchsanteil: 100 %
- Überschusseinspeisung
- Angebotssumme netto: 123.802,05 €

Flachdach 1: Ausrichtung nach Südost und Nordwest (aufgeständert, 10°)

Flachdach 2: Ausrichtung nach Nordost und Südwest (aufgeständert, 10°)



# Badener Kurzentrum



## **Dachfläche A:**

Geschottertes Flachdach

244 Module

AeroCompact CompactFlat S10PLUS – 182mm - kurzer Abstand



## **Dachfläche B:**

Geschottertes Flachdach

88 Module

AeroCompact CompactFlat S10PLUS –  
182mm - kurzer Abstand

# Badener Kurzentrum



WR Montageort

## DC-Verkabelung und Wechselrichter

Alle 3 Wechselrichter werden außen an der Nordwand montiert. Hinter der Wand befindet sich ein Wäscheschacht, der direkt in den Keller führt. Brandabschottung muss durchbrochen und danach wieder hergestellt werden. Von dort gibt es vorhandene Kabeltassen in den Elektroverteiler-Raum.



Brandabschottung  
Wäscheschacht



Kabeltassen zum E-Verteiler



E-Verteiler

# Badener Kurzentrum



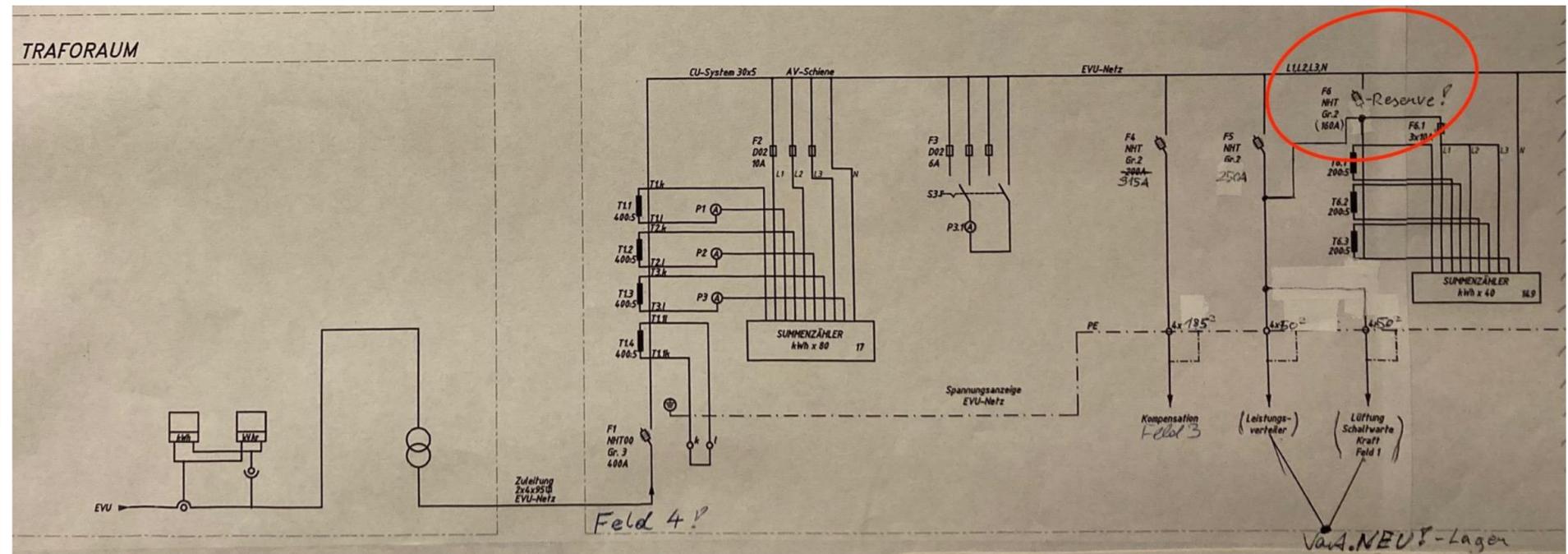
Messwandlerzähler BKZ

## AC-Anschluss

Die Kabeltasse führt direkt in den NSHV-Raum.  
 Freier NH-Trenner mit Nummer 6 kann für PV-Anlagen Anschluss genutzt werden.  
 Diese Anlage muss an einen externen Netzentkupplungsschalter angeschlossen werden. Dazu gibt es etwas Platz im Verteilerraum.



Freier NH-Trenner (Nr.6)



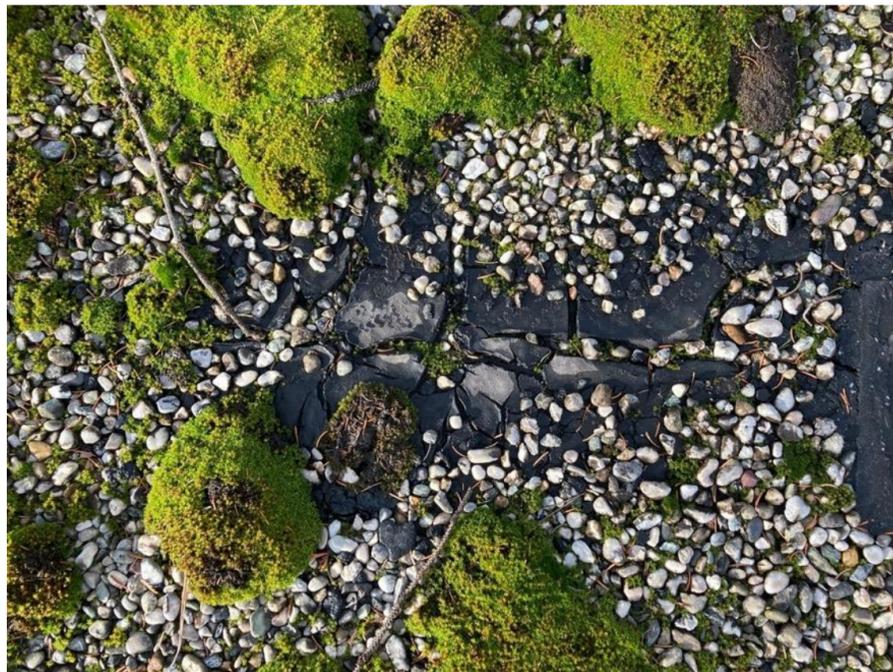
E-Plan mit Reserve NH-Trenner



# Badener Kurzentrum

## Ausbaumöglichkeit durch bauliche Maßnahmen

Oberes Dach aktuell nicht für eine PV-Anlage geeignet.  
Nach Erneuerung zusätzliches Potential von rund 100 kWp.



Referent: StR Herbert Dopplinger

## Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 29. März 2022

Tagesordnungspunkt Nr. 11)

Betrifft: Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Stadtrat  
und die Gemeinderatsausschüsse der Stadtgemeinde Baden

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat auf Grund des § 58 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12 in seiner Sitzung vom 07. Mai 2002 die geltenden Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Stadtrat und die Gemeinderatsausschüsse der Stadtgemeinde Baden beschlossen.

Auf Grund verschiedener Novellen der NÖ Gemeindeordnung 1973, zuletzt LGBl. Nr. 8/2022 mit Bestimmungen über die Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz bzw. im Umlaufweg betreffend den Gemeindevorstand (Stadtrat) bzw. mit Bestimmungen über die Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz betreffend die Gemeinderatsausschüsse, ist

die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden in den folgenden Paragraphen zu aktualisieren: § 3 Abs. 2 und Abs. 3; § 6 Abs. 5; § 7 Abs. 2; § 17; § 21 Abs. 2; § 24 Abs. 1; § 25 Abs. 1 sowie Abs. 4 - 6; § 27

die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadtgemeinde Baden in den folgenden Paragraphen zu aktualisieren: § 2 Abs. 2 und 3; § 15; § 19 Abs. 2 und 3; § 22 Abs. 1; § 23 Abs. 1 und Abs. 4 - 6; § 24; § 25; § 27

die Geschäftsordnung für die Gemeinderatsausschüsse der Stadtgemeinde Baden in den folgenden Paragraphen zu aktualisieren: § 2 Abs. 2 und 3; § 15; § 19 Abs. 2; § 22 Abs. 1; § 23 Abs. 1 und Abs. 4 - 6; § 26; § 28.

Überdies waren Anpassungen im Sinne des Sprachgebrauches, der Rechtschreibung bzw. einer geschlechtergerechten Sprache vorzunehmen und wurden in den Geschäftsordnungen für den Gemeinderat sowie den Stadtrat die jeweiligen Bestimmungen betreffend die Stellung von Anfragen neu gefasst.

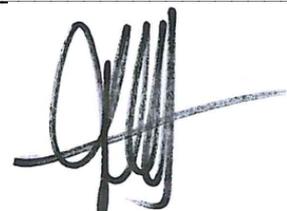
In der Geschäftsordnung für die Gemeinderatsausschüsse entfällt der bisherige § 7 Abs. 3 (Beschränkung des Rederechtes der Ausschussmitglieder auf maximal zwei Wortmeldungen pro Verhandlungsgegenstand).

Beschluss:

Die diesem Antrag beiliegenden Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Stadtrat und die Gemeinderatsausschüsse der Stadtgemeinde Baden werden erlassen und treten mit Wirkung vom 01. Mai 2022 in Kraft.

einstimmig  
angenommen  
~~abgelehnt~~  
zurückgestellt

Referent:



# **Geschäftsordnung**

**für den Gemeinderat  
der Stadtgemeinde Baden**

**Beschluss des Gemeinderates  
vom 29. März 2022**

Auf Grund des § 58 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 35/2021,  
hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden in seiner Sitzung  
vom 29. März 2022 folgende

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINDERAT DER STADTGEMEINDE BADEN**

beschlossen:

### **§ 1 Gemeinderatsklubs und Sitzungen**

- (1) Der Gemeinderat tritt zu seinen Sitzungen nach Bedarf, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr, zusammen (siehe § 44 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Wahlpartei angehören, bilden den Gemeinderatsklub dieser Wahlpartei. Jeder Gemeinderatsklub hat aus seiner Mitte dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einen Klubsprecher/eine Klubsprecherin bekannt zu geben (siehe § 19 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).

### **§ 2 Zusammenkünfte aus besonderen Anlässen**

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Gemeinderat zu repräsentativen oder informativen Zusammenkünften einberufen (z.B. Ehrungen, Trauerfeiern). Auf solche Zusammenkünfte finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung keine Anwendung. Der Ablauf wird in diesem Fall durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt.

### **§ 3 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Die Einberufung des Gemeinderates hat, sofern durch die NÖ Gemeindeordnung nicht Abweichendes bestimmt ist, durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/-in zu erfolgen (siehe § 45 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Innerhalb von 8 Tagen ist der Gemeinderat einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von **drei** Wochen abzuhalten (siehe § 45 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (3) Die Gemeinderatssitzung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates nachweislich und spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung zuzustellen. **Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat.** Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag. Auf die Zustellung bzw. Übermittlung der Einberufung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt, wenn dieses Gemeinderatsmitglied zur Sitzung erscheint (siehe § 45 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).
- (4) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle mitgeteilt haben, brauchen auf die Dauer der Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle nicht zu einer Gemeinderatssitzung einberufen werden. Erfolgte keine Mitteilung an den Bürgermeister/die

Bürgermeisterin, kann durch Hinterlegung zugestellt werden (siehe § 45 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung).

- (5) Die Wohnungs- und Arbeitsplatzanschriften der Gemeinderatsmitglieder sowie Anschriftsänderungen sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich bekanntzugeben. Dies gilt bei jenen Mitgliedern des Gemeinderates, die der Sitzungseinberufung mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung etc. zugestimmt haben, auch für Änderungen der bekanntgegebenen Empfängeradresse(n) (z.B. E-Mail-Adresse, Telefax Nr. etc.).

#### **§ 4 Vorsitz**

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder bei dessen/deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in hat im Gemeinderat den Vorsitz zu führen (siehe § 45 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung). § 27 der NÖ Gemeindeordnung gilt sinngemäß.

#### **§ 5 Teilnahme an den Sitzungen**

Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Gemeinderates nicht nur vorübergehend von der bekanntgegebenen Abgabestelle abwesend, so hat es dies im Vorhinein dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unter Bekanntgabe der Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Ist ein geladenes Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin den Verhinderungsgrund unverzüglich mitzuteilen (siehe § 21 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).

#### **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt nach Anhörung des Stadtrates die Tagesordnung fest (siehe § 46 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung). Er/Sie ist berechtigt, bei Erstellung der Tagesordnung Gegenstände für die nichtöffentliche Sitzung vorzusehen, ausgenommen hievon sind Voranschläge (Nachtragsvoranschläge), Rechnungsabschlüsse, die Wahl von Gemeindeorganen sowie der Bericht des Prüfungsausschusses, soweit die Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.
- (2) Ein in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallender Gegenstand ist vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen und vom Gemeinderat in dieser zu behandeln, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens eine Woche vor der Gemeinderatssitzung beantragt wird (siehe § 46 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung).
- (3) Der/Die Vorsitzende kann einen in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand, ausgenommen einen gemäß Abs. 2 beantragten, zu Beginn der Gemeinderatssitzung von der Tagesordnung absetzen. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke (siehe § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (4) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Dringlichkeitsanträge kann jedes Gemeinderatsmitglied einbringen, doch müssen diese vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich und mit einer Begründung versehen, eingebracht werden (siehe § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).  
Der Antrag auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung muss diesen Gegenstand so genau bezeichnen, dass geprüft werden kann, ob die Zuständigkeit des Gemeinderates zur

Behandlung gegeben ist. Wenn eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, so hat der/die Vorsitzende diesen ohne Beschlussfassung über die Dringlichkeit zurückzuweisen.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat das Recht, seinen/ihren Antrag im Gemeinderat zu verlesen. Der Gemeinderat beschließt danach über die Dringlichkeit ohne Beratung. Wird die Dringlichkeit zuerkannt, hat der/die Vorsitzende noch vor Eingehen in die Tagesordnung bekanntzugeben, nach welchem Verhandlungsgegenstand dieser Tagesordnungspunkt inhaltlich behandelt wird (siehe § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).

- (5) Die Tagesordnung für **den öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung** ist spätestens am 5. Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung an der Amtstafel des Stadtamtes anzuschlagen **und darf im Internet veröffentlicht werden**. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag (siehe § 46 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 7 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Gegenstände, die die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte zum Inhalt haben, dürfen aus Gründen der Amtsverschwiegenheit oder des Steuergeheimnisses nur in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden (siehe § 47 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit durch Gemeinderatsbeschluss ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit darf jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn der Gemeindevoranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt wird, sowie bei der Wahl von Gemeindeorganen. Gleiches gilt für den Bericht des Prüfungsausschusses, soweit die Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist (siehe § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung). **Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.**
- (3) Der/Die Vorsitzende kann Gegenstände, ausgenommen die im Abs. 2 genannten, in eine nicht-öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Rückverweisung ist in einer nicht-öffentlichen Sitzung zu verhandeln (siehe § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).
- (4) Der Gemeinderat kann für nichtöffentliche Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschließen (siehe § 47 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind (siehe § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Sind nicht genügend Gemeinderatsmitglieder im Sinne des Abs. 1 anwesend, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen. Ist diese innerhalb von 10 Minuten nicht wiederherstellbar, so ist eine neuerliche Sitzung zur Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen.
- (3) Sind bei dieser zweiten Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates dennoch nicht in genügender Zahl erschienen, so ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates, einschließlich des/der Vorsitzenden, gegeben. Bei der

Einberufung einer zweiten Sitzung ist auf § 48 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Ist bei dieser zweiten Sitzung die Beschlussfähigkeit des Abs. 1 gegeben, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch einfachen Mehrheitsbeschluss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die besonderen Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse der NÖ Gemeindeordnung und anderer Gesetze und Vorschriften sind zu beachten.

## **§ 9**

### **Leitung und Ablauf der Sitzungen**

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Gemeinderates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er/Sie kann sich jederzeit an der Debatte beteiligen. Er/Sie handhabt die Sitzungspolizei und ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben (siehe § 49 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Der/Die Vorsitzende hat die Einhaltung der NÖ Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung zu überwachen. Jedes Mitglied des Gemeinderates, das während der Sitzung das Wort wünscht, hat sich beim/bei der Vorsitzenden durch Aufheben der Hand zu melden. Das Mitglied darf nur dann das Wort ergreifen, wenn es ihm der/die Vorsitzende erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.
- (3) Keinem Mitglied des Gemeinderates außer dem/der Vorsitzenden ist es gestattet, in der Verhandlung über denselben Gegenstand öfters als zweimal das Wort zu ergreifen.
- (4) Der/Die Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache, und Mitglieder des Gemeinderates, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner/die Rednerin den Beschluss des Gemeinderates darüber verlangen, ob er/sie zum Wort weiter zugelassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Beratung und endgültig (siehe § 49 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (5) Bei Störungen der Sitzungen des Gemeinderates durch die Zuhörer kann der/die Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer/-innen entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen (siehe § 49 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).
- (6) Der/Die Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass nur solche Gegenstände vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden, die in die Tagesordnung gem. § 46 Abs.1 bis 3 NÖ Gemeindeordnung aufgenommen worden sind.

## **§ 10**

### **Berichterstattung und Antragstellung**

- (1) Die Behandlung eines in die Tagesordnung aufgenommenen Beratungsgegenstandes beginnt mit der Darlegung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter/die Berichterstatterin (Referent/-in). Die Berichterstattung obliegt dem/der Vorsitzenden des zuständigen Gemeinderatsausschusses, bei dessen/deren Verhinderung seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/-in oder dem vom Ausschuss bestimmten Mitglied. Ist ein solcher Gemeinderatsausschuss nicht gebildet oder lehnt ein Berichterstatter ab, obliegt die Berichterstattung dem/der Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung. Dieser/Diese kann aber ein anderes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung beauftragen. Der/Die

Berichtersteller/-in hat seinen/ihren Bericht mit der Stellung eines Antrages zu beenden. Bei Anträgen, die gem. § 6 Abs. 2 oder 4 dieser Geschäftsordnung in die Tagesordnung aufgenommen wurden, übernimmt die Sachverhaltsdarstellung und die Stellung des Antrages der/die (Erst)Antragsteller/-in.

- (2) Der/Die Berichtersteller/-in kann beantragen, auf die Verlesung der Beilagen zu verzichten. Darüber ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Dieser Beschluss gilt für die gesamte Sitzung, sofern bei einem Tagesordnungspunkt durch Mehrheitsentscheid nicht anders entschieden wird.
- (3) Anschließend an die Sachverhaltsdarstellung und Antragstellung folgt die vom/von der Vorsitzenden geleitete Debatte.

## **§ 11 Anträge**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, in den Gemeinderatssitzungen Anträge zu stellen (siehe § 22 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Anträge können gestellt werden:
  - zu einem Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht (§ 12 der Geschäftsordnung),
  - zur Geschäftsordnung (§ 13 der Geschäftsordnung).
- (3) Die Stellung von Dringlichkeitsanträgen ist in § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 12 Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen**

Anträge, die eine Abänderung (Abänderungsanträge) oder Ergänzung (Zusatzanträge) eines in die Tagesordnung aufgenommenen Antrages bezwecken, können von jedem Mitglied des Gemeinderates bis zum Schluss der Debatte über den betreffenden Gegenstand gestellt werden. Die Debatte über diese Anträge ist mit der Verhandlung über den Hauptantrag zu führen.

## **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung, das sind insbesondere Anträge auf

1. Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste oder Schluss der Debatte (§ 14 der Geschäftsordnung),
2. Zurückstellung eines Gegenstandes von der Tagesordnung zur neuerlichen Beratung (§ 15 der Geschäftsordnung),
3. Unterbrechung der Sitzung (§ 16 der Geschäftsordnung),
4. geheime Abstimmung oder Abstimmung mit Stimmzetteln (§ 17 der Geschäftsordnung),
5. Abstimmung von Teilbereichen eines Verhandlungsgegenstandes (§ 18 der Geschäftsordnung),

können von jedem Mitglied des Gemeinderates jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin, gestellt werden. Über solche Anträge ist keine Debatte zulässig.

## **§ 14 Antrag auf Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste oder auf Schluss der Debatte**

- (1) Jedes Mitglied kann während der Debatte, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin, beantragen, dass außer jenen Mitgliedern, die Abänderungs- oder Zusatzanträge eingebracht haben und dem Antragsteller/der Antragstellerin (Berichtersteller/-in) nur mehr die

in die Rednerliste Aufgenommenen das Wort erhalten. Wird ein solcher Antrag angenommen, erhalten nur die obgenannten Personen das Wort.

- (2) Jedes Mitglied kann während der Debatte, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin, außerdem den sofortigen Schluss der Debatte beantragen. Wird ein solcher Antrag angenommen, erhalten nur mehr jene Mitglieder, die Abänderungs- oder Zusatzanträge eingebracht haben, jene auf der Rednerliste/Rednerinnenliste befindlichen Mitglieder, die die Absicht haben, Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt zu stellen, sowie der Antragsteller/die Antragstellerin (Berichterstatter/-in) das Wort.

## **§ 15**

### **Antrag auf Zurückstellung eines Gegenstandes von der Tagesordnung zur neuerlichen Beratung**

Wird ein Antrag, einen Gegenstand im Gemeinderat von der Tagesordnung zur neuerlichen Beratung zurückzustellen, gestellt, ist ohne weitere Worterteilung über diesen Antrag vom/von der Vorsitzenden abstimmen zu lassen.

Wird ein solcher Antrag angenommen, gilt der betreffende Gegenstand als von der Tagesordnung abgesetzt.

## **§ 16**

### **Antrag auf Unterbrechung der Sitzung**

- (1) Der/Die Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung des Gemeinderates zu unterbrechen.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zu stellen.

## **§ 17**

### **Antrag auf geheime Abstimmung; namentliche Abstimmung mit Stimmzetteln**

Die Abstimmung ist namentlich mit Stimmzetteln oder mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es der Gemeinderat besonders beschließt. (siehe § 51 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 18**

### **Antrag auf Abstimmung von Teilbereichen eines Verhandlungsgegenstandes**

Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn die Erledigung des Teilbereiches selbständig möglich ist, andernfalls ist er vom/von der Vorsitzenden zurückzuweisen.

## **§ 19**

### **Schluss der Verhandlung**

Der/Die Vorsitzende hat die Verhandlung über einen Tagesordnungspunkt zu schließen, wenn kein Redner/keine Rednerin mehr hiezu das Wort wünscht oder wenn nach genehmigtem Antrag auf Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste die angemeldeten Redner/-innen gesprochen haben oder ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen worden ist. Vor der Abstimmung ist jenen Mitgliedern, die Abänderungs- oder Zusatzanträge eingebracht haben, sowie dem/der Antragsteller/-

in (Berichterstatterin) das Schlusswort zu erteilen, die jedoch darauf verzichten können. Der/Die Vorsitzende hat hierauf die zur Abstimmung zu bringenden Anträge zu bezeichnen und die Reihenfolge der Abstimmung zu verkünden.

## **§ 20 Abstimmungsregeln**

- (1) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist vor allen Anträgen abstimmen zu lassen.
- (2) Wurden zu einem Antrag Abänderungsanträge gestellt, ist über die Abänderungsanträge vor dem dazugehörigen Hauptantrag abstimmen zu lassen. Erst wenn die Abänderungsanträge abgelehnt wurden, darf über den Hauptantrag abgestimmt werden. Über Zusatzanträge ist erst abstimmen zu lassen, wenn dem dazugehörigen Hauptantrag zugestimmt wurde. Die Reihenfolge der Abstimmung über mehr als einen Abänderungs- oder Zusatzantrag zum selben Gegenstand bestimmt der/die Vorsitzende.
- (3) Grundsätzlich ist über den gesamten Verhandlungsgegenstand in einem abzustimmen. Davon ausgenommen sind Beschlüsse auf Abstimmung gemäß § 18 der Geschäftsordnung.

## **§ 21 Abstimmung**

- (1) Zu einem gültigen Beschluss ist, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (2) Die Stimmenabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand. Die Abstimmung ist namentlich mit Stimmzetteln oder mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es der Gemeinderat besonders beschließt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (siehe § 51 Abs. 3 und 4 NÖ Gemeindeordnung).
- (3) Alle Mitglieder des Gemeinderates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt ohne Begründung (siehe § 51 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 22 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

Der/Die Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

## **§ 23 Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, in den Gemeinderatssitzungen zu den Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung oder am Ende des öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungsteiles Anfragen zu stellen. Die Anfragen sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten. Eine Nichtbeantwortung ist zu begründen.  
Über Anfragen und deren Beantwortung ist keine Debatte zulässig.
- (2) Werden Anfragen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin (auch) in schriftlicher Form übergeben, so sind diese Anfragen vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin in schriftlicher Form an den/die Anfragersteller/-in sowie die Klubsprecher/-innen/Klubobleute der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu beantworten.

## **§ 24 Befangenheit**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die anderen Mitglieder des Gemeinderates sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:
1. in Sachen, an denen folgende Personen oder deren Ehegattin, Ehegatte oder deren eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner beteiligt sind:
    - sie selbst,
    - ihr Kind, ihr Enkelkind, ihr Urenkel,
    - ihr Elternteil, ihr Großelternteil, ihr Urgroßelternteil,
    - ihre Schwester, ihr Bruder, ihre Tante, ihr Onkel,
    - ihre Nichte, ihr Neffe, ihre Cousine, ihr Cousin, und
    - eine Person, die mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem Mitglied eines Kollegialorgans in Lebensgemeinschaft lebt, sowie ein Kind, ein Enkelkind und ein Urenkel einer dieser Personen;
  2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
  3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
  4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben;
  5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (siehe § 50 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Auf ausdrücklichen Beschluss des Gemeinderates können sie jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Fall ist in ihrer Abwesenheit Beschluss zu fassen (siehe § 50 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (3) Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn die im Abs. 1 genannten Organe an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten sie berufen sind (siehe § 50 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).
- (4) Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates, so entscheidet über den Verhandlungsgegenstand die Aufsichtsbehörde; im Falle der Beschlussunfähigkeit eines anderen Kollegialorganes wegen Befangenheit entscheidet über den Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat (siehe § 50 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 25 Sitzungsprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist ein Sitzungsprotokoll zu führen.  
Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:
1. Ort, Tag und Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
  2. den Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden, entschuldigter und unentschuldigter Mitglieder des Gemeinderates sowie des Schriftführers/der Schriftführerin;
  3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  4. die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;
  5. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung gelangen;

6. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen sind - außer bei geheimen Abstimmungen - namentlich anzuführen. Bei einheitlichem Stimmverhalten der anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei genügt die Bezeichnung der Wahlpartei.
  7. die Namen der Gemeinderatsmitglieder, die zu einem Tagesordnungspunkt das Wort ergriffen haben, in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
- (2) Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolls sind Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebedienstete als Schriftführer/-innen zu betrauen. Die Protokollführung kann durch Geräte zur Schallaufzeichnung unterstützt werden.
  - (3) Eine Wiedergabe von Wechselreden erfolgt nicht. Kein Redner/Keine Rednerin kann verlangen, dass seine/ihre Rede oder Teile davon in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.
  - (4) Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Partei bei der Sitzung anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter/eine Vertreterin dieser Partei. Eine allfällige Unterschriftsverweigerung ist im Protokoll zu vermerken. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der nicht erschienenen Gemeinderatsmitglieder sind dem Protokoll anzuschließen.
  - (5) Das Sitzungsprotokoll ist längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Nach der Erstellung ist das Sitzungsprotokoll vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen. Eine Ausfertigung ist danach umgehend jedem im Sinne des Abs. 4 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen. Wenn die nächste Gemeinderatssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfindet, ist das Protokoll jedem zur Fertigung namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen.
  - (6) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Werden Einwendungen erhoben, ist über die Einwendungen eine Abstimmung durchzuführen und nach Erledigung aller Einwendungen das Sitzungsprotokoll als Ganzes einer Genehmigung zuzuführen.

## **§ 26 Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen nach dieser Geschäftsordnung können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

## **§ 27 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Baden, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 07. Mai 2002, in der geltenden Fassung außer Kraft.

# **Geschäftsordnung**

**für den Stadtrat  
der Stadtgemeinde Baden**

**Beschluss des Gemeinderates  
vom 29. März 2022**

Auf Grund des § 58 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 35/2021  
hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden in seiner Sitzung  
vom 29. März 2022 folgende

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT DER STADTGEMEINDE BADEN**

beschlossen:

### **§ 1 Sitzungen des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat tritt zu seinen Sitzungen nach Bedarf, jedenfalls aber einmal in zwei Monaten, zusammen (siehe § 44 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Stadtrat zu repräsentativen oder informativen Zusammenkünften einberufen. Auf solche Zusammenkünfte finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung keine Anwendung. Der Ablauf wird in diesem Fall durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt.

### **§ 2 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Die Einberufung des Stadtrates hat, sofern in der NÖ Gemeindeordnung nicht Abweichendes bestimmt ist, durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/-in zu erfolgen (siehe § 45 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Innerhalb von 8 Tagen ist der Stadtrat einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Stadtratsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von **drei** Wochen abzuhalten (siehe § 45 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung)
- (3) Die Stadtratssitzung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern des Stadtrates nachweislich und spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Stadtratssitzung zuzustellen. **Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Stadtrates dieser Übertragungsart zugestimmt hat.** Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag. Auf die Zustellung bzw. Übermittlung der Einberufung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt, wenn dieses Stadtratsmitglied zur Sitzung erscheint (siehe § 45 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle mitgeteilt haben, brauchen auf die Dauer der Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle nicht zu einer Stadtratssitzung eingeladen werden. Erfolgte keine Mitteilung an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, kann durch Hinterlegung zugestellt werden (siehe § 45 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung).

### **§ 3 Vorsitz**

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Vorsitzende(r) des Stadtrates. Er/Sie hat das Recht, in allen Angelegenheiten des Stadtrates Anträge zu stellen (siehe § 37 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrates wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin erstellt.
- (2) Ein in den Wirkungsbereich des Stadtrates fallender Gegenstand ist vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin in die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung aufzunehmen und vom Stadtrat in dieser zu behandeln, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stadtrates spätestens eine Woche vor der Stadtratssitzung beantragt wird (siehe § 46 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung).
- (3) Der/Die Vorsitzende kann einen in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand, ausgenommen einen gemäß Abs. 2 beantragten, zu Beginn der Stadtratssitzung von der Tagesordnung absetzen. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke (siehe § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (4) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung gibt. Solche Dringlichkeitsanträge kann jedes Stadratsmitglied einbringen, doch müssen diese vor Beginn der Stadtratssitzung schriftlich und mit einer Begründung versehen, eingebracht werden (siehe § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).  
Der Antrag auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung muss diesen Gegenstand so genau bezeichnen, dass geprüft werden kann, ob die Zuständigkeit des Stadtrates zur Behandlung gegeben ist. Wenn eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, so hat der/die Vorsitzende diesen ohne Beschlussfassung über die Dringlichkeit zurückweisen  
Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat das Recht, seinen/ihren Antrag im Stadtrat zu verlesen. Der Stadtrat beschließt danach über die Dringlichkeit ohne Beratung. Wird die Dringlichkeit zuerkannt, hat der/die Vorsitzende noch vor Eingehen in die Tagesordnung bekanntzugeben, nach welchem Verhandlungsgegenstand dieser Tagesordnungspunkt inhaltlich behandelt wird (siehe § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).
- (5) Eine öffentliche Kundmachung der Tagesordnung unterbleibt (siehe § 56 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 5 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind nicht öffentlich (siehe § 56 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Der Stadtrat kann außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschließen (siehe § 47 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wenn ein Vertreter/eine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (siehe § 27 NÖ Gemeindeordnung) den Vorsitz führt, genügt insgesamt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder (siehe § 56 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Sind nicht genügend Mitglieder des Stadtrates im Sinne des Abs. 1 anwesend, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen. Ist diese innerhalb von 10 Minuten nicht wiederherstellbar, so ist eine neuerliche Sitzung zur Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen.

- (3) Ist der Stadtrat in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem bestimmten Gegenstand beschlussunfähig, so geht die Zuständigkeit für diesen Gegenstand auf den Gemeinderat über (siehe § 36 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).
- (4) Ist die Beschlussunfähigkeit auf Befangenheit zurückzuführen, so geht die Zuständigkeit hinsichtlich dieses Verhandlungsgegenstandes auf den Gemeinderat über (siehe § 50 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 7**

### **Leitung und Ablauf der Sitzungen**

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Stadtrates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er/Sie kann sich jederzeit an der Debatte beteiligen. Er/Sie handhabt die Sitzungspolizei und ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben (siehe § 49 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Der/Die Vorsitzende hat die Einhaltung der NÖ Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung zu überwachen. Jedes Mitglied des Stadtrates, das während der Sitzung das Wort wünscht, hat sich beim/bei der Vorsitzenden durch Aufheben der Hand zu melden. Das Mitglied darf nur dann das Wort ergreifen, wenn es ihm/ihr der/die Vorsitzende erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.
- (3) Keinem Mitglied des Stadtrates außer dem/der Vorsitzenden ist es gestattet, in der Verhandlung über denselben Gegenstand öfters als zweimal das Wort zu ergreifen.
- (4) Der/Die Vorsitzende hat Redner/-innen, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache, und Mitglieder des Stadtrates, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner/die Rednerin den Beschluss des Stadtrates darüber verlangen, ob er/sie zum Wort weiter zugelassen ist. Der Stadtrat beschließt hierüber sofort ohne Beratung und endgültig (siehe § 49 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (5) Der/Die Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass nur solche Gegenstände vom Stadtrat beraten und beschlossen werden, die in die Tagesordnung gem. § 46 Abs.1 bis 3 NÖ Gemeindeordnung aufgenommen worden sind.

## **§ 8**

### **Berichterstattung und Antragstellung**

- (1) Die Behandlung eines in die Tagesordnung aufgenommenen Beratungsgegenstandes beginnt mit der Darlegung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende als Berichterstatter/-in. Diese(r) kann aber ein anderes Mitglied des Stadtrates mit der Berichterstattung beauftragen. Der Berichterstatter/Die Berichterstatterin hat seinen/ihren Bericht mit der Stellung eines Antrages zu beenden. Bei Anträgen, die gem. § 4 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung in die Tagesordnung aufgenommen wurden (Dringlichkeitsanträge), übernimmt die Sachverhaltsdarstellung und die Stellung des Antrages der/die (Erst)Antragsteller/-in.
- (2) Der Berichterstatter/Die Berichterstatterin kann beantragen, auf die Verlesung der Beilagen zu verzichten. Darüber ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Dieser Beschluss gilt für die gesamte Sitzung, sofern bei einem Tagesordnungspunkt durch Mehrheitsentscheid nicht anders entschieden wird.

- (3) Anschließend an die Sachverhaltsdarstellung und Antragstellung folgt die vom/von der Vorsitzenden geleitete Debatte.

## **§ 9 Anträge**

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, in den Stadtratssitzungen Anträge zu stellen.
- (2) Anträge können gestellt werden:
- zu einem Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht (§ 10 der Geschäftsordnung),
  - zur Geschäftsordnung (§ 13 der Geschäftsordnung).
- (3) Die Stellung von Dringlichkeitsanträgen ist in § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen**

Anträge, die eine Abänderung (Abänderungsanträge) oder Ergänzung (Zusatzanträge) eines in die Tagesordnung aufgenommenen Antrages bezwecken, können von jedem Mitglied des Stadtrates bis zum Schluss der Debatte über den betreffenden Gegenstand gestellt werden. Die Debatte über diese Anträge ist mit der Verhandlung über den Hauptantrag zu führen.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung, das sind insbesondere Anträge auf

1. Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste oder Schluss der Debatte (§ 12 der Geschäftsordnung),
2. Zurückstellung eines Gegenstandes von der Tagesordnung zur neuerlichen Beratung (§ 13 der Geschäftsordnung),
3. Unterbrechung der Sitzung (§ 14 der Geschäftsordnung),
4. geheime Abstimmung oder Abstimmung mit Stimmzetteln (§ 15 der Geschäftsordnung),
5. Abstimmung von Teilbereichen eines Verhandlungsgegenstandes (§ 16 der Geschäftsordnung),

können von jedem Mitglied des Stadtrates jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin, gestellt werden. Über solche Anträge ist keine Debatte zulässig.

## **§ 12 Antrag auf Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste oder auf Schluss der Debatte**

- (1) Jedes Mitglied kann während der Debatte, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin, beantragen, dass außer jenen Mitgliedern, die Abänderungs- oder Zusatzanträge eingebracht haben und dem Antragsteller/der Antragstellerin (Berichterstatter/-in) nur mehr die in die Rednerliste/Rednerinnenliste Aufgenommenen das Wort erhalten. Wird ein solcher Antrag angenommen, erhalten nur die obgenannten Personen das Wort.
- (2) Jedes Mitglied kann während der Debatte, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin, außerdem den sofortigen Schluss der Debatte beantragen. Wird ein solcher Antrag angenommen, erhalten nur mehr jene Mitglieder, die Abänderungs- oder Zusatzanträge eingebracht haben, jene auf der Rednerliste/Rednerinnenliste befindlichen Mitglieder, die die Absicht haben Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt zu stellen, sowie der Antragsteller/die Antragstellerin (Berichterstatter/-in) das Wort.

**§ 13**  
**Antrag auf Zurückstellung eines Gegenstandes von der  
Tagesordnung zur neuerlichen Beratung**

Wird ein Antrag, einen Gegenstand im Stadtrat von der Tagesordnung zur neuerlichen Beratung zurückzustellen, gestellt, ist ohne weitere Worterteilung über diesen Antrag vom/von der Vorsitzenden abstimmen zu lassen.

Wird ein solcher Antrag angenommen, gilt der betreffende Gegenstand als von der Tagesordnung abgesetzt.

**§ 14**  
**Antrag auf Unterbrechung der Sitzung**

- (1) Der/Die Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung des Stadtrates zu unterbrechen.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zu stellen.

**§ 15**  
**Antrag auf geheime Abstimmung;  
namentliche Abstimmung mit Stimmzetteln**

Die Abstimmung ist namentlich mit Stimmzetteln oder mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es der Stadtrat besonders beschließt (siehe § 51 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).

**§ 16**  
**Antrag auf Abstimmung von Teilbereichen eines  
Verhandlungsgegenstandes**

Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn die Erledigung des Teilbereiches selbständig möglich ist, andernfalls ist er vom/von der Vorsitzenden zurückzuweisen.

**§ 17**  
**Schluss der Verhandlung**

Der/Die Vorsitzende hat die Verhandlung über einen Tagesordnungspunkt zu schließen, wenn kein Redner/keine Rednerin mehr hiezu das Wort wünscht oder wenn nach genehmigtem Antrag auf Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste die angemeldeten Redner/-innen gesprochen haben oder ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen worden ist. Vor der Abstimmung ist jenen Mitgliedern, die Abänderungs- oder Zusatzanträge eingebracht haben, sowie dem Antragsteller/der Antragstellerin (Berichterstatte/-in) das Schlusswort zu erteilen, die jedoch darauf verzichten können. Der/Die Vorsitzende hat hierauf die zur Abstimmung zu bringenden Anträge zu bezeichnen und die Reihenfolge der Abstimmung zu verkünden.

**§ 18**  
**Abstimmungsregeln**

- (1) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist vor allen Anträgen abstimmen zu lassen.
- (2) Wurden zu einem Antrag Abänderungsanträge gestellt, ist über die Abänderungsanträge vor dem dazugehörigen Hauptantrag abstimmen zu lassen. Erst wenn die Abänderungsanträge abgelehnt wurden, darf über den Hauptantrag abgestimmt werden. Über Zusatzanträge ist erst abstimmen zu lassen, wenn dem dazugehörigen Hauptantrag zugestimmt wurde. Die

Reihenfolge der Abstimmung über mehr als einen Abänderungs- oder Zusatzantrag zum selben Gegenstand bestimmt der/die Vorsitzende.

- (3) Grundsätzlich ist über den gesamten Verhandlungsgegenstand in einem abzustimmen. Davon ausgenommen sind Beschlüsse auf Abstimmung gemäß § 16 der Geschäftsordnung.

## **§ 19 Abstimmung**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin nimmt an der Abstimmung nicht teil (siehe § 44 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Zu einem gültigen Beschluss ist, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Stadtrates erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt jene Anschauung als zum Beschluss erhoben, der der erste Vizebürgermeister/die erste Vizebürgermeisterin beitrifft (siehe § 56 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (3) Die Stimmenabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand. Die Abstimmung ist namentlich mit Stimmzetteln oder mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es der Stadtrat besonders beschließt.
- (4) Alle Mitglieder des Stadtrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt ohne Begründung (siehe § 51 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 20 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

Der/Die Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

## **§ 21 Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, in den Stadtratssitzungen zu den Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung oder am Ende der Sitzung Anfragen zu stellen. Die Anfragen sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin spätestens in der nächsten Stadtratssitzung zu beantworten. Eine Nichtbeantwortung ist zu begründen. Über Anfragen und deren Beantwortung ist keine Debatte zulässig.
- (2) Werden Anfragen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin (auch) in schriftlicher Form übergeben, so sind diese Anfragen vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin in schriftlicher Form an den/die Anfrager/-in sowie die Klubsprecher/-innen/Klubobleute der im Stadtrat vertretenen Wahlparteien zu beantworten.

## **§ 22 Befangenheit**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die anderen Mitglieder des Stadtrates sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen folgende Personen oder deren Ehegattin, Ehegatte oder deren eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner beteiligt sind:
    - sie selbst,
    - ihr Kind, ihr Enkelkind, ihr Urenkel,
    - ihr Elternteil, ihr Großelternteil, ihr Urgroßelternteil,
    - ihre Schwester, ihr Bruder, ihre Tante, ihr Onkel,
    - ihre Nichte, ihr Neffe, ihre Cousine, ihr Cousin, und
    - eine Person, die mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem Mitglied eines Kollegialorgans in Lebensgemeinschaft lebt, sowie ein Kind, ein Enkelkind und ein Urenkel einer dieser Personen;
  2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
  3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
  4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben;
  5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (siehe § 50 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Auf ausdrücklichen Beschluss des Stadtrates können sie jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Fall ist in ihrer Abwesenheit Beschluss zu fassen (siehe § 50 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (3) Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn die im Abs. 1 genannten Organe an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten sie berufen sind (siehe § 50 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wegen Befangenheit entscheidet über den Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat (siehe § 50 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung).

### § 23 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Parteien sowie von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen ist. Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:
1. Ort, Tag und Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
  2. den Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden, entschuldigtem und unentschuldigtem Mitglieder des Stadtrates sowie des Schriftführers/der Schriftführerin;
  3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  4. die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;
  5. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung gelangen;
  6. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen sind - außer bei geheimen Abstimmungen - namentlich anzuführen. Bei einheitlichem Stimmverhalten der anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei genügt die Bezeichnung der Wahlpartei.
  7. die Namen der Stadtratsmitglieder, die zu einem Tagesordnungspunkt das Wort ergriffen haben, in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

- (2) Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolls sind Mitglieder des Stadtrates oder Gemeindebedienstete als Schriftführer/-innen zu betrauen. Die Protokollführung kann durch Geräte zur Schallaufzeichnung unterstützt werden.
- (3) Eine Wiedergabe von Wechselreden erfolgt nicht. Kein Redner/Keine Rednerin kann verlangen, dass seine/ihre Rede oder Teile davon in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.
- (4) Jede im Stadtrat vertretene Partei hat ein Mitglied des Stadtrates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Stadtrates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Stadtrat vertretenen Partei bei der Sitzung anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter/eine Vertreterin dieser Partei. Eine allfällige Unterschriftsverweigerung ist im Protokoll zu vermerken. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der nicht erschienenen Stadtratsmitglieder sind dem Protokoll anzuschließen.
- (5) Das Sitzungsprotokoll ist längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Nach der Erstellung ist das Sitzungsprotokoll vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen. Eine Ausfertigung ist danach umgehend jedem im Sinne des Abs. 4 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Stadtrates zur Verfügung zu stellen. Wenn die nächste Stadtratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfindet, ist das Protokoll jedem zur Fertigung namhaft gemachten Mitglied des Stadtrates mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen.
- (6) Den Mitgliedern des Stadtrates steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Werden Einwendungen erhoben, ist über die Einwendungen eine Abstimmung durchzuführen und nach Erledigung aller Einwendungen das Sitzungsprotokoll als Ganzes einer Genehmigung zuzuführen (siehe § 56 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).
- (7) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen (siehe § 56 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 24**

### **Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz**

Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ist eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz dann zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) diesbezüglich zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt bis auf Widerruf. Ein Widerruf gilt nicht für bereits einberufene Videokonferenzen. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) erforderlich. Auch über eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, § 56 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung ist dabei sinngemäß anzuwenden. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ist, während der Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (§ 44 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung), jedenfalls eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz zulässig.

## **§ 25**

### **Beschlussfassung im Umlaufweg**

Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (§ 44 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung) ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg zulässig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) erforderlich. Zur Beschlussfassung im Umlaufweg hat der/die Vorsitzende den Beschlussantrag samt den erforderlichen Sachverhaltsunterlagen unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage ab Übermittlung der Beschlussunterlagen beträgt, allen Gemeindevorstandsmitgliedern (Stadtratsmitgliedern) schriftlich zuzuleiten. Die Übermittlung kann

auch in jeder technisch möglichen Weise erfolgen, wenn das Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) dieser Übermittlungsart zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt bis auf Widerruf. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden/die Vorsitzende innerhalb der von ihm/ihr gesetzten Frist zu übermitteln. Verspätet eingelangte Stimmabgaben sind nicht zu berücksichtigen. Das Ergebnis einer Beschlussfassung im Umlaufweg ist allen Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates) bekanntzugeben. Auch über eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, § 56 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung ist dabei sinngemäß anzuwenden. Bei der Beschlussfassung im Umlaufweg hat das Sitzungsprotokoll allfällige Stellungnahmen zu enthalten.

## **§ 26**

### **Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen nach dieser Geschäftsordnung können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

## **§ 27**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadtgemeinde Baden, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 07. Mai 2002, in der geltenden Fassung außer Kraft.

# **Geschäftsordnung**

## **für die Gemeinderatsausschüsse der Stadtgemeinde Baden**

**Beschluss des Gemeinderates  
vom 29. März 2022**

Auf Grund des § 58 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 35/2021,  
hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden in seiner Sitzung  
vom 29. März 2022 folgende

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDERATSAUSSCHÜSSE DER STADTGEMEINDE BADEN**

beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Für die einzelnen Sachgebiete oder für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können durch Beschluss des Gemeinderates Ausschüsse gebildet werden. Die Gemeinderatsausschüsse haben jene Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, vorzubereiten und einen bestimmten Antrag beim Stadtrat einzubringen.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann den Gemeinderatsausschuss zu repräsentativen oder informativen Zusammenkünften einberufen. Auf solche Zusammenkünfte finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung keine Anwendung. Der Ablauf wird in diesem Fall durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bestimmt.

### **§ 2 Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse**

- (1) Ein Gemeinderatsausschuss ist, sofern in der NÖ Gemeindeordnung nicht Abweichendes bestimmt ist, von seinem/seiner Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom Vorsitzendenstellvertreter/von der Vorsitzendenstellvertreterin nach Bedarf einzuberufen (siehe § 57 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Innerhalb von 8 Tagen ist ein Gemeinderatsausschuss einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von **drei** Wochen abzuhalten (siehe § 45 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (3) Die Gemeinderatsausschusssitzung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses nachweislich und spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung zuzustellen. **Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderatsausschusses dieser Übertragungsart zugestimmt hat.** Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag. Auf die Zustellung bzw. Übermittlung der Einberufung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt, wenn dieses Ausschussmitglied zur Sitzung erscheint (siehe § 45 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).
- (4) Mitglieder des Gemeinderatsausschusses, die dem/der Vorsitzenden ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle mitgeteilt haben, brauchen auf die Dauer der Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle nicht zu einer Ausschusssitzung eingeladen werden. Erfolgte keine Mitteilung an den Vorsitzende/die Vorsitzende kann durch Hinterlegung zugestellt werden (siehe § 45 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung).

### **§ 3**

#### **Vorsitz**

Den Vorsitz im Gemeinderatsausschuss hat der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der Vorsitzendenstellvertreter/die Vorsitzendenstellvertreterin zu führen (siehe § 57 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung). Zur gleichzeitigen Wahl des/der Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreter/die Vorsitzendenstellvertreterin obliegt der Vorsitz bis zur Beendigung der Wahl des/der Vorsitzenden dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin (siehe § 107 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung).

### **§ 4**

#### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Gemeinderatsausschusses wird vom/von der Vorsitzenden erstellt.
- (2) Ein in den Wirkungskreis des Gemeinderatsausschusses fallender Gegenstand ist vom/von der Vorsitzenden in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen und vom Gemeinderatsausschuss in dieser zu behandeln, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderatsausschusses spätestens eine Woche vor der Ausschusssitzung beantragt wird (siehe § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).
- (3) Der/Die Vorsitzende kann einen in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand, ausgenommen einen gemäß Abs. 2 beantragten, zu Beginn der Ausschusssitzung von der Tagesordnung absetzen. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke (siehe § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (4) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderatsausschuss hierzu seine Zustimmung gibt. Solche Dringlichkeitsanträge kann jedes Mitglied des Gemeinderatsausschusses einbringen, doch müssen diese vor Beginn der Ausschusssitzung schriftlich und mit einer Begründung versehen, eingebracht werden (siehe § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).  
Der Antrag auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung muss diesen Gegenstand so genau bezeichnen, dass geprüft werden kann, ob die Zuständigkeit des Gemeinderatsausschusses zur Behandlung gegeben ist. Wenn eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, so hat der/die Vorsitzende diesen ohne Beschlussfassung über die Dringlichkeit zurückweisen. Der/Die Antragstellerin hat das Recht, seinen/ihren Antrag im Gemeinderatsausschuss zu verlesen. Der Gemeinderatsausschuss beschließt danach über die Dringlichkeit ohne Beratung. Wird die Dringlichkeit zuerkannt, hat der/die Vorsitzende noch vor Eingehen in die Tagesordnung bekanntzugeben, nach welchem Verhandlungsgegenstand dieser Tagesordnungspunkt inhaltlich behandelt wird (siehe § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).
- (5) Eine öffentliche Kundmachung der Tagesordnung unterbleibt (siehe § 57 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).

### **§ 5**

#### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse sind nicht öffentlich (siehe § 57 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Der Gemeinderatsausschuss kann außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschließen (siehe § 47 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Gemeinderatsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Sind nicht genügend Ausschussmitglieder anwesend, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen. Ist diese innerhalb von 10 Minuten nicht wiederherstellbar, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen. Ist auch diese nicht beschlussfähig, geht die Angelegenheit an den Stadtrat weiter.
- (2) Die Zuständigkeit zur Vorberatung einer Angelegenheit geht auf den Stadtrat über, wenn so viele Mitglieder des Gemeinderatsausschusses befangen sind, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist (siehe § 57 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 7**

### **Leitung und Ablauf der Sitzungen**

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Gemeinderatsausschusses, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er/Sie kann sich jederzeit an der Debatte beteiligen. Er/Sie handhabt die Sitzungspolizei und ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben (siehe § 49 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Der/Die Vorsitzende hat die Einhaltung der NÖ Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung zu überwachen. Jedes Mitglied des Gemeinderatsausschusses, das während der Sitzung das Wort wünscht, hat sich beim/bei der Vorsitzenden durch Aufheben der Hand zu melden. Das Mitglied darf nur dann das Wort ergreifen, wenn es ihm der/die Vorsitzende erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat Redner/-innen, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache, und Mitglieder des Gemeinderatsausschusses, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner/die Rednerin den Beschluss des Gemeinderatsausschusses darüber verlangen, ob er/sie zum Wort weiter zugelassen ist. Der Gemeinderatsausschuss beschließt hierüber sofort ohne Beratung und endgültig (siehe § 49 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (4) Der/Die Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass nur solche Gegenstände vom Gemeinderatsausschuss vorberaten und beschlossen werden, die in die Tagesordnung gem. § 46 Abs.1 bis 3 NÖ Gemeindeordnung aufgenommen worden sind.
- (5) Die vom Gemeinderatsausschuss zu behandelnden Akten sind auf Verlangen dem/der Vorsitzenden vorzulegen. Die Mitglieder des Gemeinderatsausschusses haben das Recht, während der Sitzung in diese Akten Einsicht zu nehmen.

## **§ 8**

### **Berichterstattung und Antragstellung**

- (1) Die Behandlung eines in die Tagesordnung aufgenommenen Beratungsgegenstandes beginnt mit der Darlegung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende als Berichterstatter/-in. Diese/-r kann aber ein anderes Mitglied des Gemeinderatsausschusses mit der Berichterstattung beauftragen. Der/die Berichterstatter/-in hat seinen/ihren Bericht mit der Stellung eines Antrages zu beenden. Bei Anträgen, die gem. § 4 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung

in die Tagesordnung aufgenommen wurden (Dringlichkeitsanträge), übernimmt die Sachverhaltsdarstellung und die Stellung des Antrages der/die (Erst)Antragsteller/in.

- (2) Der/Die Berichterstatter/in kann beantragen auf die Verlesung der Beilagen zu verzichten. Darüber ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Dieser Beschluss gilt für die gesamte Sitzung, sofern bei einem Tagesordnungspunkt durch Mehrheitsentscheid nicht anders entschieden wird.
- (3) Anschließend an die Sachverhaltsdarstellung und Antragstellung folgt die vom/von der Vorsitzenden geleitete Debatte.

## **§ 9 Anträge**

- (1) Jedes Mitglied eines Gemeinderatsausschusses hat das Recht, in den Ausschusssitzungen Anträge zu stellen.
- (2) Anträge können gestellt werden:
  - zu einem Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht (§ 10 der Geschäftsordnung),
  - zur Geschäftsordnung (§ 11 der Geschäftsordnung).
- (3) Die Stellung von Dringlichkeitsanträgen ist in § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen**

Anträge, die eine Abänderung (Abänderungsanträge) oder Ergänzung (Zusatzanträge) eines in die Tagesordnung aufgenommenen Antrages bezwecken, können von jedem Mitglied des Gemeinderatsausschusses bis zum Schluss der Debatte über den betreffenden Gegenstand gestellt werden. Die Debatte über diese Anträge ist mit der Verhandlung über den Hauptantrag zu führen.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung, das sind insbesondere Anträge auf

1. Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste oder Schluss der Debatte (§ 12 der Geschäftsordnung),
2. Zurückstellung eines Gegenstandes von der Tagesordnung zur neuerlichen Beratung (§ 13 der Geschäftsordnung),
3. Unterbrechung der Sitzung (§ 14 der Geschäftsordnung),
4. geheime Abstimmung oder Abstimmung mit Stimmzetteln (§ 15 der Geschäftsordnung),
5. Abstimmung von Teilbereichen eines Verhandlungsgegenstandes (§ 16 der Geschäftsordnung),

können von jedem Mitglied des Gemeinderatsausschusses jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin, gestellt werden. Über solche Anträge ist keine Debatte zulässig.

## **§ 12 Antrag auf Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste oder auf Schluss der Debatte**

- (1) Jedes Mitglied kann während der Debatte, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin, beantragen, dass außer jenen Mitgliedern, die Abänderungs- oder Zusatzanträge eingebracht haben und dem Antragsteller/der Antragstellerin (Berichterstatter/-in) nur mehr die

in die Rednerliste/Rednerinnenliste Aufgenommenen das Wort erhalten. Wird ein solcher Antrag angenommen, erhalten nur die obgenannten Personen das Wort.

- (2) Jedes Mitglied kann während der Debatte, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin, außerdem den sofortigen Schluss der Debatte beantragen. Wird ein solcher Antrag angenommen, erhalten nur mehr jene Mitglieder, die Abänderungs- oder Zusatzanträge eingebracht haben, jene auf der Rednerliste/Rednerinnenliste befindlichen Mitglieder, die die Absicht haben, Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt zu stellen, sowie der Antragsteller/die Antragstellerin (Berichterstatter/-in) das Wort.

### **§ 13**

#### **Antrag auf Zurückstellung eines Gegenstandes von der Tagesordnung zur neuerlichen Beratung**

Wird ein Antrag, einen Gegenstand im Gemeinderatsausschuss von der Tagesordnung zur neuerlichen Beratung zurückzustellen, gestellt, ist ohne weitere Worterteilung über diesen Antrag vom/von der Vorsitzenden abstimmen zu lassen.

Wird ein solcher Antrag angenommen, gilt der betreffende Gegenstand als von der Tagesordnung abgesetzt.

### **§ 14**

#### **Antrag auf Unterbrechung der Sitzung**

- (1) Der/Die Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung des Gemeinderatsausschusses zu unterbrechen.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderatsausschusses ist berechtigt, einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zu stellen.

### **§ 15**

#### **Antrag auf geheime Abstimmung; namentliche Abstimmung mit Stimmzetteln**

Die Abstimmung ist namentlich mit Stimmzetteln oder mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es der Gemeinderatsausschuss besonders beschließt. (siehe § 51 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).

### **§ 16**

#### **Antrag auf Abstimmung von Teilbereichen eines Verhandlungsgegenstandes**

Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn die Erledigung des Teilbereiches selbständig möglich ist, andernfalls ist er vom/von der Vorsitzenden zurückzuweisen.

### **§ 17**

#### **Schluss der Verhandlung**

Der/Die Vorsitzende hat die Verhandlung über einen Tagesordnungspunkt zu schließen, wenn kein Redner/keine Rednerin mehr hiezu das Wort wünscht oder wenn nach genehmigtem Antrag auf Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste die angemeldeten Redner/Rednerinnen gesprochen haben oder ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen worden ist. Vor der Abstimmung ist jenen Mitgliedern, die Abänderungs- oder Zusatzanträge eingebracht haben, sowie dem

Antragsteller/der Antragstellerin (Berichterstatter/-in) das Schlusswort zu erteilen, die jedoch darauf verzichten können. Der/Die Vorsitzende hat hierauf die zur Abstimmung zu bringenden Anträge zu bezeichnen und die Reihenfolge der Abstimmung zu verkünden.

## **§ 18 Abstimmungsregeln**

- (1) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist vor allen Anträgen abstimmen zu lassen.
- (2) Wurden zu einem Antrag Abänderungsanträge gestellt, ist über die Abänderungsanträge vor dem dazugehörigen Hauptantrag abstimmen zu lassen. Erst wenn die Abänderungsanträge abgelehnt wurden, darf über den Hauptantrag abgestimmt werden. Über Zusatzanträge ist erst abstimmen zu lassen, wenn dem dazugehörigen Hauptantrag zugestimmt wurde. Die Reihenfolge der Abstimmung über mehr als einen Abänderungs- oder Zusatzantrag zum selben Gegenstand bestimmt der/die Vorsitzende.
- (3) Grundsätzlich ist über den gesamten Verhandlungsgegenstand in einem abzustimmen. Davon ausgenommen sind Beschlüsse auf Abstimmung gemäß § 16 der Geschäftsordnung.

## **§ 19 Abstimmung**

- (1) Zu einem gültigen Beschluss ist, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderatsausschusses erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung (siehe § 51 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Die Stimmenabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand. Die Abstimmung ist namentlich mit Stimmzetteln oder mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es der Gemeinderatsausschuss besonders beschließt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (siehe § 51 Abs. 3 und 4 NÖ Gemeindeordnung).
- (3) Alle Mitglieder des Gemeinderatsausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt ohne Begründung (siehe § 51 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 20 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

Der/Die Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

## **§ 21 Anfragen**

Jedes Mitglied des Gemeinderatsausschusses hat das Recht, in den Ausschusssitzungen Anfragen zu stellen. Die Anfragen sind vom/von der Vorsitzenden spätestens in der nächsten Ausschusssitzung zu beantworten. Eine Nichtbeantwortung ist zu begründen. Über Anfragen und deren Beantwortung ist keine Debatte zulässig.

## § 22 Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderatsausschusses sind von der Beratung oder Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:
1. in Sachen, an denen folgende Personen oder deren Ehegattin, Ehegatte oder deren eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner beteiligt sind:
    - sie selbst,
    - ihr Kind, ihr Enkelkind, ihr Urenkel,
    - ihr Elternteil, ihr Großelternteil, ihr Urgroßelternteil,
    - ihre Schwester, ihr Bruder, ihre Tante, ihr Onkel,
    - ihre Nichte, ihr Neffe, ihre Cousine, ihr Cousin, und
    - eine Person, die mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem Mitglied eines Kollegialorgans in Lebensgemeinschaft lebt, sowie ein Kind, ein Enkelkind und ein Urenkel einer dieser Personen;
  2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
  3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
  4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben;
  5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (siehe § 50 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).
- (2) Ausschussmitglieder haben ihre Befangenheit dem/der Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Auf ausdrücklichen Beschluss des Gemeinderatsausschusses können sie jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Fall ist in ihrer Abwesenheit Beschluss zu fassen (siehe § 50 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung).
- (3) Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn die im Abs. 1 genannten Organe an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten sie berufen sind (siehe § 50 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wegen Befangenheit geht die Zuständigkeit zur Vorberatung einer Angelegenheit auf den Stadtrat über (siehe § 57 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung).

## § 23 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderatsausschusses ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden, je einem Mitglied der im Gemeinderatsausschuss vertretenen Parteien sowie von dem Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterfertigen ist. Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:
1. Ort, Tag und Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
  2. den Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden, entschuldigtem und unentschuldigtem Mitglieder des Gemeinderatsausschusses sowie des Schriftführers/der Schriftführerin;
  3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  4. die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
  5. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung gelangen;

6. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen sind - außer bei geheimen Abstimmungen - namentlich anzuführen. Bei einheitlichem Stimmverhalten der anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei genügt die Bezeichnung der Wahlpartei.
  7. die Namen der Gemeinderatsausschussmitglieder, die zu einem Tagesordnungspunkt das Wort ergriffen haben, in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
- (2) Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolls sind Mitglieder des Gemeinderatsausschusses oder Gemeindebedienstete als Schriftführer/-innen zu betrauen. Die Protokollführung kann durch Geräte zur Schallaufzeichnung unterstützt werden.
  - (3) Eine Wiedergabe von Wechselreden erfolgt nicht. Kein Redner/Keine Rednerin kann verlangen, dass seine Rede oder Teile davon in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.
  - (4) Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat ein Mitglied des Gemeinderatsausschusses namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderatsausschusses das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Partei bei der Sitzung anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter/eine Vertreterin dieser Partei. Eine allfällige Unterschriftsverweigerung ist im Protokoll zu vermerken. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der nicht erschienenen Gemeinderatsausschussmitglieder sind dem Protokoll anzuschließen.
  - (5) Das Sitzungsprotokoll ist längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Nach der Erstellung ist das Sitzungsprotokoll vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen. Eine Ausfertigung ist danach umgehend jedem im Sinne des Abs. 4 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderatsausschusses zur Verfügung zu stellen. Wenn die nächste Gemeinderatsausschusssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfindet, ist das Protokoll jedem zur Fertigung namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderatsausschusses mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatsausschusssitzung zuzustellen.
  - (6) Den Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Werden Einwendungen erhoben, ist über die Einwendungen eine Abstimmung durchzuführen und nach Erledigung aller Einwendungen das Sitzungsprotokoll als Ganzes einer Genehmigung zuzuführen.
  - (7) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen (siehe § 57 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 24**

### **Sonstige Bestimmungen für die Gemeinderatsausschüsse**

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Mitglieder des Stadtrates haben bei den Sitzungen jener Gemeinderatsausschüsse, deren Mitglieder sie nicht sind, beratende Stimme. Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin kommt überdies das Recht auf Antragstellung zu. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei hat das Recht, eines ihrer Gemeinderatsmitglieder in einen Ausschuss als Zuhörer/-in zu entsenden (siehe § 57 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung).

## **§ 25**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus § 82 der NÖ Gemeindeordnung.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten - mit Ausnahmen der §§ 8 und 24 - auch für den Prüfungsausschuss, dies mit folgenden Änderungen:

1. die Sitzungen finden zumindest vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin statt;
2. die Einberufung zu einer unvermuteten Prüfung hat spätestens am zweiten Tag vor der Prüfung zu erfolgen;
3. abweichend von § 7 Abs. 6 der Geschäftsordnung sind dem Prüfungsausschuss die Prüfungsunterlagen erst während der Sitzung vorzulegen;
4. das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls den Bericht sowie allfällige Stellungnahmen zu enthalten und es ist ohne unnötigen Verzug nach Beendigung der Sitzung zu unterfertigen.

## **§ 26**

### **Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz**

Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ist eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz dann zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderatsausschusses diesbezüglich zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt bis auf Widerruf. Ein Widerruf gilt für bereits einberufene Videokonferenzen nicht. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderatsausschusses erforderlich. Auch über eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, § 57 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung ist dabei sinngemäß anzuwenden. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ist, während der Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (§ 44 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung), jedenfalls eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz zulässig.

Die Bestimmungen dieses Paragrafen über eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz gelten nicht für den Prüfungsausschuss.

## **§ 27**

### **Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen nach dieser Geschäftsordnung können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

## **§ 28**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Geschäftsordnung für die Gemeinderatsausschüsse der Stadtgemeinde Baden, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 07. Mai 2002, außer Kraft.

Referent/in: StR Johann Hornyk

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 29.03.2022

Tagesordnungspunkt Nr. 12)

Betrifft: Planungsarbeiten für die Sanierung der 1879 erbauten Albrechtsbrücke über die Schwechat der Hauswiese.

### Sachverhalt:

Im Jahr 2019 wurde das Büro Öhlinger und Partner mit der periodischen Brückenprüfung sowie das Büro Niehsner GmbH mit der Materialprüfung (Korrosionsschutz) der Albrechtsbrücke über die Schwechat der Hauswiese beauftragt.

Im Zuge der Brückenprüfung wurde festgestellt, dass der Korrosionsschutz am Stahltragwerk nicht mehr gewährleistet ist und eine Sanierung dringend notwendig ist.

Vom Büro Niehsner GmbH wurde als erforderliche Instandsetzungsmaßnahme, um einen dauerhaften Korrosionsschutz am Stahltragwerk herzustellen, die Entfernung des alten Schutzsystems durch Strahlentrostung als notwendig empfohlen.

Das neu zu applizierende Beschichtungssystem soll dem Schutz S14 der RVS 15.05.11 entsprechen und an den Wiederlagerbereichen sowie den Berührungsflächen der aus Holz bestehenden Gehwegbedielung durch eine mechanische Schutzbeschichtung (= Stoffnummer 7 nach RVS 15.05.11) verstärkt werden.

Weiters sollen im Zuge der Korrosionsschutzsanierung auch die Holzbedielung erneuert und die Wiederlagerbereiche verstärkt werden.

Die Projektumsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt.

Da das Büro ÖHLINGER+PARTNER bereits mit der Brückenprüfung beauftragt war, diese zur vollsten Zufriedenheit erbracht hat und mit dem Zustand der Brücke vertraut ist, wurde nun für die Planungsleistungen sowie für das Erstellen der Ausschreibung zur Sanierung der Albrechtsbrücke vom Büro ÖHLINGER+PARTNER, Schottenfeldgasse 81/101A, 1070 Wien, ein Angebot zum Betrag von EUR 43.716,00 inkl. USt. eingeholt.

### Beschluss:

Die Beauftragung des Büros ÖHLINGER+PARTNER, Schottenfeldgasse 81/101A, 1070 Wien mit den im Sachverhalt angeführten Planungsleistungen zum Betrag von EUR 43.716,00 inkl. USt wird genehmigt.

Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der Voranschlagsstelle 5/612021-0024000. Zur Finanzierung der Ausgaben der Voranschlagsstelle 5/612021-002400 können die im Voranschlag vorgesehene Darlehensaufnahme bzw. die veranschlagten Förderungen im Falle ausreichender Bedeckung durch Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder aus sonstigen Rücklagen ersetzt bzw. im Bedarfsfalle vorfinanziert werden, wobei die Verrechnung als überplanmäßige Einnahme zugunsten der Voranschlagsstelle 6/612021+895 bzw. 6/612021+894 erfolgt.

---

einstimmig  
angenommen  
~~abgelehnt~~  
zurückgestellt

Referent/in:



Referent: StR Johann Hornyik

## **Antrag**

für die Gemeinderatssitzung am 29.03.2022

Tagesordnungspunkt Nr. 13)

Betrifft: Sommerarena, Generalsanierung - Vergabe Gewerke 3. Teil

### Sachverhalt:

Um die Sommerarena Baden auch weiterhin als eine der führenden Bühnen Niederösterreichs betreiben zu können, sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Die Arbeiten sollen in einem Dreijahresplan, beginnend mit Herbst 2021, in mehreren Abschnitten abgewickelt werden, wobei geplant ist, den Theaterbetrieb in allen Abschnitten möglichst aufrecht zu erhalten. Die Sanierungsmaßnahmen umfassen im Detail die Instandhaltung der Fassaden, der Dachhaut, Herstellung eines neuen Garderobenbereiches für das Orchester im Untergeschoß, Übergehen der Oberflächen im Zuschauerbereich, Errichtung einer neuen WC-Anlage im Erdgeschoß sowie die Sanierung der Requisite und Beleuchtungswerkstatt im Bereich der Hinterbühne.

Für diese Maßnahmen werden insgesamt Baukosten von EUR 3.711.863,42 zuzüglich Honorare, Nebenkosten, etc. geschätzt.

Das Ausschreibungsverfahren für die Bauleistungen Schlosserarbeiten und Steinmetzarbeiten erfolgte gemäß Bundesvergabegesetz 2018 im Unterschwellenbereich.

Folgende Bieter haben fristgerecht ein gültiges Angebot abgegeben (Zivilrechtlicher Preis inkl. USt):  
(Reihung der Bieter nach Einlangen der Angebote)

### Schlosserarbeiten: Sanierung Eisenprofile:

Fa. Göschl Metallbau Ges.m.b.H., 2542 Kottlingbrunn	EUR 149.531,04
---	----------------

### Steinmetzarbeiten: Sanierung Außenanlagen:

Fa. Gustav Hummel GmbH & Co KG, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge	EUR 151.710,00
Fa. Wolfgang Ecker GmbH, 2514 Traiskirchen	EUR 58.031,40
Fa. Schaden GesmbH, 2320 Schwechat	EUR 78.242,76
Fa. Gersthofer GesmbH, 2632 Grafenbach	EUR 81.814,68

Nach formaler und rechnerischer Prüfung der vorliegenden Angebote wird vorgeschlagen, die Leistungen an folgende Firmen zu vergeben:

Schlosserarbeiten: Göschl Metallbau Ges.m.b.H., 2542 Kottlingbrunn	EUR 124.609,20
--	----------------

Steinmetzarbeiten: Fa. Wolfgang Ecker GmbH, 2514 Traiskirchen	EUR 48.359,78
---	---------------

(Alle Preise netto exkl. UST)

Die Gesamtkosten für den 3. Teil der zu vergebenden Gewerke belaufen sich auf EUR 172.968,98.

Die Klimarelevanz der Generalsanierung der Sommerarena wird – entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.9.2019 – als neutral eingeschätzt. Energieeffizienzkriterien und die Klimarelevanz spielen eine untergeordnete Rolle, da das Gebäude weder über eine Heizungs- noch eine Klimaanlage verfügt.

Beschluss:

1. Die Beauftragung der Fa. Göschl Metallbau Ges.m.b.H., 2542 Kottlingbrunn, mit den Schlosserarbeiten zum Preis von EUR 124.609,20 exkl. Umsatzsteuer wird genehmigt.

Die Beauftragung der Fa. Wolfgang Ecker GmbH., 2514 Traiskirchen, mit den Steinmetzarbeiten zum Preis von EUR 48.359,78 exkl. Umsatzsteuer wird genehmigt.

Die Gesamtkosten über den 3. Teil der zu vergebenden Gewerke belaufen sich auf EUR 172.968,98 exkl. Umsatzsteuer.

2. Die Verrechnung hat zu Lasten der Voranschlagsstelle 5/323001-010300 zu erfolgen.
3. Zur Finanzierung der Ausgaben der Voranschlagsstelle 5/323001-010300 können die im Voranschlag vorgesehene Darlehensaufnahme bzw. die veranschlagten Förderungen im Falle ausreichender Bedeckung durch Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder aus sonstigen Rücklagen ersetzt bzw. im Bedarfsfalle vorfinanziert werden, wobei die Verrechnung als über- bzw. außerplanmäßige Einnahme zu Gunsten der Voranschlagsstellen 6/323001+895 bzw. 6/323001+894 erfolgt.

---

einstimmig  
angenommen  
~~abgelehnt~~  
zurückgestellt

Referent/in:



Referent: StR Hans Hornyik

## **A n t r a g**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 29.03.2022

Tagesordnungspunkt Nr. 14)

Betrifft: Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (6. Änderung des Flächenwidmungsplanes) und des Bebauungsplanes (9. Änderung) sowie der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm und der Verordnung zu den Bebauungsvorschriften

### **Sachverhalt:**

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen sind Adaptierungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) und des Bebauungsplanes sowie der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm und der Verordnung zu den Bebauungsvorschriften erforderlich geworden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind den die Grundlagenforschung bildenden Erläuterungsberichten und den beiliegenden Verordnungsentwürfen zu entnehmen.

Die entsprechenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 17.01.2022 bis 28.02.2022 öffentlich kundgemacht bzw. aufgelegt.

Gemäß § 24 Absatz 5 und 6 bzw. § 33 Absatz 2 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. wurden die Nachbargemeinden und die Interessensvertreter sowie die betroffenen Grundstückseigentümer und deren unmittelbare Anrainer verständigt.

Die Entwürfe und die Ergebnisse der Grundlagenforschung der Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) sowie des Bebauungsplanes wurden der NÖ Landesregierung im Sinne des § 25 Absatz 4 und § 24 Absatz 5 bzw. § 34 Absatz 2 und § 33 Absatz 1 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. übermittelt.

Für die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, die Stellungnahme vom 12.07.2021 und vom 05.11.2021 (Zahl RU1-R-47/117-2021) übermittelt.

Weiters wurde von der Abt. RU7 die Stellungnahme vom 21.06.2021 und vom 04.11.2021 (Zahl RU7-O-47/160-2021) über die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung und von der Abt. BD1 die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 12.07.2021 (BD1-N-8047/025-2021) übermittelt.

Aufgrund eines Darstellungsfehlers wurde im Bereich Triester Bundesstraße nach Rücksprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 und RU7, die Lage des neuen „Grünland-Grüngürtels“ korrigiert.

Mit Schreiben vom 22.01.2022 wurde der Eigentümer, Herr Iosif-Antonio Morar, unter Beilage der korrigierten Pläne hierüber informiert.

Entgegen der Auflage wurde weiters im Bereich Steinbruchgasse 14 die seitliche Baufluchtlinie von 9 m auf 4 m geändert.

In der Sitzung am 21.03.2022 wurden die Entwürfe von den Mitgliedern des Ausschusses für Stadtplanung beraten.

Während der Auflagefrist sind 6 Stellungnahmen eingelangt:

1.

*Gerhard und Michaela Mayer, Flugfeldweg 10, stellen fest, dass deren Grundstück nicht von der Umwidmung „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland-Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ umfasst ist. Es wird angeregt, auch das Gebäude am Flugfeldweg 10 in den Status „Grünland-Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ aufzunehmen.*

Zu der Stellungnahme ist anzumerken, dass gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 lediglich baubehördlich bewilligte Hauptgebäude im Grünland, die das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen, als „Erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ gewidmet werden können, wodurch eine Widmung des Gebäudes Flugfeldweg 10 aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist.

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

2.

*Arch. DI Peter Hudritsch, gibt zu Schildbachweg 3, Flugfeldweg 6, Haidhofstraße 34, Wiener Straße 70, Mühlgasse 65, Triester Bundesstraße 10-12, folgende Stellungnahme ab:*

Schildbachweg 3:

*Die Historie der rechtmäßigen baulichen Entwicklung des Gebäudes wird hinterfragt. Eine nachträgliche Absicherung des Baubestandes, insbesondere des Wohnhauses und dessen mögliche Erweiterungen würden doch etwas problematisch erscheinen und sollte überdacht werden, dieses mit der Beschränkung der Bruttogeschosßfläche zu versehen.*

Flugfeldweg 6:

*Aufgrund der vorliegenden Unterlagen könne die Annahme des baurechtlichen Konsenses nicht nachvollzogen werden und erschiene die Anerkennung als „Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ mit der Möglichkeit des weiteren Ausbaues höchst fragwürdig.*

Haidhofstraße 34:

*Es wird die Umfunktionierung des nur kurz als landwirtschaftliche Einstellhalle genutzten Objektes in eine gewerbliche Nutzung nicht zuletzt aufgrund der nach Ansicht des Arch. DI Hudritsch geringen Qualität der Verkehrserschließung und der nachteiligen Auswirkungen auf das schützenswerte Grünland hinterfragt.*

Wiener Straße 70:

*Der Standort des neuen „Bildungscampus“ wird ob seiner nach Ansicht des Arch. DI Hudritsch dezentralen Lage und mäßigen Verkehrsanbindung hinterfragt, auch sei beim Gebäude der HLA der Gebäudebestand mangelhaft, die ASO mit 11 Klassen in der Hildegardgasse neu errichtet worden und würden bei der NMS Pelzgasse für die Errichtung eines neuen Turnsaales auch schon konkrete Planungen vorliegen. Die Erhöhung der Bebauungshöhe von 10 auf 17 Meter sei nicht nachvollziehbar.*

Mühlgasse 65:

*Im Bereich der Mühlgasse sei die Erhöhung der GFZ und der Bebauungshöhe von derzeit 0,8 und 10 Meter auf 1,0 und 17 Meter unbegründet. Auch wenn ein Neubau der HAK angesprochen wird, sei eine Verdoppelung der Höhe nicht verständlich und sollte eine städtebauliche Studie abgewartet werden.*

Triester Bundesstraße 10-12:

*Die Verlegung des Grüngürtels um rund 70 Meter nach Westen wird dahingehend hinterfragt, als der bestehende Grüngürtel als „Präsentationsfläche“ für Fahrzeuge dienen würde und bei einer Neubebauung die Verlegung des Grüngürtels lediglich auf dem Papier wäre bzw. die Entwicklung des Betriebsgebietes unnötig behindert würde.*

Zu der Stellungnahme sind folgende Punkte anzumerken:

Schildbachweg 3:

Wie bereits im Erläuterungsbericht zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ausgeführt, sollen aufgrund der Tatsache, dass sich an der Adresse Schildbachweg 3 baubehördlich bewilligte Hauptgebäude befinden, welche einerseits in ihrer Bestandsnutzung abgesichert werden sollen und andererseits auch sämtliche Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 Ziffer 4 NÖ ROG 2014 vorliegen, diese als „Grünland-Erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ gewidmet werden. Die in den Raum gestellte Problematik der widmungsmäßigen Berücksichtigung konsensmäßig errichteter Hauptgebäude im Grünland kann folglich nicht nachvollzogen werden, eine darüber hinaus gehende Beschränkung der Bruttogeschosßfläche ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens und wird auf die bestehende Beschränkung der bebauten Fläche in der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Baden hingewiesen.

Flugfeldweg 6:

Wie bereits im Erläuterungsbericht zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ausgeführt, soll aufgrund der Tatsache, dass sich an der Adresse Flugfeldweg 11 ein Hauptgebäude befindet, welches einerseits in seiner Bestandsnutzung abgesichert werden soll und andererseits auch aufgrund eines vermuteten baurechtlichen Konsenses die Voraussetzungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Ziffer 4 NÖ ROG 2014 vorliegen, dieses als „Grünland-Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ gewidmet werden.

Die Fragwürdigkeit der widmungsmäßigen Berücksichtigung konsensmäßig errichteter Hauptgebäude im Grünland kann nicht nachvollzogen werden.

Haidhofstraße 34:

Wie bereits im Erläuterungsbericht zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ausgeführt, soll aufgrund der Tatsache, dass sich an der Adresse Haidhofstraße 34 ein baubehördlich bewilligtes Hauptgebäude mit einer Grundrissfläche von rund 345 m<sup>2</sup> befindet, welches einerseits in seiner Bestandsnutzung abgesichert werden soll und andererseits auch sämtliche Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 Ziffer 4 NÖ ROG 2014 vorliegen, dieses als „Grünland-Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ gewidmet werden. Nicht zuletzt aufgrund der Lage an der LB210 und unmittelbar angrenzend an gewidmetes Bauland können die in den Raum gestellten negativen Auswirkungen auf die Verkehrssituation und das schützenswerte Grünland nicht nachvollzogen werden.

Wiener Straße 70 / Mühlgasse 65:

Aufgrund der Tatsache, dass die im geplanten Bildungscampus anzusiedelnden Schulen im Bestand teilweise nur unzureichende Energieeffizienzen und keine Barrierefreiheit aufweisen, ein Mangel an Räumen und Turnsälen besteht, Schulen auf mehrere Standorte aufgeteilt sind und damit sinnvolle Synergieeffekte nicht genutzt werden können, sollen bestehende Bildungseinrichtungen räumlich zusammengefasst werden. Im Sinne einer Absicherung der geplanten Nutzungen als künftiger Bildungscampus zwischen der Wiener Straße und der Mühlgasse ist daher eine entsprechende widmungsmäßige Berücksichtigung erforderlich und ergibt sich der Änderungsanlass für die vorgesehenen Umwidmungen in den Bereichen Wiener Straße 70 und Mühlgasse 65.

Hinsichtlich der Bebauungsplanung ist weiters anzumerken, dass in den Bereichen Wiener Straße 70 und Mühlgasse 65 in Hinblick auf die Ermöglichung einer, den Standards im zeitgemäßen Schulbau entsprechende, Baukörperentwicklung in Höhe und Dichte bzw. die Zusammenfassung der Schulstandorte zu einem Bildungscampus die Bebauungsbestimmungen dahingehend abgeändert werden sollen, als dass künftig eine Geschoßflächenzahl von „1,0“, die „offene“ Bebauungsweise und ein höchster Punkt des Bauwerkes von „17 Meter“ gelten.

Die Ansicht des Einschreiters, dass derartige Höhen für einen modernen Schulbau nicht üblich sind, kann aufgrund zahlreicher Beispiele in urbanen Bereichen nicht nachvollzogen werden, die Zwischenschaltung einer städtebaulichen Studie bezüglich der Höhenentwicklung scheint aufgrund fortgeschrittener städtebaulicher Überlegungen nicht zweckmäßig.

Triester Bundesstraße 10-12:

Wie bereits im Erläuterungsbericht zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ausgeführt, soll aufgrund der Tatsache, dass an der Adresse Triester Bundesstraße 10-12 bewilligte Hauptgebäude innerhalb des gewidmeten „Grünland-Grüngürtels“ mit der Funktionsbezeichnung "Immissionschutz" gelegen sind und dahingehend ein Widerspruch der bestehenden Nutzungs- zur Widmungssituation besteht, wodurch erforderliche bauliche Maßnahmen am Bestandsgebäude verunmöglicht werden, der gewidmete „Grünland-Grüngürtel“ – zur Wahrung seiner funktionsentsprechenden Tiefe - flächengleich rund 55 Meter nach Nordwesten verlegt werden. Dieser flächengleiche Tausch der Widmungsfläche bewirkt somit lediglich eine gebietsmäßige Verschiebung und ändert nichts an deren rechtlichen Folgewirkung, nämlich der widmungsmäßigen Zweckbestimmung als Grüngürtel. Der Einwand des Einschreiters kann daher aus raumordnungsfachlicher Sichtweise nicht gänzlich nachvollzogen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. wird ihr nicht stattgegeben.

3.

*Bernhard Nagedly, vertreten durch Rechtsanwälte Pieler & Pieler & Partner KG, Vöslauer Straße 2, beantragt, die Widmung „Bauland-Kerngebiet“ auf Grundstück Nr. .116/3, KG Rauhenstein, aus folgenden Gründen beizubehalten:*

- *die angesprochenen Flächen würden weder dem ruhenden, noch dem fließenden Verkehr dienen und wären für das künftige Verkehrsaufkommen nicht erforderlich*
- *die „Absicherung“ der realen Nutzungsverhältnisse wäre nicht gegeben und daher auch kein geeigneter Änderungsanlass*
- *die verbaubare Grundfläche (Bebauungsdichte) würde durch die Reduktion der Widmung massiv verringert*
- *es käme zu einem erheblichen Wertverlust und einer Teilenteignung*
- *es wäre von einem massiven Eingriff in das Grundrecht auszugehen*
- *es wäre von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auszugehen (Nachbarn werden nicht benachteiligt)*

Zu der Stellungnahme ist aus raumordnungsfachlicher Sicht festzuhalten:

Die Widmung der betreffenden Fläche als „Verkehrsfläche öffentlich“ zielt auf eine bereits vorhandene Bestandsnutzung, da Flächen zum Zwecke des öffentlichen Verkehrs nicht lediglich solche sind, welche dem reinen Befahren oder Betreten dienen, sondern auch Bereiche miteinzubeziehen sind, welche komplementär dazu genutzt werden (z.B. Begleitgrün zur Minderung der sommerlichen Überhitzung, Verweilflächen für FußgeherInnen, etc.). Die Absicherung der Bestandsnutzung und der erläuterte Änderungsanlass sind daher gegeben.

Im Bereich der gegenständlichen Liegenschaft wurde bereits 2006 eine Schutzzone 04 („Ortsbildzone“) verordnet und wäre schon alleine im Kontext der Schutzzonenfestlegung und im Sinn der Erhaltung der charakteristischen Ensemblestruktur eine Bebauung über die bestehenden Gebäudefluchtlinien und damit auch die geplante Widmungsgrenze hinaus nicht zulässig. Im Sinne der verordneten Bebauungsbestimmungen kann der verbleibende Baulandbereich dem Grunde nach zu 100 % verbaut werden.

Der Einschreiter hat die gegenständliche Liegenschaft im Jahr 2011, d.h. nach Verordnung einer Schutzzone 04 erworben und wäre damit eine Verbauung der gegenständlichen Fläche auch bereits zu diesem Zeitpunkt aus den oben genannten Gründen nicht möglich gewesen.

Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes scheint indes nicht zutreffend, da die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes nicht nur das Grundstück des Einschreiters betrifft.

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

4.

*Iosiv-Antonio Morar, Triester Bundesstraße 10-12, ersucht, alle Teile des Objektbestandes zu legitimieren und eine uneingeschränkte Nutzung der Betriebsliegenschaft zu ermöglichen. In diesem Sinne sollte sowohl die bestehende als auch die geplante „Ggü“-Widmung entfallen. Insbesondere wird ersucht, anstatt der Freifläche „F1“ eine Baufluchtlinie vorzusehen sowie an der nördlichen Grundgrenze die Baufluchtlinie mit derzeit 5 Meter seitlichem Bauwisch auf 3 Meter Bauwisch zu reduzieren.*

Zu der Stellungnahme ist anzumerken, dass die vorgesehene Freifläche „F1“ auf eine Freihaltung von Bauwerken in einem angemessenen Abstand zur Bundesstraße abzielt und vereinbare Nutzungen nicht verunmöglicht. Aus raumordnungsfachlicher Sicht erscheint die Maßnahme in Anbetracht der Verkehrssituation jedenfalls unabdinglich.

Ein genereller Entfall der Widmung „Grünland-Grüngürtel“ ist raumordnungsfachlich nicht begründbar, die ursprünglich aufgelegte Situierung am westlich angrenzenden Grundstück war ein Darstellungsfehler, der innerhalb der Auflagefrist korrigiert wurde.

Eine Reduzierung des seitlichen Bauwisches an der nördlichen Grundgrenze ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens und kann demnach auch nicht weiter behandelt werden.

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

5.

*Eigentümer der Liegenschaft Emil Kraft-Gasse 17 und 19 lehnen die geplanten Änderungen des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes aus folgenden Gründen ab:*

- *die Eigentümer des Grundstückes Nr. 316/1, KG Leesdorf, würden in den Auflageunterlagen nicht einmal ansatzweise erwähnt*
- *die Darstellung der Bebauung in den Plänen würde nicht dem aktuellen Stand entsprechen*
- *es bestünde die Absicht, die Liegenschaften Wiener Straße 70 / Mühlgasse 67 nicht nur dem Zweck „Schule“ zuzuführen, sondern sollen diese für alles Mögliche Verwendung finden*
- *die nahegelegene Wiener Straße besitzt eine überörtliche Erschließungsfunktion, hier wäre eine kritische Verkehrssituation zu befürchten; es wären daher verkehrstechnische Expertisen auf Basis von Verkehrszählungen, Verkehrsprognosen und weiterer Untersuchungen erforderlich*
- *die Auflageunterlagen ließen eine Auseinandersetzung mit Störungseinflüssen durch Lärm vermissen*
- *es wird die Widmung bestehender Baum- und Strauchbestände als Grünland-Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung „Immissionsschutz“ angeregt*
- *wünschenswert wäre auch die Beibehaltung der Baufluchtlinien, der Geschoßflächenzahl und vor allem der höchstzulässigen Gebäudehöhe*

- *die Änderungsentwürfe wären mangelhaft und unvollständig ausgefertigt sowie unzureichend begründet*
- *es wäre von einer massiven Verminderung der Wohn- und Lebensqualität der Bewohner und einer Wertminderung der Liegenschaften auszugehen*

Zu der Stellungnahme sind folgende Punkte anzumerken:

Das Grundstück Nr. 316/1, KG Leesdorf, grenzt nicht unmittelbar an die verfahrensgegenständliche Liegenschaft und wird auf die Bestimmungen des § 24 Absatz 6 NÖ ROG 2014 verwiesen.

Die Darstellung der Bebauungssituation in den Plänen folgt dem aktuellen Rechtsstand der Digitalen Katastralmappe (DKM), welche als Planungsgrundlage für den Flächenwidmungsplan gemäß NÖ Planzeichenverordnung heranzuziehen ist.

Auf den gegenständlichen Grundstücken der vorgesehenen Umwidmung in „Bauland-Sondergebiet-Schule“ können nur solche Bauvorhaben bzw. Nutzungen baubehördlich genehmigt werden, welche der Flächenwidmung entsprechen, wodurch die künftigen Nutzungen bereits per se eingeschränkt sind.

Hinsichtlich der Abschätzung der Verkehrsauswirkungen wird auf den Erläuterungsbericht verwiesen. Die gegenständliche Liegenschaft liegt unmittelbar an der LB 212 und damit einer höherrangigen und leistungsfähigeren Straße.

Die raumordnungsfachliche Auseinandersetzung mit dem Thema der Verkehrsabwicklung impliziert dabei auch das Thema „Lärm“ und findet die strukturverträgliche Verkehrssituation auch eine Entsprechung in der Lärmsituation.

Die Widmung bestehender Baum- und Strauchbestände als Grünland-Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung „Immissionsschutz“ ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens und kann dahingehend auch nicht weiter behandelt werden.

Eine Beibehaltung der derzeit festgelegten Baufluchtlinien, der Geschoßflächenzahl und der höchstzulässigen Gebäudehöhe ist – wie dies im Detail auch im Erläuterungsbericht zur Abänderung des Bebauungsplanes hinreichend erörtert wird – im Hinblick auf eine funktionsgerechte Umsetzung des „Bildungscampus“ nicht zweckmäßig.

Eine in den Raum gestellte mangelhafte und unvollständige Ausfertigung der Änderungsentwürfe kann nicht nachvollzogen werden. Ebenso erscheint die aufgrund der geplanten Umwidmung konstatierte massive Verminderung der Wohn- und Lebensqualität der Bewohner bzw. die Wertminderung der Liegenschaften nicht nachvollziehbar.

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

6.

*Markus Lahmer, vertreten durch Hofer Rechtsanwalts GmbH, Braitner Straße 21a, ersucht, von der Änderung der Schutzzonenkategorie von W04 auf W02 aus folgenden Gründen abzusehen:*

- *das Gebäude sei in seiner ursprünglichen Gestalt bereits jetzt nicht mehr erhalten*
- *die Dachkonstruktion weise keine historische Relevanz auf und liege daher kein historisch schützenswerter Zustand mehr vor*
- *eine Erhaltenswürdigkeit aufgrund der historischen Nutzung des Gebäudes falle angesichts der bloß zwischenzeitlichen Nutzung als Beherbergungsbetrieb aus*
- *der umgebende Straßenzug sei völlig uneinheitlich bebaut*
- *Aufgrund eines konstatierten Mangels bei der Kundmachung auf der Homepage der Stadt Baden wird überdies die Wiederholung der Kundmachung unter Setzung einer neuerlichen Frist ersucht.*

Zu der Stellungnahme ist anzumerken, dass das Gebäude Braitner Straße 21a jedenfalls mit seinem straßenseitigen Erscheinungsbild eine ensemblebedeutsame Wirkung im Sinne der Bestimmungen über Schutzzonen in den Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Baden entfaltet und dahingehend zumindest als Schutzzone „W03“ auszuweisen ist.

Der Stellungnahme kann daher insofern teilweise gefolgt werden, als dass eine Änderung von der derzeitigen Schutzzonenkategorie „W04“ in künftig „W03“ erfolgen sollte, wodurch auch Änderungen am Bestandsobjekt ermöglicht werden, welche nicht dem tiefgreifenden Bestandsschutz der Kategorie „W02“ unterliegen, allerdings die Erhaltung des straßenseitigen Erscheinungsbildes sichergestellt werden soll.

Der angegebene Formmangel kann aufgrund der Tatsache, dass die Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Baden gemäß § 33 NÖ ROG 2014 an der Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht und über 6 Wochen im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt sind, nicht gefolgt werden. Zudem war die geplante Änderung samt Plandarstellung auch im – auf der Homepage veröffentlichten - Erläuterungsbericht beschrieben und war lediglich der Änderungsplan als solcher nicht zum Download auf der Homepage bereitgestellt. Weiters waren alle planlichen Änderungen während der gesamten Auflagezeit komplett unter <http://gis.baden.at> (Auflageverfahren) ersichtlich.

Der Stellungnahme wird teilweise stattgegeben.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die beiliegenden Verordnungen.

---

angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent:





**Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms**  
(Flächenwidmungsplan – 6. Änderung) sowie Änderung  
der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel (+43 2252) 86 800 DW 350  
Fax (+43 2252) 86 800 DW 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

\*\*\*  
BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 29.03.2022, TOP ....., folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

### § 1

Aufgrund § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) sowie die Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm wie folgt dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen dargestellten Änderungen festgelegt werden:

Flächenwidmungsplan (6. Änderung):

- F1.01. KG Leesdorf, Schildbachweg 3, Blatt C:  
Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland-Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“
- F1.02. KG Braiten, Haidhofstraße 34, Blatt B:  
Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland-Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ mit der Nutzungseinschränkung „Büro, Betriebsgebäude 345 m<sup>2</sup>“
- F1.03. KG Rauhenstein, Vöslauer Straße / Weilburgstraße, Blatt B:  
Umwidmung von „Bauland-Kerngebiet“ in „Verkehrsfläche öffentlich“
- F1.04. KG Rauhenstein, Steinbruchgasse 14, Blatt B:  
Umwidmung von „Grünland-Friedhof“ in „Bauland-Wohngebiet“
- F1.05. KG Leesdorf, Flugfeldweg 11, Blatt C:  
Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland-Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“
- F1.06. KG Leesdorf, Wiener Straße 70 / Mühlgasse 67, Blatt B:  
Abänderung bzw. Ergänzung des besonderen Zweckes „Schule“ in den Widmungen „Bauland-Sondergebiet-Altenheim“ und „Bauland-Sondergebiet-Pädagogische Hochschule“
- F1.07. KG Leesdorf, Triester Bundesstraße 10-12, Blatt C:  
Umwidmung von „Grünland-Grüngürtel“ in „Bauland-Betriebsgebiet“ bzw. von „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Grünland-Grüngürtel“
- F1.08. gesamtes Gemeindegebiet (siehe § 2):  
Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm:  
Abänderung von Freigabevoraussetzungen in Aufschließungszonen

## § 2

Gleichzeitig wird die Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm wie folgt abgeändert:

...

- § 6 (1) Aus Gründen der Ökonomie und Ökologie werden für die mit Aufschließungszonen (BB-A8, BB-E-A12, BW-A43) gegliederten Baulandbereiche folgende Freigabebedingungen festgelegt:
- tatsächlicher Bedarf
  - ~~Vorlage eines von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen angefertigten Teilungsentwurfs für eine sinnvolle Grundstücksneuordnung und Erschließung~~  
Vorlage einer grundbücherlich durchgeführten Teilung für eine sinnvolle Grundstücksneuordnung und Erschließung für die gesamte Aufschließungszone
  - Vorhandensein bzw. Möglichkeit der Herstellung der erforderlichen Infrastruktur
- (2) Für die Aufschließungszone BB-E-A12 (Bauland-Betriebsgebiet – emissionsarm), sind zusätzlich folgende Bedingungen festgelegt:
- ~~Die Vorlage eines von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen angefertigten Teilungsentwurfes inklusive Erschließungskonzept für die gesamte Aufschließungszone~~
  - Herstellung des Grüngürtels zum westlich angrenzenden Wohngebiet mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen
- ~~(3) Für die Aufschließungszone BW-A43 ist zusätzlich folgende Bedingung festgelegt:~~
- ~~Vorliegen eines vom Gemeinderat beschlossenen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes~~

...

## § 3

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 nach telefonischer Voranmeldung während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Absatz 11 und 14 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. mit ihrem Bescheid vom \*\*\*, Zahl \*\*\*, genehmigt.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am \*\*\*

abgenommen am \*\*\*



## Örtliches Raumordnungsprogramm

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel. +43 2252 86800 350  
Fax +43 2252 86800 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

\*\*\*

BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 29.03.2022, TOP ....., folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm wie folgt abgeändert:

§ 2 Ziele der Örtlichen Raumordnung sind:

- (1) Funktion der Gemeinde im größeren Raum  
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Wohnstandort";  
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Erwerbsstandort";  
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Fremdenverkehrsstandort";  
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Versorgungsstandort";
- (2) Naturraum  
Klare Abgrenzung zwischen Siedlungsgebiet und Grünland;  
Vermeidung der Zersiedelung des Landschaftsraumes sowie Schutz des Landschaftsbildes;  
Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren;  
Sicherung und Erhaltung besonders wertvoller Elemente des Naturraumes;
- (3) Bevölkerung  
Förderung des Verbleibes der ortsansässigen Bevölkerung (insbesondere der Jugend bzw. der Jungfamilien) in der Gemeinde;
- (4) Siedlungsstruktur  
Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung;  
Strukturierung des Siedlungsraumes nach funktionellen Gesichtspunkten auf Basis der realen Nutzungssituation hinsichtlich Zentrenstruktur, Entwicklungszonen, Betriebs- und Versorgungsbereiche;  
Strukturelle und gestalterische Aufwertung von charakteristischen Siedlungsbereichen;  
Aktive Bodenpolitik der Gemeinde und Erhöhung der Baulandmobilität;
- (5) Wirtschaft  
Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte und Vorsorge für künftige Betriebsansiedlungen, Mobilisierung gewidmeter Betriebsflächen;  
Vermeidung von Nutzungskonflikten;  
Sicherung und Stärkung des Fremdenverkehrs als Wirtschaftsfaktor;  
Sicherung und Ausbau der Einkaufs- und Versorgungsfunktion der Stadtgemeinde;
- (6) Technische Infrastruktur  
Berücksichtigung der gegebenen Kapazitätsgrenzen der technischer Infrastruktur;  
Verbesserte Erschließung für den Fußgänger- und Radfahrverkehr;  
Immissionsschutz entlang von Hauptverkehrsanlagen;

- (7) Soziale Infrastruktur / Erholung und Freizeit  
Sicherung der Gesundheits-, Sozial- und Kultureinrichtungen;  
Sicherung und Stärkung des Freizeitangebotes;

- § 3 (1) Die Widmung bzw. Nutzung der einzelnen Grundflächen des in § 1 genannten Gemeindegebietes, welche in der von Dipl. Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, vom März 2014 unter Planzeichen B/F/10A, B/F/10B und B/F/10C verfassten Plandarstellung vorgesehen ist, wird hiermit im Sinne der in § 1 genannten Gesetzesbestimmung festgelegt bzw. - wo es sich um überörtliche Planungen handelt - kenntlich gemacht.
- (2) Das Entwicklungskonzept (Plandarstellung unter Zl. Baden 7 / A, 7 / B und 7 / C vom 27.06.2003 und der Ziele- und Maßnahmenkatalog von Dipl. Ing. Herbert Liske) stellt das Leitbild für die mittel- und langfristige Entwicklung der Stadtgemeinde Baden dar und gilt als Bestandteil dieser Verordnung. Die darin enthaltenen Aussagen sind bei künftigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.
- § 4 Die in § 3 angeführte Plandarstellung, welche aus drei Blättern (A, B und C) besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

- § 5 Als weitere Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung werden festgelegt:

(1) 1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Wohnstandort" durch Wahrung der hohen Wohnqualität bestehender Wohngebiete (hoher Freiflächenanteil, strukturverträgliche Bauungsformen bzw. Dichten). Aufgrund der vorgesehenen Siedlungsgrenzen, der vorhandenen Baulandreserven und der Kapazitätsgrenzen der technischen Infrastruktur (Abwasserbeseitigung) sind keine Neuwidmungen von Wohnbauland in größerem Umfang möglich. Dementsprechend kommt der Mobilisierung von Baulandreserven (Bodenpolitik, Freigabe von gemeindeeigenen Wohnbauflächen) besondere Bedeutung zu.

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion „Erwerbsstandort“ durch widmungsmäßige Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte sowie von Flächenreserven mit entsprechender Lagegunst (Verkehrsanbindung, im Anschluß an nutzungsverträgliche Widmungen) für künftige Ansiedlungen. Auch hier kommt der Mobilisierung bereits gewidmeter Flächen (Bodenpolitik, nutzungsadäquate Dichtefestlegungen im Hinblick auf die Aufschließungsabgabe) erhebliche Bedeutung zu.

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion „Fremdenverkehrsstandort“ durch widmungsmäßige Absicherung bestehender Hotellerie- und Gastronomiestandorte samt ihrer Reserveflächen sowie großflächiger Sondernutzungen in Hinblick auf nutzungsadäquate Schutzerfordernisse. Auch der Erhaltung tourismusrelevanter Rahmenbedingungen (Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten sowie die Erhaltung des Stadtbildes insbesondere im historischen Zentrum) kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Sicherung und Stärkung der „Versorgungsfunktion“ der Stadtgemeinde durch Definition von Kerngebietszonen (Zentrum, stadtteilbezogene Subzentren Leesdorf und Weikersdorf) sowie widmungsmäßige Sicherstellung bestehender Standorte mit entsprechender Standortgunst.

2. Naturraum

Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes sowie Erhaltung und Pflege der Landschaft durch Vermeidung von Zersiedelungstendenzen. Klare Abgrenzung des Siedlungsgebietes zum Grünland durch Berücksichtigung der Siedlungsgrenzen gem. Regionalem Raumordnungsprogramm „Südliches Wiener Umland“.

Schutz des Landschaftsbildes durch Ausweisung zersiedelungsgefährdeter Bereiche (Badener Berg, Römerberg) sowie von Siedlungssplittern (Haidhofstraße /Oetkerweg, Lorenzteich). Hintanhaltung jedweder weiteren räumlicher Entwicklung in diesen Bereichen sowie in exponierten und naturräumlich sensiblen Lagen (siehe Entwicklungskonzept);

Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren durch Ausweisung des potentiell hochwassergefährdeten Bereiches entlang der Schwechat sowie der steinschlaggefährdeten Bereiche im Helenental;

Sicherung und Erhaltung besonders wertvoller Elemente des Naturraumes wie der Waldflächen respektive Waldränder in siedlungsnahen Bereichen, der Grünverbindungen sowie der Fließgewässer und deren Ufergehölze zum Zwecke der Biotopvernetzung sowie der innerörtlichen Grünflächen.

### 3. Bevölkerung

Förderung des Verbleibs der ortsansässigen Bevölkerung in der Gemeinde durch Mobilisierung der vorhandenen Baulandreserven im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde bzw. Initiierung und Unterstützung von Wohnbauprojekten, welche speziell auf die Bedürfnisse der Jugend und der Jungfamilien ausgerichtet sind.

### 4. Siedlungsstruktur

Berücksichtigung der Siedlungsgrenzen des Regionalen Raumordnungsprogrammes "Südliches Wiener Umland" wie unter "Naturraum" dargestellt;

Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Nutzung der vorhandenen Baulandreserven innerhalb des geschlossenen Siedlungskörpers („Innere Verdichtung“) sowie generelle Überarbeitung der Wohndichtefestlegungen;

Strukturierung des Siedlungsraumes durch Schaffung einer homogenen Widmungsstruktur sowie der räumlichen Konzentration von Betriebsgebieten in infrastrukturell gut geeigneten Bereichen (siehe Entwicklungskonzept);

Sicherung und Entwicklung einer Zentrenstruktur (Altstadt, Subzentren in Leesdorf und Weikersdorf) bzw. von Entwicklungsachsen durch Ausweisung bzw. Arrondierung von Kerngebietszonen mit der Möglichkeit kleinräumiger Nutzungsdurchmischung (siehe Entwicklungskonzept);

Strukturelle und gestalterische Aufwertung von charakteristischen Siedlungsbereichen (historisches Stadtzentrum, Villenviertel, dörfliche Ortskerne wie z.B: Leesdorf);

Aktive Bodenpolitik der Gemeinde durch Festlegung von Aufschließungszonen mit spezifischen Freigabebedingungen bei neuen Baulandausweisungen, Mobilisierung von gemeindeeigenen Baulandflächen bzw. Erwerb von Flächen zur gezielten Siedlungsentwicklung durch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten.

### 5. Wirtschaft

Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte und Vorsorge für künftige Betriebsansiedlungen durch Ausweisung von Kerngebietszonen und Betriebsgebietsflächen sowie Schaffung künftiger Betriebsgebiete mit hoher Standortgunst (siehe Entwicklungskonzept);

Vermeidung von potentiellen Nutzungskonflikten durch weitgehende räumliche Konzentration der Betriebsgebietsflächen sowie durch Festlegung von entsprechenden Abstandsflächen (Grünpuffer) als Emissionsschutz zu angrenzenden Nutzungen (siehe Entwicklungskonzept);

Sicherung und Stärkung des Fremdenverkehrs als Wirtschaftsfaktor durch vorausschauende Siedlungsentwicklung (Erhaltung des Erholungspotentials), Standortsicherung der Tourismusbetriebe sowie des infrastrukturellen Angebotes an Kur- und Freizeiteinrichtungen mittels entsprechender Widmungen sowie Bereitstellung künftiger Erweiterungsflächen (siehe Entwicklungskonzept);

Sicherung und Ausbau der Einkaufs- und Versorgungsfunktion der Gemeinde durch Standortsicherung bestehender Einrichtungen mittels Ausweisung von Kerngebieten sowie von Flächen für Einkaufs- und Fachmarkszentren mit entsprechender Standorteignung (siehe Entwicklungskonzept).

#### 6. Technische Infrastruktur

Berücksichtigung der gegebenen Kapazitätsgrenzen der technischen Infrastruktur durch maßvolle Ausnutzung des bestehenden Baulandes und damit des potentiellen, künftigen Bevölkerungswachstums mittels Überarbeitung der Einwohnerdichten (bzw. der Bebauungsfestlegungen), vor allem in Hinblick auf die Aufnahmegrenzen des Vorfluters der Kläranlage Baden;

Verbesserte Erschließung für den Fußgänger- und Radfahrverkehr durch Bedachtnahme auf die Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes in Form von Fuß- und Radwegen sowie von Durchgängen im Stadtzentrum (siehe Entwicklungskonzept);

Emissionsschutz entlang von Hauptverkehrsanlagen durch widmungsmäßige Festlegungen von entsprechenden Abstandsflächen in Form von Grüngürteln (siehe Entwicklungskonzept).

#### 7. Soziale Infrastruktur / Erholung und Freizeit

Längerfristige Sicherung eines auch auf die Region ausgerichteten, bedarfsorientierten Angebotes an Gesundheits-, Sozial- und Kultureinrichtungen (insbesondere Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim, Schulen, Museen etc.) durch entsprechende Widmungen;

Längerfristige Sicherung des infrastrukturellen Angebotes an Freizeiteinrichtungen (Sport- und Veranstaltungshalle, Trabrennbahn, Strandbad, Sport- und Spielplätze, etc.) durch entsprechende Widmungen.

- (2) Soweit die in den §§ 2 und 5 angeführten Ziele und Maßnahmen nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegen, wird diese mit den Dienststellen der zuständigen Behörden und Unternehmen sowie der betroffenen Bevölkerung Kontakt aufnehmen und eine Realisierung anstreben.

§ 6 (1) Aus Gründen der Ökonomie und Ökologie werden für die mit Aufschließungszonen (BB-A8, BB-E-A12, BW-A43) gegliederten Baulandbereiche folgende Freigabebedingungen festgelegt:

- tatsächlicher Bedarf
- Vorlage einer grundbücherlich durchgeführten Teilung für eine sinnvolle Grundstücksneuordnung und Erschließung für die gesamte Aufschließungszone
- Vorhandensein bzw. Möglichkeit der Herstellung der erforderlichen Infrastruktur

- (2) Für die Aufschließungszone BB-E-A12 (Bauland-Betriebsgebiet – emissionsarm), sind zusätzlich folgende Bedingungen festgelegt:

- Herstellung des Grüngürtels zum westlich angrenzenden Wohngebiet mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen

§ 7 (1) Als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Wohngebäude mit weniger als 95 m<sup>2</sup> bebaute Fläche werden auf maximal 95 m<sup>2</sup> bebaute Fläche beschränkt.

- (2) Für als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Wohngebäude mit mehr als 95 m<sup>2</sup> bebaute Fläche gilt:  
durch Zu- und/oder Umbauten darf die bebaute Fläche und Kubatur des Hauptgebäudes im Zuge von baulichen Änderungen im Vergleich zum bewilligten Bestand nicht vergrößert werden, Basis hierfür ist ausschließlich die vor 01.01.2014 baubehördlich bewilligte Kubatur des Hauptgebäudes. Unabhängig von den o.a. Beschränkungen ist der Anbau eines Liftes sowie das Aufbringen einer Wärmeschutzverkleidung bis 20 cm an vor dem 01.01.2009 baubehördlich bewilligten Gebäuden zulässig.

- (3) Für unter Denkmalschutz stehende als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Gebäude gilt keine Beschränkung der bebauten Fläche und/oder Kubatur.
- (4) Für als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ mit der Zusatzbezeichnung „Gastronomie“ oder „Theater“ gewidmete Gebäude gilt:  
Durch Zu- und/oder Umbauten darf die bebaute Fläche im Zuge von baulichen Änderungen im Vergleich zum bewilligten Bestand um maximal 20 % der oberirdischen Teile der Hauptgebäude vergrößert werden. Bei der Berechnung ist vom bewilligten Baubestand am 01.07.2019 auszugehen.
- (5) Für als „Grünland – erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung wird die zulässige Wohnnutzfläche auf maximal 130 m<sup>2</sup> beschränkt.
- (6) Für sonstige als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete betrieblich genutzte Gebäude gilt keine Beschränkung der bebauten Fläche und/oder Kubatur solange keine Änderung des Verwendungszweckes in Richtung Wohnnutzung erfolgt.
- (7) Das Ausmaß unterirdischer Geschoße im Bereich der Widmung „Grünland-Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ wird dahingehend eingegrenzt, dass die senkrechte Projektion der oberirdischen Teile der Hauptgebäude flächenmäßig nicht überschritten werden darf.
- (8) Innerhalb der Widmung „Grünland Freihaltefläche“ ist mit Ausnahme der Beschränkungen in Absatz 1 und 2 keine bauliche Erweiterung von Haupt- oder Nebengebäuden oder deren Neuerrichtung zulässig.

§ 8 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und darauffolgender Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Absatz 11 und 14 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. mit ihrem Bescheid vom <sup>\*\*\*</sup>, Zahl <sup>\*\*\*</sup>, genehmigt.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am <sup>\*\*\*</sup>

abgenommen am <sup>\*\*\*</sup>



**9. Änderung des Bebauungsplanes**  
(Plandarstellungen und Verordnung zu den  
Bebauungsvorschriften)

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel (+43 2252) 86 800 DW 350  
Fax (+43 2252) 86 800 DW 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

\*\*\*

BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 29.03.2022, TOP ....., folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

### § 1

Aufgrund § 34 und § 30 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Bebauungsplan für die nachstehend angeführten Bereich hinsichtlich der auf den Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Änderung des Flächenwidmungsplanes kenntlich gemacht bzw. Änderungen der Regelung der Bebauung festgelegt:

- B1.01. KG Braiten, Haidhofstraße 34, MB 30C:  
Kenntlichmachung der Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland-Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ mit der Nutzungseinschränkung „Büro, Betriebsgebäude 345 m<sup>2</sup>“
- B1.02. KG Rauhenstein, Vöslauer Straße / Weilburgstraße, MB 10B:  
Kenntlichmachung der Umwidmung von „Bauland-Kerngebiet“ in „Verkehrsfläche öffentlich“; Abänderung von Straßenfluchtlinien, Abänderung von Schutzzonengrenzen und Schutzzonenkategorien
- B1.03. KG Rauhenstein, Steinbruchgasse 14, MB 09D:  
Kenntlichmachung der Umwidmung von „Grünland-Friedhof“ in „Bauland-Wohngebiet“; Abänderung von Schutzzonengrenzen; Festlegung von Bebauungsbestimmungen; Festlegung von Baufluchtlinien; Festlegung von „Bereichen seitlicher oder hinterer Bauwiche“
- B1.04. KG Braiten, Oetkerweg, MB 28A:  
Abänderung von „Bereichen seitlicher oder hinterer Bauwiche“; Abänderung von Bebauungsbestimmungen (Bebauungsdichte)
- B1.05. KG Mitterberg, Rainerweg, MB 01D, 02C:  
Festlegung von Schutzzonen
- B1.06. KG Baden, Palfygasse / Valeriestraße, MB 11B:  
Abänderung von Schutzzonenkategorien
- B1.07. KG Baden, Wassergasse 34 / Kaiser Franz Joseph-Ring 18 sowie Kaiser Franz Joseph-Ring 11-13a, MB 11C:  
Abänderung von Schutzzonenkategorien
- B1.08. KG Leesdorf, Wiener Straße 70 / Mühlgasse 65-67, MB 04C, 12A, 12B:  
Kenntlichmachung der Abänderung bzw. Ergänzung des besonderen Zweckes „Schule“ in den Widmungen „Bauland-Sondergebiet-Altenheim“ und „Bauland-Sondergebiet-Pädagogische Hochschule“; Abänderung von Bebauungsbestimmungen (Geschoßflächenzahl, höchster Punkt des Bauwerkes); Abänderung von Baufluchtlinien; Abänderung von „Abstellanlagen für KFZ außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen“

- B1.09. KG Leesdorf, Triester Bundesstraße 10-12, MB 38A,38C:  
Kenntlichmachung der Umwidmung von „Grünland-Grüngürtel“ in „Bauland-Betriebsgebiet“ bzw. von „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Grünland-Grüngürtel“;  
Festlegung einer Freifläche
- B1.10. KG Rauhenstein, Auf der Alm 1, MB 09D:  
Abänderung von „Bereichen seitlicher oder hinterer Bauwiche“
- B1.11. KG Rauhenstein, Albrechtsgasse 35-43, MB 10C:  
Abänderung von Schutzzonenkategorien
- B1.12. KG Leesdorf, Mühlgasse 48, MB 11B,12A:  
Abänderung von Baufluchtlinien sowie von „Abstellanlagen für KFZ außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen“
- B1.13. KG Rauhenstein, Braitner Straße 21a, MB 11C:  
Abänderung von Schutzzonenkategorien
- B1.14. gesamtes Gemeindegebiet (siehe § 2):  
Verordnung zu den Örtlichen Bebauungsvorschriften: Klarstellung der Regelung der Errichtung von Garagen, Gartenhütten, Carports und dergleichen im vorderen Bauwuch; Abänderung der Bestimmungen über Einfriedungen
- B1.15. gesamtes Gemeindegebiet:  
Legende zum Bebauungsplan: Anpassung der Definition von „Bereichen vorderer Bauwiche“, Anpassung der Bezeichnung „Bodendenkmal“

## § 2

Gleichzeitig werden die Bebauungsvorschriften wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

...

### § 2 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

#### I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

##### 1. Bauliche Ausnutzbarkeit

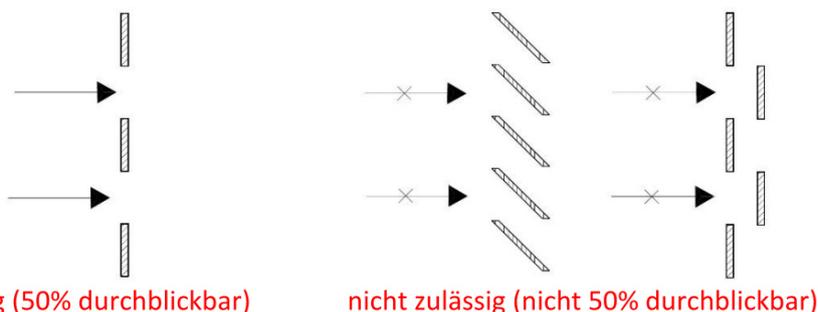
...

- 1.4 Die Errichtung von Garagen, Gartenhütten, Carports und dergleichen im vorderen Bauwuch ist nicht gestattet. Bei einem vorderen Bauwuch größer als 5 m ~~darf eine~~ dürfen Garagen, Gartenhütten, Carports und dergleichen, ab einem Abstand von 5 m von der Straßenfluchtlinie auch im vorderen Bauwuch errichtet werden.

...

- 3.3 Einfriedungen – ~~ausgenommen im Bereich von Grundstücken in der geschlossenen Bebauungsweise und festgelegter Anbauverpflichtung an die Straßenfluchtlinie~~ - dürfen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Parks oder Grüngürtel nicht mit Mauern oder undurchsichtigen Zäunen ausgeführt werden (maßgeblicher Öffnungsanteil ~~und horizontale~~ Durchblickbarkeit ~~bzw. im rechten Winkel zur Zaunebene~~ mindestens 50 %):

z.B.:



Die Anbringung von Sichtschutzmatten, Planen, Netzen und dergleichen sowie das dichte Aneinandersetzen von Latten ist nicht zulässig, wobei der für den Betrachter von o.a. öffentlichen Räumen aus wahrnehmbare Abstand der Latten zueinander mindestens der Lattenbreite zu entsprechen hat.

Einfriedungen als Mauern in der geschlossenen Bebauungsweise und festgelegter Anbauverpflichtung an die Straßenfluchtlinie dürfen lediglich als massive Mauern oder in Holzbauweise ausgeführt werden.

...

### **§ 3**

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 nach telefonischer Voranmeldung während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am \*\*\*

abgenommen am \*\*\*



**Änderung des Bebauungsplans 1986  
(Bebauungsvorschriften)**

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel. +43 2252 86800 350  
Fax +43 2252 86800 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

\*\*\*

BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 29.03.2022, TOP ....., folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

**§ 1** Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Bebauungsplan in der Stadtgemeinde Baden dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden. Gleichzeitig werden die Bebauungsvorschriften abgeändert und wie folgt neu formuliert:

### **§ 2 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

##### **1. Bauliche Ausnutzbarkeit**

- 1.1 Im Zuge einer Änderung von Grundstücksgrenzen müssen die geänderten sowie ggf. neu geschaffene Bauplätze – ausgenommen Bauplätze in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet“ mit einer zusätzlichen Beschränkung der maximalen Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück - :
- a) in der ausgewiesenen offenen (o), einseitig offenen (eo) oder gekuppelten (k) Bauweise mindestens 600 m<sup>2</sup>,
  - b) in der ausgewiesenen geschlossenen Bauweise (g) mindestens 500 m<sup>2</sup> groß sein.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind:

- a) Grundstücksvereinigungen,
- b) aufgrund der Situierung bestehender Gebäude baurechtlich erforderliche geringfügige Grenzverlegungen und
- c) die Schaffung von Bauplätzen für Kleinbauten wie Kioske, Trafostationen, Ver- und Entsorgungsanlagen.

Im Zuge einer Änderung von Grundstücksgrenzen in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet“ mit einer zusätzlichen Beschränkung der maximalen Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück müssen geänderte sowie ggf. neu geschaffene Bauplätze

- a) in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet“ mit der Verbindung „maximal 6 Wohneinheiten“ mindestens 750 m<sup>2</sup>,
- b) in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet“ mit der Verbindung „maximal 7 Wohneinheiten“ bis „maximal 12 Wohneinheiten“ mindestens 1.500 m<sup>2</sup> sowie
- c) in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet“ mit der Verbindung „maximal 13 Wohneinheiten“ bis „maximal 20 Wohneinheiten“ mindestens 2.500 m<sup>2</sup> groß sein.

- 1.2 Die Breite eines neuen Bauplatzes darf in der offenen Bauweise ein Mindestmaß von 14 m, bei gekuppelter Bauweise ein Mindestmaß von 11 m nicht unterschreiten.

1.3 höchster Punkt des Bauwerkes:

Kein Punkt eines Bauwerkes darf in den Widmungskategorien Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Sondergebiet mehr als die Bebauungshöhe + 3,5 Meter über dem lotrecht darunterliegenden Bezugsniveau liegen. Davon ausgenommen sind Bauteile gemäß §53 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014.

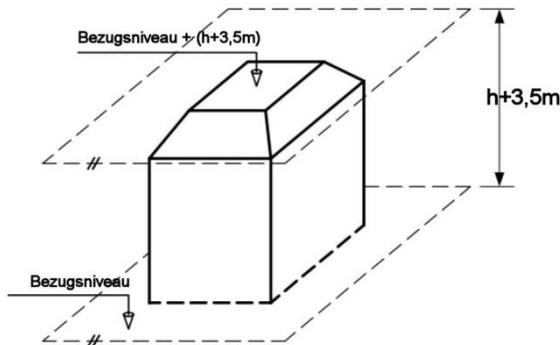


Abb. 1

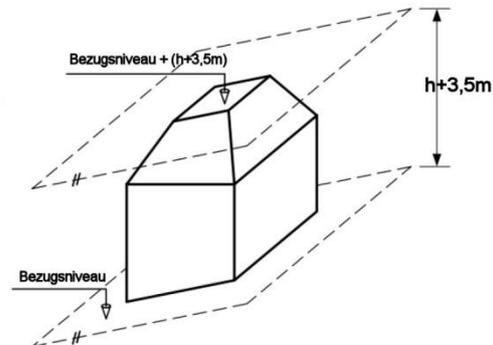


Abb. 2

- 1.4 Die Errichtung von Garagen, Gartenhütten, Carports und dergleichen im vorderen Bauwich ist nicht gestattet. Bei einem vorderen Bauwich größer als 5 m dürfen Garagen, Gartenhütten, Carports und dergleichen, ab einem Abstand von 5 m von der Straßenfluchtlinie auch im vorderen Bauwich errichtet werden.
- 1.5 Ist eine Nachbargarage bzw. ein Carport an der Grundgrenze vorhanden, ist die Garage bzw. das Carport gekuppelt auszuführen.
- 1.6 Im steil ansteigenden Gelände ist die Errichtung von Garagen im vorderen Bauwich unter der Voraussetzung zulässig, dass sie überwiegend in die bestehende Böschung eingebaut werden und ein allfälliger Niveaueausgleich zum Straßenniveau auf eigenem Grund erfolgt.
- 1.7 Grundsätzlich sollen Garagen in die Gebäude einbezogen werden.
- 1.8 Je Grundstück im Bauland (ausgenommen „Bauland-Betriebsgebiet“) mit angrenzendem ruhendem Verkehr ist vorbehaltlich verkehrstechnischer Einwände eine Ein-/Ausfahrt mit höchstens 5 m Breite zulässig. Bei an mehrere Straßenzüge angrenzenden Grundstücke gilt diese Beschränkung je Straßenzug.
- 1.9 Abweichend zu den Bestimmungen gemäß § 11 Absatz 1 NÖ Bautechnikverordnung 2014 in Verbindung mit §§ 63 und 65 Absatz 1 NÖ Bauordnung 2014 wird für nachstehenden Bereich bei der Neuerrichtung von Wohneinheiten als Mindestanzahl an zu errichtenden PKW- bzw. Fahrrad-Stellplätzen folgende Anzahl an Stellplätzen für je eine Wohnung festgelegt:

- Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland-Sondergebiet-Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“:

mindestens 0,8 PKW-Stellplätze und mindestens 2 Fahrradstellplätze je Wohnung

2. Pflege des Ortsbildes:

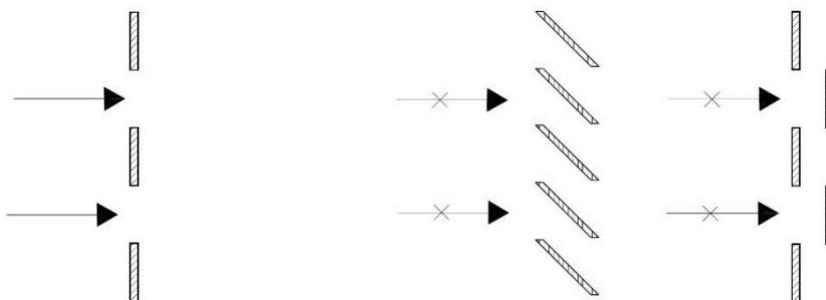
- 2.1 Auf Außenwänden, Dächern (Dachflächen und Dachaufbauten) und Einfriedungen ist die Errichtung von Plakatwänden sowie die Aufstellung und die Anbringung von Werbeaufschriften verboten.
- 2.2 Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder und Werbeeinrichtungen sind im Bereich des Erdgeschoßes der jeweiligen Anlage für den dort ansässigen Betrieb, jedoch ausschließlich auf die Bestandsdauer dieses Betriebes, zulässig. Nach Auflösung des jeweiligen Betriebes sind die Werbeanlagen zu entfernen.

- 2.3 Plakatierungs- und sonstige Werbeflächen sind unzulässig. Ausnahmen hiervon können bei Baustellenumschließungen während der Bautätigkeit, Plakatanschlagen in maßvoller Form in Parkdecks, auf Litfaßsäulen, bei Wartehäuschen und an Telefonzellen, soweit öffentliches Interesse vorliegt, sowie in den Widmungen Bauland-Betriebsgebiet und Grünland-Sportanlage gewährt werden. Zeitlich begrenzte Werbungen (z.B. für Vereine, Veranstaltungen, Wahlen) sind nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten und genehmigten Flächen zulässig.
- 2.4 Die Aufstellung von Waggons, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen oder Wohnwagen und dergleichen ist nur auf dafür behördlich genehmigten Abstellplätzen, in Garagen oder nicht einsehbaren Innenhöfen gestattet.
- 2.5 Innerhalb des gewidmeten Bauland-Kerngebietes und Bauland-Wohngebietes dürfen Nebengebäude außerhalb des gesetzlich definierten Mindestbauwuchs eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 3 Metern aufweisen.

### 3. Einfriedungen:

- 3.1 Einfriedungen gegen die Straßenseite, Parks oder Grüngürtel dürfen 1,8 m Höhe einschließlich eines bis zu 0,4 m hohen Sockels nicht überschreiten.
- 3.2 Einfriedungen entlang von seitlichen oder hinteren Grundgrenzen, welche bauliche Anlagen darstellen, sind vom Nachbargrund aus gemessen bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig. In Verbindung mit Stützmauern ist unabhängig von dieser Höhenbeschränkung auf der Stützmauer die Errichtung einer Absturzsicherung in der hierfür erforderlichen Höhe zulässig, wobei für diese die Bestimmungen des Punktes 3.3 einzuhalten sind.
- 3.3 Einfriedungen – ausgenommen im Bereich von Grundstücken in der geschlossenen Bebauungsweise und festgelegter Anbauverpflichtung an die Straßenfluchtlinie - dürfen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Parks oder Grüngürtel nicht mit Mauern oder undurchsichtigen Zäunen ausgeführt werden (maßgeblicher Öffnungsanteil und horizontale Durchblickbarkeit bzw. im rechten Winkel zur Zaunebene mindestens 50 %):

z.B.:



zulässig (50% durchblickbar)

nicht zulässig (nicht 50% durchblickbar)

Die Anbringung von Sichtschutzmatten, Planen, Netzen und dergleichen sowie das dichte Aneinandersetzen von Latten ist nicht zulässig, wobei der für den Betrachter von o.a. öffentlichen Räumen aus wahrnehmbare Abstand der Latten zueinander mindestens der Lattenbreite zu entsprechen hat.

Einfriedungen als Mauern in der geschlossenen Bebauungsweise und festgelegter Anbauverpflichtung an die Straßenfluchtlinie dürfen lediglich als massive Mauern oder in Holzbauweise ausgeführt werden.

- 3.4 Maueranschlussböcke für Strom- und Gasanschlüsse sind möglichst unauffällig in die Einfriedung zu integrieren.
- 3.5 Bei Nichtherstellung einer Einfriedung gegen das öffentliche Gut ist zumindest die Abgrenzung des Grundstückes gegen dasselbe mittels einer Randleiste (Beton oder Naturstein) auszuführen. Eventuelle Niveauunterschiede sind auf Eigengrund abzuböschten.
- 3.6 Straßenseitige Stützmauern sind höhenmäßig durch begrünte Böschungen niedrig zu halten.
- 3.7 Entlang der LB210 dürfen im Freilandbereich Einfriedungen und bis zu 23 m vom nächst gelegenen Fahrbahnrand der LB210 Einfriedungen als bis zu 2 m hohe Lärmschutzwände ausgeführt werden, wobei dabei auf das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen ist.

#### 4. Änderung der Höhenlage:

- 4.1 Im Sinne der Erhaltung des natürlichen Geländeverlaufs und einer harmonischen Einfügung der Bauwerke sind Anschüttungen von mehr als 50 cm im Verhältnis zum gewachsenen Boden unzulässig bzw. nur nach positivem Ortsbildgutachten zulässig.

## II. **ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR BAUWERKE IM GRÜNLAND**

1. Die o. a. Bestimmungen sind sinngemäß auch für Bauwerke im Grünland auszulegen und anzuwenden.
2. Bei Gebäuden im Grünland ist die Anzahl der oberirdischen Geschoße, die kein Dachgeschoß sind, auf eines beschränkt.

## III. **ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SCHUTZZONEN**

### **Schutzzonengutachten – Definition:**

In einem Schutzzonengutachten wird im Falle von Neu-, Zu- oder Umbauten geprüft, ob sich die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Bebauungsdichte, Volumen und Proportionen der Baukörper, Fassadengestaltung, Konstruktionsdimensionierung, Material bzw. Aussehen, Proportion und Unterteilung der Fenster, Türen und Tore sowie Form, Deckungsmaterial und Aufbauten von Dächern in die charakteristische Struktur des Stadtbilds, der Schutzzone und des Objekts harmonisch einfügen.

Gegebenenfalls sind künstliche Niveauperänderungen und die daraus entwickelten Baukörper hinsichtlich deren harmonischer Einfügung in die Umgebung und den natürlichen Geländeverlauf zu prüfen. Dieses Gutachten kann, soweit dies in den nachfolgenden Schutzzonenkategorien vorgesehen ist, seitens der Baubehörde eingeholt werden.

In Schutzzonen können zur Begutachtung von Ansuchen und Bewilligung von Bauvorhaben der Verfasser des Bebauungsplans, ein Architekt, der in Baden nicht planend tätig ist, sowie das Bundesdenkmalamt beigezogen werden.

Bei kommissioneller Begutachtung setzt sich die Schutzzonenkommission wie folgt zusammen:

Kategorien 01, 02 und 03: ein Sachverständiger für Denkmalpflege sowie zwei Architekten, die in Baden nicht planend tätig und nicht Mitarbeiter der Stadtgemeinde Baden sind.

Kategorien 04: zwei Architekten, die in Baden nicht planend tätig sind und ein Orts- bzw. Raumplaner. Bei Architekturwettbewerben dürfen Kommissionsmitglieder nur im Rahmen der Vorprüfung bzw. beratend, nicht jedoch als stimmberechtigtes Jurymitglied tätig sein.

Für jene Teile des Stadtgebietes, welche im Bebauungsplan als „Schutzzone“ ausgewiesen sind, gelten ergänzend bzw. abweichend zu den „Allgemeinen Bebauungsbestimmungen“ nachstehende Festlegungen.

### **1. Allgemeine Bebauungsvorschriften für Schutzzonen**

#### 1.1 Fassaden und Dächer:

Fassaden und Fassadendekorationen sowie Dächer einschließlich Dachrinnen und Ablaufrohre müssen sich bei Neu-, Zu- oder Umbauten in die charakteristische Struktur des Stadtbildes, der Schutzzone und des Objektes harmonisch einfügen.

Neigung, Form und Höhe von Dächern sind an die das Ortsbild prägende, überlieferte Dachlandschaft (Neigungen, Formen, Firstausrichtungen, Traufen) anzupassen.

An vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden sichtbar geführte Leitungen (Stromleitungen, Antennenleitungen, etc.) sind nicht zulässig.

Gaupen sind grundsätzlich als Schleppgaupen auszuführen, eigene Regenrinnen und Fallrohre sind nicht zulässig. Vom öffentlichen Raum aus raumbildend gesehene Dachgaupen sind zu vermeiden (Zinnenwirkung). Die Gesamtbreite aller Gaupen je Fassadenseite darf maximal ein Drittel der Fassadenlänge betragen.

Die Errichtung von im öffentlichen Raum sichtbaren Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen ist jedenfalls zulässig, wenn sie in die Dachflächen integriert und ortsbildverträglich sind.

Höhensprünge aufgrund unterschiedlicher Höhen benachbarter Gebäude („Brandwände“) sind möglichst gering zu halten.

Brandwände dürfen nicht über Dach aufgemauert werden. Sichtbare Verblechungen an Traufen, Orgängen, Ichsens sowie bei Anschlüssen zu Feuermauern, Kaminen und Gaupen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Störende Elemente in der Dachfläche, wie Schneenasen (stattdessen Schneebalken oder Schneerechen an der Traufe), Rauchfangkehrerstege, Dachleitern, Dachausstiegsfenster oder Rauchentlüftungsklappen sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken.

Unbeschichtete Niro-Verblechungen sind nicht zulässig.

#### 1.2 Fenster, Türen und Tore:

Die Konstruktionsdimensionierung und das Material bzw. Aussehen sowie die Proportionen und Unterteilung von Fenstern, Türen und Toren müssen sich bei Neu-, Zu- und Umbauten in die charakteristische Struktur des Objektes und des Stadtbildes im Schutzzonenensemble harmonisch einfügen.

Die maximal zulässige Einbautiefe von Fenstern und Türen (Situierung außenbündig oder in der Laibung) leitet sich unmittelbar aus der jeweils charakteristischen Struktur des Stadtbildes, der Schutzzone und des Objektes ab. In jenen Fällen, wo der Einbau in der Laibung strukturverträglich ist, wird die Einbautiefe von Fenstern jedenfalls auf max. 15 cm hinter der Fassadenebene beschränkt.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z.B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen.

#### 1.3 Antennen:

Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art, insbesondere auch TV-Satellitenantennen, dürfen nicht vom öffentlichen Raum aus sichtbar sein.

#### 1.4 Beleuchtung:

Die Beleuchtung von und an Gebäuden sowie von öffentlichen und privaten Flächen hat auf eine Weise zu erfolgen, die das Erscheinungsbild des Bauwerks und die Nutzbarkeit des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigt. Dabei sind insbesondere die Lichtfarbe und die Helligkeit zu berücksichtigen und Blendwirkungen zu vermeiden.

#### 1.5 Sonnenschutzeinrichtungen:

Fix montierte Sonnenschutzeinrichtungen sind in den Schutzzonen Kategorien 01, 02 und 03 nicht zulässig. Auf- oder einziehbare Sonnenschutzeinrichtungen wie Jalousien oder Markisen müssen in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und dürfen im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

#### 1.6 Werbeeinrichtungen:

Ankündigungen zu Reklamezwecken und Geschäftsaufschriften auf Fassaden müssen so angebracht werden, dass sie sich in Form, Farbe, Größe und Umfang harmonisch in das Gesamtbild der Fassade und der unmittelbaren Umgebung einfügen und sie in ihrer Charakteristik nicht beeinträchtigen, wobei eine Ausführung nur in Form von Einzelbuchstaben zulässig ist.

Es dürfen keine architektonischen Zierglieder der Fassade sowie keine Tür-, Tor- und Fensterleibungen oder Umrandungen verdeckt oder beeinträchtigt werden. Leuchtkästen sowie dynamische Werbeeinrichtungen sind an Fassaden grundsätzlich verboten.

In den öffentlichen Raum ragende Steckschilder sind nach Möglichkeit logoartig auszuführen, ihre Fläche darf maximal 0,50 m<sup>2</sup> aufweisen.

Die Verwendung von Leucht- bzw. besonders grellen Farben sowie von frei sichtbaren Leuchtstoffröhren ist ebenso unzulässig wie die Anbringung von Werbeeinrichtungen auf Dächern oder an Fassadenflächen und Fenstern der Obergeschoße. Das teilweise oder völlige Verkleben von Fenstern und Auslagen mit Plakaten, Preisankündigungen und dergleichen ist verboten.

Schaukästen, Vitrinen und Litfaßsäulen im öffentlichen Raum sind nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen. Sinngemäß gilt dies auch für Warenausräumungen, fixe Zeitungsverkaufseinrichtungen, Dauerplakatständer oder ähnlichem.

Etwaige Bodenreklamen sind in Art, Umfang und Farbgebung in die charakteristische Bodengestaltung ihres Umfeldes zu integrieren.

Die Errichtung von großflächigen Plakattafeln an Einfriedungen ist innerhalb der gesamten Schutzzone grundsätzlich verboten. Ausnahme hierzu bilden Baustelleneinfriedungen, an denen die Anbringung von Plakattafeln zeitlich befristet gewährt werden kann.

Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel und an Telefonzellen kann die Errichtung von hinterleuchteten Werbeeinrichtungen („City Light“) gestattet werden, soweit öffentliches Interesse vorliegt.

- 1.7 Gärten:  
Vorgärten sind gärtnerisch auszugestalten. Die siedlungstypischen strukturbildenden Grünflächen sind zu erhalten bzw. ist deren Verbauung nicht zulässig. Dies gilt auch für typologisch zugehörige Grünflächen auf benachbarten Grundstücken.
- 1.8 Einfriedungen:  
Einfriedungen gegen das öffentliche Gut sind jedenfalls herzustellen. Hinsichtlich der Höhe, des Materials etc. dieser Einfriedungen gelten die Bestimmungen des I. Abschnittes „Allgemeine Bebauungsvorschriften“ Pkt. 3 sinngemäß.
- 1.9 Gerätehütten und Gewächshäuser:  
Die Aufstellung von Gerätehütten und Gewächshäusern mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe von nicht mehr als 3 m ist im Ausmaß und gemäß Definition des § 17 Ziffer 8 der NÖ Bauordnung 2014 nicht bebauungsdichterelevant.

## **2. Ergänzende Bebauungsvorschriften für die Schutzzonenbereiche „Zentrumszone-städtischer Bereich“, „Villenviertel“, „vorstädtische Zonen/Wohnsiedlungsgebiete“ und „dörfliche Bereiche“:**

Ergänzend bzw. abweichend zu den „Allgemeinen Bebauungsvorschriften für Schutzzonen“ gelten für diese Schutzzonen folgende Bestimmungen:

In der Plandarstellung werden die Schutzzonen mit „Z\_/\_/\_/\_“ „V\_/\_/\_/\_“, „W\_/\_/\_/\_“ oder „D\_/\_/\_/\_“ gekennzeichnet, wobei der 1. Teil der Bezeichnung die Typisierung und Kategorie darstellt, der 2. Teil die Abkürzung der Katastralgemeinde und der 3. Teil eine fortlaufende Nummer:

- 2.1 „Schutzzone mit Objekten unter Denkmalschutz“ (Plandarstellung „Z01/\_/\_/\_“ „V01/\_/\_/\_“, „W01/\_/\_/\_“ oder „D01/\_/\_/\_“):  
Schutzzonengutachten oder Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.  
Abweichende Festlegungen des Bundesdenkmalamtes möglich.
- 2.2 „Schutzzone mit schutzwürdigen Objekten“ (Plandarstellung „Z02/\_/\_/\_“ „V02/\_/\_/\_“, „W02/\_/\_/\_“ oder „D02/\_/\_/\_“):  
Schutzzonengutachten oder positive Stellungnahme eines Sachverständigen für Denkmalpflege.  
Der Abbruch von Gebäuden (-teilen) ist unzulässig, ausgenommen bei positiver Stellungnahme eines Sachverständigen für Denkmalpflege.
- 2.3 „Schutzzone mit ensemblebedeutsamen Objekten“ (in der Plandarstellung mit „Z03/\_/\_/\_“ „V03/\_/\_/\_“, „W03/\_/\_/\_“ oder „D03/\_/\_/\_“ gekennzeichnet):  
Schutzzonengutachten möglich.  
Vom öffentlichen Raum einsehbare Fassaden sind grundsätzlich in ihrer Erscheinungsform zu erhalten. Hiervon kann nur bei Freigabe durch die Schutzzonenkommission abgewichen werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen gemäß Punkt 2.4 „Ortsbildzone“ sinngemäß anzuwenden.
- 2.4 „Ortsbildzone“ (in der Plandarstellung mit „Z04/\_/\_/\_“, „V04/\_/\_/\_“, „W04/\_/\_/\_“ oder „D04/\_/\_/\_“ gekennzeichnet):  
Schutzzonengutachten möglich. Die maximale Kubatur über Niveau wird auf 80 % des sich aus den Bebauungsplanfestlegungen ergebenden Werts beschränkt. Ausgenommen davon sind Bauplätze mit einer Fläche kleiner/gleich 600 m<sup>2</sup> bzw. sämtliche Ortsbildzonen des Schutzzonenbereichs „Zentrum“ („Z04/\_/\_/\_“). Diese Kubaturbeschränkung gilt weiters nicht bei Wiederherstellung des Bestandes nach Zerstörung durch Elementarereignisse (Brand, Blitzschlag u. dgl.).
- 2.5 „Schutzzone Weilburgareal“ (in der Plandarstellung mit „Z05/\_/\_/\_“, „V05/\_/\_/\_“, „W05/\_/\_/\_“ oder „D05/\_/\_/\_“ gekennzeichnet):  
Schutzzonengutachten oder Stellungnahme eines Sachverständigen für Denkmalpflege möglich. Bestehende Reste der ehemaligen Weilburg sowie auch die Infrastruktur des Parks sind zu erhalten.

- 2.6 höchster Punkt des Bauwerkes:  
 Innerhalb der Schutzzonen darf kein Punkt eines Bauwerkes mehr als die Bebauungshöhe + 3,5 Meter (im Schutzzonenbereich Zentrum + 4,0 Meter, siehe nachstehende Abbildungen) über dem lotrecht darunterliegenden Bezugsniveau liegen. Davon ausgenommen sind Bauteile gemäß §53 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014.

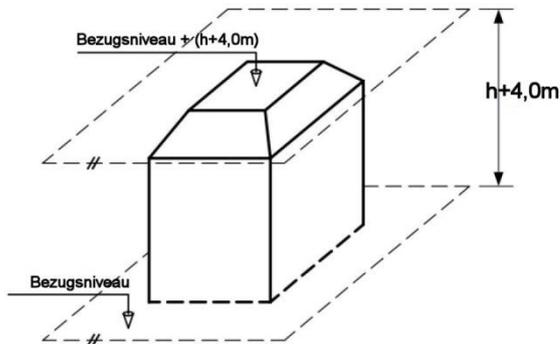


Abb. 3

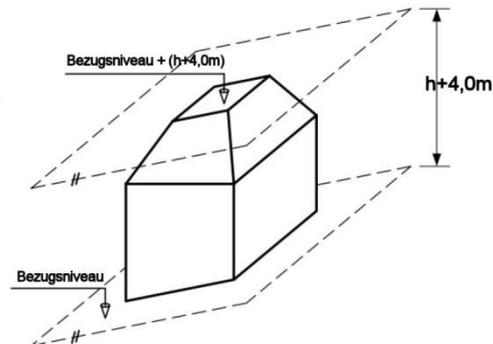


Abb. 4

Diese Höhenbegrenzung sowie die verordnete Bauklasse bzw. zulässige Absoluthöhe kann in Schutzzonen bei positivem Schutzzonengutachten in Ausnahmefällen überschritten werden.

### 3. Allgemeine Bauungsvorschriften für den Schutzzonenbereich „Zentrum“ (umfasst die Teilbereiche Zentrum/Mitte, Zentrum/West, Zentrum/Nord und Zentrum/Ost):

Ergänzend bzw. abweichend zu den „Allgemeinen Bauungsvorschriften für Schutzzonen“ gelten für die Schutzzonen „Zentrum“ folgende Bestimmungen:

- 3.1 Fassaden:  
 Fassadenverkleidungen (z.B. aus Kleinplatten, Kunststoff, Glas, Metall, etc.) sind unzulässig. Ausnahmen hiervon können genehmigt werden, sofern sich diese in das Gesamtbild harmonisch einfügen.  
 Die Fassadenfarben sind im Kontext zum Gebäude so zu wählen, dass ein harmonisches Gesamtbild gewährleistet ist.  
 Die Verwendung von Feuermauern als Werbefläche ist nicht gestattet.
- 3.2 Fenster, Türen und Tore:  
 Verspiegeltes sowie getöntes Glas ist mit Ausnahme einer besonderen nutzungsbedingten Notwendigkeit (z.B. Milchglas bei Arztpraxen) unzulässig. Der Einbau von Ventilatoren und Klimaanlage innerhalb der Fensterflächen von Hauptfenstern ist grundsätzlich unzulässig. Schaufenster und Geschäftsportale haben in einer dem charakteristischen Stadtbild, dem Gebäude und seiner Umgebung entsprechenden Art und Proportion ausgebildet zu sein. Die Dimensionierung der Fensterflächen hat derart zu erfolgen, dass die tragende Funktion der Außenmauern jedenfalls klar erkennbar bleibt.
- 3.3 Dächer:  
 Zur Dacheindeckung sind gebrannte Ziegel, Schindeln oder ähnliche kleinformatige Materialien zu verwenden. Davon abweichende Deckungsmaterialien sind zulässig, sofern sich diese in das Ortsbild harmonisch einfügen.  
 Dachaufbauten inklusive Dachgauben sind nur in solcher Art, Zahl und Größe zulässig, dass weder das Gesamtbild des Objekts, die Form des Daches noch die Dachlandschaft negativ beeinflusst wird. Für die Anordnung von Dachflächenfenster gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- 3.4 Ausbau von Geschäftslokalen:  
 Zu-, Um- und Neubauten von Geschäftsportalen sind derart auszuführen, dass der Charakter des Erdgeschoßes gewahrt bleibt und die Einheit des Bauwerkes nicht zerstört wird. Geschäftslokale in den Obergeschoßen dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn sie den ursprünglichen äußeren Gesamteindruck des Hauses nicht negativ beeinflussen.

- 3.5 Erhaltenswürdige Innenhöfe:  
Das charakteristische Gepräge von in der Schutzzone liegenden Höfen ist zu erhalten. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Einfahrten und Brunnen sowie andere baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile dürfen durch Zu-, Um- oder Neubauten in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Die Anordnung von Kfz-Stellplätzen in erhaltenswerten Innenhöfen und Vorgärten ist nicht gestattet.
- 3.6 Schanigärten:  
Schanigärten sind grundsätzlich ohne Einfriedung sowie innerhalb der Fußgängerzone ohne Podeste herzustellen, Ausnahmen davon können nur nach positivem Schutzzonengutachten genehmigt werden.

Zusätzlich zu bzw. abweichend von den übrigen Bestimmungen des Schutzzonenbereichs „Zentrum“ gelten für nachfolgende der Schutzzone „Zentrum“ innen liegende Schutzzonen folgende Bestimmungen:

- 3.7 **Schutzzone „Gutenbrunner Park I“: (GI/\_\_/\_\_):**  
Gutenbrunner Straße 14 und Schlossergäßchen 2 bis 14:
- 3.7.1 zulässige Gebäudehöhe:  
Auf den innerhalb der Schutzzone liegenden Grundstücken Nr. Bfl. .714, .716, .719, .722, .727 und .728 – alle KG Baden – ist die Errichtung nur jener Gebäude gestattet, dessen höchster Punkt des Daches maximal 3 m über der zulässigen Gebäudehöhe zu liegen kommt.
- 3.7.2 Gebäudeöffnungen:  
Öffnungen (Fenster, Türen, etc.) in zum Park gerichteten Gebäude(-teilen) sowie Dachgaupen und Dachflächenfenster in Richtung Park sind unzulässig.
- 3.8 **Schutzzone „Gutenbrunner Park II“: (GII/\_\_/\_\_):**  
Rollettgasse 3-11, Schlossergäßchen 16 und Pelzgasse 4-12
- 3.8.1 Gebäudeöffnungen:  
Öffnungen (Fenster, Türen, etc.) in zum Park gerichteten Gebäude(-teilen) sowie Dachgaupen und Dachflächenfenster in Richtung Park sind erst ab einem Abstand von 5 m von der parkseitigen Grundstücksgrenze zulässig.
- 3.8.2 Einfriedungen:  
Gegen den Park hin sind Einfriedungen jedenfalls herzustellen. Diese sind als Bruchsteinmauer mit regionstypischen Gesteinsarten in einer Höhe von 3 m auszuführen.

#### **IV. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BADETEICHE IN LEESDORF-SÜD**

Der Geltungsbereich der folgenden Vorschriften umfasst die im Bebauungsplan als "Bauland-Sondergebiet - Badesiedlung" ausgewiesenen Gebiete. Ergänzend bzw. abweichend zu den „allgemeinen Bebauungsvorschriften“ des I. Abschnittes gelten folgende Bestimmungen:

1. Die bebaubare Fläche pro Grundstück wird mit maximal 110 m<sup>2</sup> begrenzt.
2. Uferbefestigungen und Stützmauern dürfen in ihrer Ansichtsfläche nur aus Naturstein, Natursteinnachbildungen oder Holz bestehen, die Gestaltung des Ufers hat naturnah zu erfolgen.
3. Bade- und Anlegestege dürfen eine Breite von 4 m nicht überschreiten. Eine Abstützung im See ist nicht zulässig. Der Belag hat ausschließlich in Holz zu erfolgen.
4. Neu geschaffene Bauplätze müssen mindestens 300 m<sup>2</sup> groß sein.

## V. ABSCHNITT: FREIFLÄCHEN

Für die in der Plandarstellung ausgewiesenen Freiflächen ist folgende Ausgestaltung vorzusehen:

- F1 Die Freifläche ist je nach Ausstattung naturnah (z.B. als Ruderalfläche) zu belassen bzw. gärtnerisch auszugestalten. Eine allfällige Bepflanzung hat mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu erfolgen.
- F2 Die Freifläche inklusive ihrer historischen Gestaltungselemente (z. B. Wegeführung, gartenarchitektonische Elemente u.a.) ist in ihrem historischen Konnex mit der Bebauung zu erhalten. Weiters kann bei Bauführungen auf Grundstücken, die zumindest teilweise Freiflächen der Type F2 aufweisen, ein Schutzzonengutachten eingeholt werden.
- F3 Der gewässerbegleitende Busch- und Baumbestand ist als ökologisch und siedlungsstrukturell wertvolle Zone zu erhalten.
- F4 Die Freifläche ist zur Begrenzung des öffentlichen Raumes mit standortheimischen Pflanzen alleeartig zu bepflanzen
- F5 Die Freifläche ist als öffentlicher Durchgang zu gestalten.
- § 3** Die Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4** Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: \*\*\*

abgenommen am: \*\*\*

**Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (6. Änderung des Flächenwidmungsplanes) und des Bebauungsplanes (9. Änderung) sowie der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm und der Verordnung zu den Bebauungsvorschriften**

**StR Hornyik** welcher den nachstehenden **Abänderungsantrag** stellt:

*„Mit Schreiben vom 29.03.2022 wurde von Herrn Bmstr. DI FH) Robert Posch im Namen und im Auftrag von Herrn Antonio Morar bekanntgegeben, dass die erhobenen Einwände gegen die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Bereich Tirester Straße 10-12 zurückgezogen werden. Gleichzeitig wird ersucht, den Widmungsbereich „Grüngürtel“ wie ursprünglich aufgelegt auf Gst. Nr. 723/141, KG Leesdorf, zu situieren. Zu dieser Situierung wurde auch am 29.03.2022 von RA Mag. Martin Mettler in Vertretung der Pletzer Anton Leasing und Verwaltungs GmbH als Grundstückseigentümerin eine positive Stellungnahme abgegeben. In diesem Sinne soll der Hauptantrag in der Form abgeändert werden, dass die Stellungnahme des Herrn Morar gestrichen wird und soll der ursprünglich aufgelegte Planstand mit künftiger Situierung des „Gründland-Grüngürtel-Immissionsschutz“ am Grundstück Nr. 723/141, KG Leesdorf, unmittelbar westlich des Grundstückes Nr. 723/343, KG Leesdorf, verordnet werden. Die Abänderung des Hauptantrages auf die ursprüngliche aufgelegte Situierung des Widmungsbereiches „Gründland-Grüngürtel-Immissionsschutz“, wie im Sachverhalt dieses Abänderungsantrages beschrieben, samt Streichung der Stellungnahme Nr. 4 von losiv- Antonio Morar inklusive Beantwortung wird genehmigt. Die übrigen Punkte des Hauptantrages werden unverändert beschlossen.“*

**GR Habres**, welcher den nachstehenden **Zusatzantrag** stellt:

*„Der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) wird durch Anschreiben des Bürgermeisters mitgeteilt, dass folgende Rahmenbedingungen für die künftige Gestaltung des Areals eingehalten werden. Um den Campuscharakter zu unterstreichen wird keine Straßenverbindung zwischen Wiener Straße und Mühlgasse durch das Areal des Bildungscampus errichtet. Der Baumbestand an der Grundstücksgrenze zu den Grundstücken 308/1 und 316/1 KG Leesdorf soll erhalten bleiben. Die fußläufige Erschließung des Grundstücks 306/4 (Wiener Straße) soll sich von der Pädagogischen Hochschule Baden her an bestehenden Wegen orientieren. Der im Bebauungsplan eingezeichneten Weg zwischen 316/1 und 306/4 besteht in der Natur nicht. Der bestehende Grüngürtel soll erhalten bleiben. Die Stadtgemeinde Baden ersucht die BIG, diese Rahmenbedingungen bereits in den Architektenwettbewerb aufzunehmen.“*

**GR LABg. Mag. Hofer-Gruber** welcher den nachstehenden **Zusatzantrag** stellt:

*„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden wolle beschließen: Geplante Bauprojekte bzw. Vorarbeiten zu solchen wie Änderungen des Flächenwidmungsplans oder des Bebauungsplans sind der Badener Bevölkerung im Sinne der Antragsbegründung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadtgemeinde Baden rechtzeitig und allgemein verständlich zur Kenntnis zu bringen. Diese Veröffentlichungen sind durch perspektivische, bildliche Darstellungen der geplanten Objekte, aus denen auch die Größenverhältnisse zum Baubestand hervorgehen, zu ergänzen. Darüber hinaus sind bei Projekten, die wegen ihrer Größe und/oder anderer Einflüsse wie hohes Verkehrsaufkommen oder erhöhte Lärmemission zu Interessenskonflikten mit Anrainer\_innen oder anderen Stakeholdern führen können, zwingend vor Planungsbeginn Bürger\_innengespräche mit Vertretern der Stadt-*

*gemeinde, den Projektwerbern, Anrainer\_innen und interessierten Bürger\_innen abzuhalten.“*

Ebenso stellt er den nachfolgenden **Zusatzantrag**:

*„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden wolle beschließen: Die Umwidmung des Grundstücks Steinbruchgasse 14 von „Grünland-Friedhof“ auf „Bauland-Wohngebiet“ erfolgt unter der folgenden aufschiebenden Bedingung:*

- 1. Im Falle des Verkaufs des umgewidmeten Grundstücks innerhalb der nächsten 30 Jahre hat der Verkäufer an die Gemeinde eine (Arbeitstitel) „Umwidmungsabgabe“ in der Höhe von 300 Euro/m<sup>2</sup> zu bezahlen.*
- 2. Diese Abgabe wird mit dem VPI 2020 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert.*
- 3. Der Bürgermeister wird aufgefordert, die zuständigen Abteilungen mit der vertraglichen Ausgestaltung dieser Abgabe im Sinne der Antragsbegründung zu beauftragen.“*

Weiters stellt er den **Geschäftsordnungsantrag**, Punkt F1.04. aus der Verordnung (betreffend die Liegenschaft Steinbruchgasse 14) getrennt abzustimmen.

Im Zuge der Diskussion zieht GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber diesen Geschäftsordnungsantrag wieder zurück.

**StR Trenner**, welcher den **Geschäftsordnungsantrag** stellt, dass über den Punkt F 1.07. bzw. B 1.09. (Triester Bundesstraße 10-12) des Antrages getrennt abgestimmt werden soll.

**Beschluss über den  
Geschäftsordnungsantrag von  
StR Trenner:**

**einstimmig angenommen**

**Beschluss über den  
Abänderungsantrag von StR Hornyik  
betreffend Punkt F 1.07. bzw. B 1.09  
(Triester Bundesstraße 10-12)  
des Antrages:**

**mehrheitlich angenommen**

38 Prostimmen

1 Gegenstimme (GR Gehrler)

0 Stimmenthaltungen

**Beschluss über den  
Abänderungsantrag von StR Hornyik  
betreffend die übrigen Punkte des  
Antrages:**

**mehrheitlich angenommen**

22 Prostimmen

3 Gegenstimmen (NEOS, GR Gehrler)

14 Stimmenthaltungen (SPÖ, Wir Badener –  
Bürgerliste Jowi Trenner, FPÖ,  
GR Mag. Forsthuber)

**Beschluss über den  
Zusatzantrag von GR Habres:**

**mehrheitlich angenommen**

36 Prostimmen  
0 Gegenstimmen  
3 Stimmenthaltungen (NEOS, GR Gehrer)

**Beschluss über den  
Zusatzantrag von  
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber  
betreffend Grundstück  
Steinbruchgasse 14 –  
„Umwidmungsabgabe“:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen  
20 Gegenstimmen (Grüne, Bürgermeister  
Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA,  
BEd,BA, BA, StR Hornyik, StR Abg.z.NR  
Mag. Jeitler-Cincelli, StR Schwabl,  
StR Stöckl-Wolkerstorfer,GR Bujari,  
GR Grünwald,GR Habres, GR Händler,  
GR Mag.Haslinger, MSc,  
GR wirkl. HR Dr. Schebesta,  
GR Wolkerstorfer)  
4 Stimmenthaltungen (GR Gehrer,  
GR Mag. Forsthuber, GR Autin,  
GR Mag. Haslwanger)

**Beschluss über den  
Zusatzantrag von  
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber  
betreffend die Veröffentlichung  
geplanter Änderungen des örtlichen  
Raumordnungsprogrammes auf der  
Homepage der Stadt Baden:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen  
22 Gegenstimmen (Grüne, Bürgermeister  
Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA,  
BEd,BA, BA, StR Hornyik, StR Abg.z.NR  
Mag. Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR  
Stöckl-Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari,  
GR Grünwald,GR Habres, GR Händler,  
GR Mag.Haslinger, MSc, GR Mag.  
Haslwanger, GR wirkl. HR Dr. Schebesta,  
GR Wolkerstorfer)  
2 Stimmenthaltungen (GR Gehrer,  
GR Mag. Forsthuber)

Referent: StR Mag. Martina Nouri-Weissenböck

## A n t r a g

für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 29. März 2022

Tagesordnungspunkt Nr.: 16)

Betrifft: Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2021

### Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 wurde im Sinne der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung termingerecht erstellt und den Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht zugeleitet. Die öffentliche Auflage des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2021 erfolgte gemäß § 83 NÖ Gemeindeordnung während der Zeit vom 4. März bis 21. März 2022, nachdem er aufgrund der Vorgaben der Gebarungsstatistik-VO 2014 auf seine Plausibilität überprüft wurde. Gegenüber diesem Entwurf haben sich keine Veränderungen mehr ergeben.

Während der Auflagefrist wurden gegen den Rechnungsabschluss 2021 keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht. Der Rechnungsabschluss 2021 wurde dem Rechnungshof für Zwecke von künftigen Gebarungsüberprüfungen zugeleitet. Eine Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses erfolgt zeitnah an die Beschlussfassung durch den Gemeinderat unter der Adresse [www.baden.at](http://www.baden.at) bzw. [www.offenerhaushalt.at](http://www.offenerhaushalt.at) im Internet.

Die Jahresrechnung 2021 ergab:

#### 1.) Ergebnishaushalt:

Erträge .....	€	86.167.788,50
Aufwendungen .....	€	83.607.639,13
		Nettoergebnis 2021:
	€	2.560.149,37
	€	zuzügl. Entnahmen von Rücklagen: 5.994.459,78
	€	abzügl. Zuweisungen an Rücklagen: 8.556.977,38
		Nettoergebnis 2021 nach Zuweisungen und Entnahmen von Rücklagen:
	€	-2.368,23

2.) Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen operative Gebarung	€	82.361.096,49
Auszahlungen operative Gebarung	€	74.351.147,36
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	8.009.949,13
Einzahlungen investive Gebarung	€	2.453.134,63
Auszahlungen investive Gebarung	€	6.153.813,17
Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	-3.700.678,54
Nettofinanzierungssaldo:		4.309.270,59
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	855.891,15
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	1.053.714,36
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€	-197.823,21
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	4.111.447,38
Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€	62.001.276,60
Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€	63.582.375,97
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€	-1.581.099,37
Veränderung an liquiden Mitteln daher:	€	2.530.348,01

3.) Vermögenshaushalt:

3.1) Aktiva:	Endbestand 31.12.2020	Endbestand 31.12.2021	Veränderung
Langfristiges Vermögen	208.131.949,56	208.783.550,53	651.600,97
Kurzfristiges Vermögen	15.314.191,94	18.539.008,24	3.224.816,30
Summe Aktiva	223.446.141,50	227.322.558,77	3.876.417,27
3.2) Passiva:			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	184.021.517,70	186.751.814,67	2.730.296,97
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.659.703,29	12.492.823,69	1.833.120,40
Langfristige Fremdmittel	22.375.665,31	22.697.243,31	321.578,00
Kurzfristige Fremdmittel	6.389.255,20	5.380.677,10	-1.008.578,10
Summe Passiva	223.446.141,50	227.322.558,77	3.876.417,27

4.) Entwicklung der Finanzgeschäfte (§ 69 a Abs. 4 NÖ GO)

Aufgrund der traditionell risikominimierenden Veranlagungsstrategie verfügt die Stadtgemeinde Baden über keine Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienfonds und Indexzertifikate sowie Derivative wie z.B. Optionen, Swaps und Futures. Die in den Aktiven enthaltenen, größtenteils für laufende Finanzierungszwecke (Kassenhaltung) benötigten Spareinlagen und sonstigen Veranlagungen haben sich von € 6.069.255,21 zu Beginn des Rechnungsjahres auf € 11.286.638,14 zum Bilanzstichtag erhöht. Im selben Zeitraum haben sich die ebenfalls in den Aktiven enthaltenen Girokontenstände einschließlich Bargeldbestände von € 4.982.995,09

auf € 2.295.960,17 vermindert. Die genaue Entwicklung der einzelnen Konten kann dem Nachweis der liquiden Mittel als Beilage zum Rechnungsabschluss entnommen werden. Die in den Passiven enthaltenen Darlehensschulden verringerten sich im Rechnungsjahr von € 12.898.344,84 auf € 12.700.521,63 zum Bilanzstichtag und kann deren genaue Entwicklung ebenfalls der entsprechenden Beilage zum Rechnungsabschluss entnommen werden. Fremdwährungsdarlehen bestehen keine. Der Stand der von der Stadtgemeinde im Wege von eingegangenen Haftungen (Bürgschaften, Garantien) besicherten Darlehen Dritter verringerte sich gemäß Nachweis zum Rechnungsabschluss von € 51.916.401,16 zu Beginn des Rechnungsjahres auf € 50.676.624,57 zum Bilanzstichtag. Hievon entfallen € 50.667.903,83 auf Gesellschaften der Stadt (Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co KG und Badener Bäderbetriebsges.m.b.H.) und € 8.720,74 auf die Mittelschulgemeinde Baden. Hinsichtlich der Entwicklung der Verpflichtungen aus Leasingverträgen gab es im Berichtsjahr nur geringfügige Veränderungen, welche ebenfalls den diesbezüglichen Beilagen zum Rechnungsabschluss entnommen werden können.

Weitere Einzelheiten und Erläuterungen des Rechnungsergebnisses sind dem Vorbericht und dem Hauptbericht zum Rechnungsabschluss sowie dem Bericht zum Investitionsnachweis zu entnehmen.

Es wird daher beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1.) Dem Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021, in der Fassung, wie er den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zugeleitet wurde, wird die Zustimmung erteilt. Der im Rechnungsabschluss enthaltene Vorbericht, der Hauptbericht, der Bericht zum Investitionsnachweis und sämtliche Beilagen einschließlich dem Rechnungsabschluss der Allgemeinen Unterstützungsstiftung für Baden bei Wien werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die im Sachverhalt und in den Beilagen und Berichten erläuterte Entwicklung der Finanzgeschäfte wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zugeleiteten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte bzw. Prüfberichte 2020 der Gesellschaften Badener Bäderbetriebsgesellschaft m.b.H., Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co. KG, Immobilien Baden Ges.m.b.H. und Event Baden GmbH werden zur Kenntnis genommen.

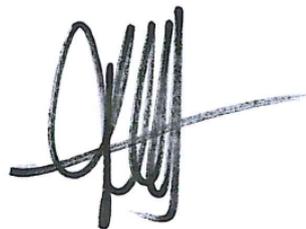
Damit finden auch alle gegenüber dem Voranschlag erfolgten Über- und Unterschreitungen der veranschlagten Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen, soweit diese nicht durch besondere Beschlüsse des Gemeinderates oder aufgrund der im § 4 Abs. 3 der Verordnung des Gemeinderates vom 7. November 2020 festgelegten Bestimmungen über die gegenseitige Deckungsfähigkeit ihre Deckung finden, die nachträgliche Zustimmung des Gemeinderates. Dies gilt insbesondere auch für die über die veranschlagten Beträge hinausgehenden Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen, der Dotierung und Auflösung von Rückstellungen, der Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen, die Buchung von Abschreibungen und die in den genannten Berichten erläuternden Gesamtabrechnungen von im Jahre 2021 fertig gestellten besonderen Baumaßnahmen.

mehrheitlich  
angenommen  
~~abgelehnt~~  
zurückgestellt

33 Prostimmen

0 Gegenstimmen

5 Stimmenthaltungen (Wir Badener -  
Bürgerliste Jowi Trenner)



.....  
Referent